

Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses

2016



Landeshauptstadt Stuttgart
Rechnungsprüfungsamt

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.

Rotebühlplatz 1
70178 Stuttgart
Telefon 0711 216-88477
Telefax 0711 216-9588477
www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt
www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation
Redaktion: Andreas Großmann, Eberhard Vöhringer, Michael Jenke, Dr. Peter Glinder

Auflage: 200
Redaktionsschluss: Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Grundlagen der Prüfung	7
1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	7
1.1.1 Gesetzliche Aufgaben	7
1.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	8
1.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen	8
1.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten	9
1.1.5 Prüfung EU-Fördermittel	9
1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung	9
1.3 Berichtszeitraum	10
2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	11
3 Überörtliche Prüfung	13
4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	15
4.1 Haushaltssatzung 2016	15
4.2 Jahresabschluss 2016	16
4.2.1 Aufstellung	16
4.2.2 Anhang	17
4.2.3 Rechenschaftsbericht	18
4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	18
4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	21
4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	22
4.4 Ermächtigungsübertragungen	23
4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	23
4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen	24
4.5 Finanzrechnung	26
4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	26
4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26
4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit	26
4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27
4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	29
4.5.6 Planvergleich Finanzrechnung	30
4.6 Bilanz	30
4.7 Zuwendungsbericht	31
4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke	32
4.7.2 Zuwendungen für Investitionen	33
4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts	35
5 Prüfung des Jahresabschlusses 2016	39
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	39
5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	39
5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung	39
5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung	39
5.2.1 Gegenstand und Umfang der Prüfung	39
5.2.2 Rettungsdienst	39

5.2.3	Versorgungsaufwendungen Beschäftigter	40
5.2.4	Möbel	41
5.2.5	Wohngeldentlastung Land	41
5.2.6	Abrechnung mit dem Bund	42
5.2.7	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	42
5.2.8	Öffentlichkeitsarbeit	42
5.2.9	Verbrauchsmittel	42
5.2.10	Textilien, Vorhänge, textile Bodenbeläge	43
5.2.11	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	43
5.2.12	Sonstige Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	43
5.3	Prüfungen Bilanz	44
5.3.1	Forderungen	44
5.3.2	Liquide Mittel	46
5.3.3	Rückstellungen	47
5.3.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48
5.3.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	49
6	Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum	51
6.1	Informations- und Kommunikationstechnik	51
6.1.1	Anwendungsprüfung	51
6.1.2	Maschinelles Datenabgleich	52
6.1.3	Weitere Prüfungen	52
6.2	Teilhaushalte	52
6.2.1	Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt	52
6.2.2	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	54
6.2.3	Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen	62
6.2.4	Teilhaushalt 290 – Jobcenter	63
6.2.5	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	66
6.2.6	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	67
6.2.7	Teilhaushalt 370 – Branddirektion	67
6.2.8	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	69
6.2.9	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	70
6.2.10	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	72
6.2.11	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	72
6.2.12	Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt	74
6.2.13	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	75
6.2.14	Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt	75
6.3	Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffung	76
6.3.1	Allgemeines	76
6.3.2	Vergaberechtsreform 2016, Ausblick Rechtslage ab 2018	78
6.3.3	Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen	79
6.3.4	Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen	86
6.4	Eigenbetriebe	88
6.4.1	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart	88
6.4.2	Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart	91
6.4.3	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart	93
6.4.4	Vermietungen und Verpachtungen	93
7	First Level Control (FLC)	97
8	Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle	99
9	Mitarbeit des Rechnungsprüfungsamts in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen	101
10	Abschließendes Ergebnis	103

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	15
Abbildung 2: Ergebnisverwendung	18
Abbildung 3: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2013 bis 2016	21
Abbildung 4: Planabweichungen 2016	22
Abbildung 5: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	23
Abbildung 6: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	25
Abbildung 7: Finanzrechnung	26
Abbildung 8: Investitionsquote und Reinvestitionsquote	26
Abbildung 9: Finanzierung der Investitionen	27
Abbildung 10: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe	28
Abbildung 11: Schuldenstand deutscher Großstädte (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2015)	28
Abbildung 12: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember	29
Abbildung 13: Bestandsveränderungen der Bilanz	30
Abbildung 14: Struktur der Aktivseite der Bilanz	31
Abbildung 15: Struktur der Passivseite der Bilanz	31
Abbildung 16: Übersicht Zuwendungen	34
Abbildung 17: Geleistete Zuwendungen 2016 (ab 10 Mio. €)	34
Abbildung 18: Erhaltene Zuwendungen 2016 (ab 10 Mio. €)	35
Abbildung 19: Haushaltsentwicklung laut Finanzzwischenbericht 2017 sowie Haushaltsplan- und Finanzplanungsentwurf	36
Abbildung 20: Gewerbesteuer-Istaufkommen 2011 – 2016	54
Abbildung 21: Zinsen Gewerbesteuer	55
Abbildung 22: Jahresfehlbeträge Geschäftsbereich Verkauf	74
Abbildung 23: Leistungsentgelt Straßenreinigung/Winterdienst	89
Abbildung 24: Altersstruktur Straßenreinigung/Winterdienst	89

Abkürzungsverzeichnis

A	AG-BSHG	Gesetz zur Ausführung des § 100 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes und des zwölften Buches Sozialgesetzbuch
	ASS	Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
	AVK	Aktive Verfügbarkeitskontrolle
	AVVISO	Beitreibungs- und Vollstreckungssoftware
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
	AZV	Arbeitszeitverkürzung
B	BauGB	Baugesetzbuch
	BAURIS	DV-System des Baurechtsamts
	BBS	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart
	BgA	Betrieb gewerblicher Art
	BGH	Bundesgerichtshof
	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
	BVO	Beschaffungs- und Vergabeordnung für Dienst-, Liefer- und freiberufliche Leistungen
D	DA-HK	Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen
	DLZ Bau	Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen
E	ELW	Eigenbetrieb Leben und Wohnen
F	FAG	Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg
	FLC	First Level Control
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GHV	Gütestelle Honorar- und Vergaberecht
	GO	Geschäftsordnung
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
	GRDRs	Gemeinderatsdrucksache
	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
I	IDEA	Datenanalysesoftware
	IKS	Internes Kontrollsystem
	ILS	Integrierte Leitstelle
	IMP	IuK-Maßnahmenplan
	IU	International Unit
	IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
K	KAG	Kommunalabgabengesetz
	KDRS	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
	KM-V	Kommunalmaster Veranlagung
	KS	Klinikum Stuttgart
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

L	LÄMMkom LHS	DV-System des Jobcenters Landeshauptstadt Stuttgart
N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
P	Prosoz14plus	DV-System des Jugendamts
R	RPA RPrO	Rechnungsprüfungsamt Rechnungsprüfungsordnung
S	SAP-Modul FI-AA SEP SES SGB SoJuHKR SSB StPO	Anlagenbuchhaltung Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramm Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart Sozialgesetzbuch Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe Stuttgarter Straßenbahnen AG Strafprozessordnung
T	T	Technisches Referat
U	UVgO	Unterschwellen-Vergabeverordnung
V	VersStG VgV VOB VwV	Versicherungssteuergesetz Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Verwaltungsvorschrift
W	WFB WTPG	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege
Z	ZO ZVO	Zuständigkeitsordnung Zusatzversorgungsordnung

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabchlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
 - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
 - KS Klinikum Stuttgart
 - SES Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO)
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
 - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) und
 - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO).
- Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO).

1.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung – RPrO – (GRDRs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

1.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).

1.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.1.5 Prüfung EU-Fördermittel

Die Durchführung einer First Level Control (FLC) ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger eine Prüferin oder einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Stadt haben wir die FLC übernommen und somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

Zu den einzelnen EU-Projekten verweisen wir auf Nr. 7 „First Level Control (FLC)“

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es wird in der Regel sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten. Dabei hat die sachliche und rechtliche Prüfung (Verwaltungsprüfung, § 6 GemPrO) Vorrang.

Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird (vgl. § 15 GemPrO).

1.3 Berichtszeitraum

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum Oktober 2016 bis August 2017.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die aus unserer Sicht wesentlichen Feststellungen:

– **Nebentätigkeiten (Nr. 6.2.1.1)**

Bei der Prüfung der Umsetzung des Nebentätigkeitsrechts stellten wir fest, dass in nicht wenigen Fällen wesentliche Unterlagen seitens der beantragenden Beamtinnen und Beamten bzw. der anzeigenden Beschäftigten nicht vorgelegt werden und somit eine sachgerechte Prüfung der Verwaltung nicht erfolgen kann. Ebenso sind vorgesehene Erklärungen und Abrechnungen der Beamtinnen und Beamten über genehmigte Nebentätigkeiten in den eingesehenen Akten nicht durchgängig vorhanden und werden von der Verwaltung auch nicht eingefordert.

– **Gewerbesteuer auswärtiger Bauunternehmen (Nr. 6.2.2.1.3)**

Auswärtige Bauunternehmen sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie im Stadtgebiet feste Baustellen länger als sechs Monate unterhalten (Gewerbesteuer-Zerlegung). Ein besserer Informationsaustausch zwischen den bauverwaltenden Ämtern und der Stadtkämmerei soll hier zukünftig sicherstellen, dass die Stadt die ihr zustehenden Gewerbesteuererträge erhält.

– **Abwicklung Stiftungen/Fonds / Vermietungen und Verpachtungen (Nrn. 6.2.2.4, 6.4.4)**

In verschiedenen Bereichen stellten wir fest, dass Mietanpassungen städtischer Liegenschaften seitens einzelner zuständiger Ämter und Eigenbetriebe nicht zeitnah oder in angemessener Höhe vorgenommen werden. Dies führt für die Stadt zu Einnahmeausfällen.

– **Kostenerstattung Frauenhaus (Nr. 6.2.4.1.2)**

Aufgrund unserer Prüfung hat das Jobcenter das Verfahren zur Kostenerstattung bei Frauenhäusern verbessert und dadurch Einnahmen aus offenen Forderungen in Höhe von ca. 115.000 € generiert.

– **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Nr. 6.2.9.1.3)**

Bei der Prüfung im Bereich der Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten haben wir dem Sozialamt zur Verbesserung der Abläufe Maßnahmen vorgeschlagen, die das Amt in eine Organisationsuntersuchung einbinden wird.

– **Integrierte Leitstelle (Nr. 6.2.7.2)**

Die Integrierte Leitstelle (ILS) der Feuerwehr Stuttgart und des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Stuttgart e. V. wurde im April 2006 eingerichtet. Die im Rettungsdienstgesetz vorgeschriebene Trägerschaftsvereinbarung ist nach über zehn Jahren noch nicht abgeschlossen. Abrechnungen konnten nur auf der Basis von Abschlagszahlungen vorgenommen werden. Für 2017 können 0,7 Mio. € mehr vereinnahmt werden, als im Haushaltsplan veranschlagt waren. Die Höhe der in 2018 vorgesehenen Endabrechnung ist noch offen.

– **Prüfungsbereich Bauwesen (Nr. 6.3)**

Insgesamt haben wir 1.300 Vergabevorgänge und Abrechnungen geprüft. Daraus ergaben sich Feststellungen von 1,7 Mio. €.

Seit 2016 prüfen wir baubegleitend das Projekt Neubebauung Areal Eichstraße. Trotz teilweise unterschiedlicher Ansichten bei der Beauftragung von Nachtragsangeboten, können wir feststellen, dass die Baumaßnahme vom Hochbauamt bislang umsichtig und mit der gebotenen Sorgfalt abgewickelt wird.

3 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Stuttgart durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte im Jahr 2012 für die Haushaltsjahre 2006 bis 2010. Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt hat die GPA 2014 für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 durchgeführt.

Die nächste Prüfung der GPA für die Haushaltsjahre ab 2011 ist für 2018 angekündigt.

4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

4.1 Haushaltssatzung 2016

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2016/2017 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2016/2017 wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2015 beschlossen (GRDRs 1417/2015, Niederschrifts-Nr. 292/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 8. März 2016 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 17. März 2016 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.964.085 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	-1.600.000 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	2.364.085 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	137.426.209 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-389.353.079 €
Finanzierungsmittelbedarf	-251.926.870 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	129.649.000 €
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	5.110.000 €
(Nachrichtl.: zur Verfüg. stehende Finanzierungsmittel aus Stiftungsgeldern)	(3.000.000 €)
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-117.167.870 €

Abbildung 1: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Festgesetzt wurden für 2016

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 137.000.000 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 215.869.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 v. H., der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2015 der auf sechs Jahre verlängerten Finanzplanung 2015 bis 2020 (GRDs 1417/2015, Niederschrifts-Nr. 292/HH) zugestimmt.

4.2 Jahresabschluss 2016

4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2016 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die drei Anlagen „Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2016 in das Jahr 2017 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen“, „Entwicklung des Schuldenstands“ und „Liquiditätsübersicht“ sind am 30. Juni 2017 fristgerecht aufgestellt

und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (GRDrs 589/2017). Der Rechenschaftsbericht und die zusätzlichen Anlagen „Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses“, „Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung“ sowie „Vermögensübersicht“ und das Kennzahlenset Baden-Württemberg wurden bis Oktober 2017 fertiggestellt.

4.2.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die Liquiditätsübersicht (Anlage 9 zum Jahresabschluss) weicht von dem verbindlichen Muster für die Darstellung der Entwicklung der Liquidität ab (vgl. Anlage 22 VwV Produkt- und Kontenrahmen). In der Anlage 9 fehlen die (möglichen) Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen und die nachrichtliche Angabe der Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO sowie die Darstellung der Liquidität des Vorjahres. Stattdessen sind in der Anlage 9 zum Jahresabschluss die kurzfristig realisierbaren Veräußerungserlöse aus Wertpapieren von 640,4 Mio. € sowie eine Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen von 120 Mio. € und Mindereinzahlungen in 2017 von insg. 176,2 Mio. € enthalten.

Die bereinigten liquiden Eigenmittel zum 31. Dezember 2016 betragen laut Anlage 9 342,2 Mio. €. Durch die Berücksichtigung der Mindereinzahlungen in 2017 und der Liquiditätsreserve werden als freie Liquidität zum Folgejahr (1. Januar 2017) jedoch nur 46 Mio. € ausgewiesen. D. h. bei der Darstellung der freien Liquidität zum Folgejahr werden schon Mindereinzahlungen aus 2017 berücksichtigt, die zum 1. Januar 2017 noch gar nicht angefallen sind. Darüber hinaus werden Minderauszahlungen bzw. Mehreinzahlungen, die ggf. zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 bekannt sind, nicht berücksichtigt. Nach Auffassung des RPA sollte künftig für die Darstellung der Liquidität die verbindliche Anlage 22 des VwV Produkt- und Kontenrahmen verwendet werden. Der Stadtkämmerei bleibt es unbenommen, in ihrem Rechenschaftsbericht oder Finanzzwischenbericht auf mögliche haushalts- und finanzwirtschaftliche Risiken hinzuweisen, die Auswirkungen auf die Entwicklung der freien Liquidität haben können.

Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt worden (§ 95 Abs. 3 GemO). Die Vermögens- und Schuldenübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses jeweils gesondert zuzuführen. Für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 231.292.553,78 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 219.439.998,39 €, das Sonderergebnis beträgt 11.852.555,39 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Ergebnisverwendung	
(1) Summe Veränderungen Basiskapital	1.164.459,53 €
<i>Zuführung Stiftungskapital</i>	<i>1.441.448,93 €</i>
<i>Entnahme Stiftungskapital</i>	<i>276.989,40 €</i>
(2) Summe Veränderungen Ergebnisrücklagen	230.023.050,89 €
<i>Zuführung Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses</i>	<i>219.169.435,42 €</i>
<i>Zuführung Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses</i>	<i>10.853.615,47 €</i>
(3) Summe Veränderungen zweckgebundene Rücklagen	105.043,36 €
<i>Zuführung zweckgebundene Rücklagen (Stiftungen/Fonds)</i>	<i>1.026.504,56 €</i>
<i>Entnahme zweckgebundene Rücklagen (Stiftungen/Fonds)</i>	<i>921.461,20 €</i>
Summe Ergebnisverwendung (1 + 2 + 3)	231.292.553,78 €

Abbildung 2: Ergebnisverwendung

Ab dem Jahresabschluss 2016 dürfen gemäß § 23 GemHVO nur noch rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen und Fonds als zweckgebundene Rücklagen geführt werden. Die bis einschließlich dem Jahresabschluss 2015 ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen geführten Positionen „Parkmöglichkeiten“, „Projekt-

mittelfonds Zukunft der Jugend“, „Bauvorhaben Stuttgart 21“ und „Wohnungsbauförderung“ werden ab dem Jahresabschluss 2016 innerhalb der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ als „Davon-Positionen“ weitergeführt.

Insgesamt werden in dem von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ für sonstige bestimmte Zwecke Mittel von 557.978.399,97 € gebunden:

Parkmöglichkeiten	1.034.582,65 €
Projektmittelfonds „Zukunft der Jugend“	10.225.837,62 €
Beteiligung an Stuttgart 21	172.834.248,57 €
Wohnungsbauförderung	15.858.731,13 €
Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung	25.000.000,00 €
Klinikum Stuttgart	39.145.000,00 €
Württembergische Staatstheater (Opernsanierung)	10.000.000,00 €
Erwerb der Wasserversorgung	110.000.000,00 €
Rosensteintunnel (Projektrisiken/Zusatzkosten)	43.000.000,00 €
Investitionszuschuss an SSB	72.500.000,00 €
Stadtentwässerung Stuttgart (Träger-/Stadtdarlehen)	29.380.000,00 €
Verzicht Globaler Minderaufwand 2017	29.000.000,00 €

Nach § 23 GemHVO können innerhalb der Ergebnismittel Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Position in der Ergebnismittel ausgewiesen werden. Im Gesetzestext und im aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung (Stand Juni 2017) fehlt jedoch die Konkretisierung, was unter „bestimmte Zwecke“ zu verstehen ist. Die Stadtkämmerei hat den Gesetzestext so interpretiert, dass nur Aufwendungen und Investitionen als Davon-Positionen in der Ergebnismittel ausgewiesen werden, die auszahlungswirksam sind.

Nach unserer Auffassung kann der Ausweis der Davon-Positionen in der Ergebnismittel haushaltsrechtlich nicht mehr als eine unverbindliche politische Absichtserklärung sein, da der Haushaltsplan das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument in der Kommunalverwaltung darstellt und für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich ist (§ 80 Abs. 4 GemO). Im Haushaltsplan sind alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auszuweisen. Bei der Haushaltsplanung ist das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten, wonach Ein- und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. D. h. Investitionen, für die noch keine „Planreife“ vorliegt, können im Haushaltsplan nicht veranschlagt werden. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 84 GemO zulässig.

Darüber hinaus sollen Mittel der Ergebnismittel, sofern ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist, auch zum Haushaltsausgleich verwendet werden (§ 80 Abs. 3 GemO). Aufgrund der guten Haushaltslage ist dies bei der Stadt

zwar derzeit nicht erforderlich. Es stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, inwieweit die Davon-Positionen angesichts dieser Verpflichtung eine längerfristige Bindungswirkung entfalten können, insbesondere im Fall von Defiziten in der Ergebnisrechnung.

Die Bildung von Davon-Positionen führt zur Bindung von Liquidität und verringert die freie Liquidität im Folgejahr (vgl. Liquiditätsübersicht, Anlage 9 zum Jahresabschluss 2016). Sofern keine freie Liquidität mehr vorhanden ist, müssen die im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionen über eine Kreditaufnahme finanziert werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsaufsichtsbehörde im Falle solch einer Mittelbindung den dadurch möglicherweise ausgelösten Kreditbedarf für die im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionen im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigt. Dies dürfte vor allem dann fraglich sein, wenn dies nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt (§ 87 Abs. 2 GemO) oder mit dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen (§ 87 Abs. 3 GemO) in Einklang steht.

In der Verwaltungspraxis erfordert die Bildung von Davon-Positionen eine Nebenbuchhaltung, da die freie Liquidität ständig neu berechnet werden muss (wenn z. B. Maßnahmen, für die in der Ergebnisrücklage Mittel gebunden sind, durchgeführt werden und zu tatsächlichen Mittelabflüssen führen oder wenn für Investitionen, für die in der Ergebnisrücklage Mittel gebunden wurden, zusätzlich Ermächtigungsübertragungen gebildet werden).

Wir empfehlen aus den dargelegten Gründen einen zurückhaltenden Umgang mit der Bildung von Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage.

Aus unserer Sicht sollte auf die Bildung einer Davon-Position „Verzicht Globaler Minderaufwand“ grundsätzlich verzichtet werden, da es sich hierbei nur um eine Veranschlagungsregel im Rahmen der Haushaltsplanung handelt und mit ihr keine zukünftigen Auszahlungen verbunden sind. Nach § 24 Abs. 1 GemHVO kann im Ergebnishaushalt eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden, wenn der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann. Nachdem derzeit die Voraussetzungen für die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht vorliegen, ein globaler Minderaufwand grundsätzlich nur im Haushaltsplan veranschlagt werden kann und zukünftig nicht zu Auszahlungen führt, sollte auf die Bildung der Davon-Position von 29 Mio. € „Verzicht Globaler Minderaufwand 2017“ im Jahresabschluss 2016 verzichtet werden.

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

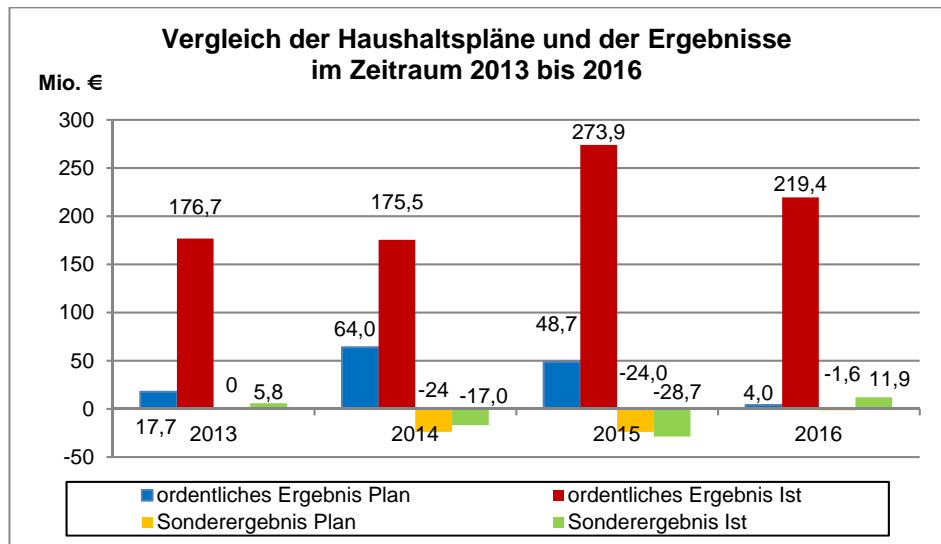


Abbildung 3: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2013 bis 2016

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2016, wie schon in den vorangegangenen Jahren, wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt.

Statt eines geplanten positiven Ergebnisses von 3,96 Mio. € ist ein Überschuss von 219,4 Mio. € entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 302,2 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+118,5 Mio. €) und den erhaltenen Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen (+107 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 86,8 Mio. €. Ursächlich hierfür waren in erster Linie erheblich gestiegene Transferaufwendungen (+123,7 Mio. €).

Das Sonderergebnis ist mit 11,9 Mio. € besser ausgefallen als geplant (-1,6 Mio. €). Ursächlich für das positive Ergebnis waren vor allem die außerordentlichen Erträge über Buchwert aus der Veräußerung von Grundstücken (24,6 Mio. €).

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens zehnpromtente Abweichungen vom Haushaltsplanansatz, die absolut mindestens 6 Mio. € betragen), sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Größere Planabweichungen 2016	
in Mio. €	
<u>Haushaltsverbesserungen</u>	
<u>Erträge, u. a.</u>	
Gewerbesteuer	+99,4
Schlüsselzuweisungen vom Land	+74,6
Zuweisung Grunderwerbsteuer	+20,7
Ertrag aus Nachaktivierung	+10,8
Ersätze von sozialen Leistungen	+10,4
Aktiviere Eigenleistungen	+9,1
<u>Haushaltsverschlechterungen</u>	
<u>Erträge, u. a.</u>	
Zuweisungen vom Land	-51,3
<u>Aufwendungen, u. a.</u>	
Zuweisungen an das Land	+54,5
Zuführung zu FAG-Rückstellung	+38,0
Verlustausgleich EigB Klinikum	+28,2
Unterhaltung städtischer Gebäude	+22,3
Niederschlagungen	+15,8
Gewerbesteuerumlage	+11,1
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	+10,7
Aufwand aus Nachpassivierung	+7,0
Innenreinigung	+6,1

Abbildung 4: Planabweichungen 2016

4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingetht.

Die stichprobenweise Prüfung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat erneut ergeben, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise verspätet erfolgt ist. Nach Aussage der Stadtkämmerei ist die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit durch die Stadtkämmerei nicht leistbar. Dies sei Aufgabe der Fachämter, die hierauf insbesondere in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch das Referat WFB hingewiesen würden.

Die von der Datenzentrale Baden-Württemberg für den DZ-Kommunalmaster Doppik angebotene sog. Aktive Verfügbarkeitskontrolle (AVK), die eine automatisierte und flexibel aussteuerbare Mittelkontrolle im doppischen System ermöglicht, wird bisher aus personellen Gründen von der Stadtkämmerei noch nicht eingesetzt. Die Stadtkämmerei hofft, die AVK eventuell zum Haushaltsjahr 2018 aktivieren zu können.

Die im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für Sach- und Personalaufwand von 22 Mio. € wurden mit 0,8 Mio. € in Anspruch genommen.

4.4 Ermächtigungsübertragungen

4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 20. Juli 2017 (GRDRs 589/2017) wurden 61,8 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2017 übertragen. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 7,4 Mio. €.

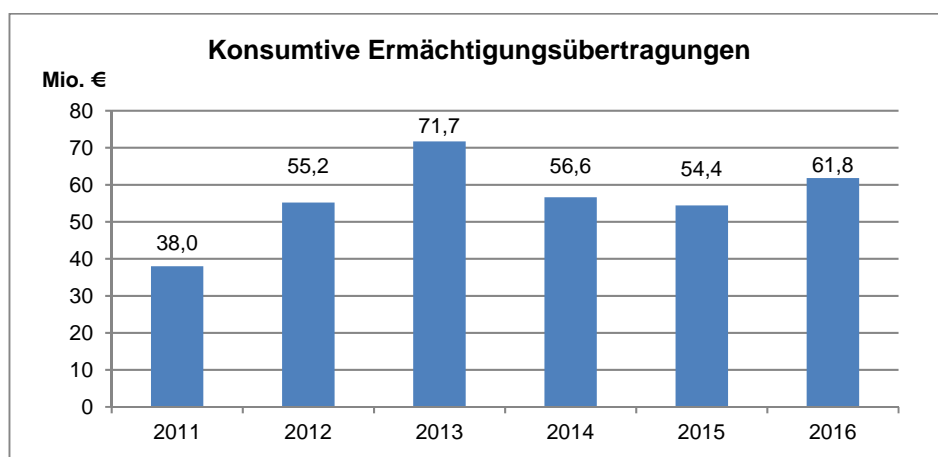


Abbildung 5: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Schulverwaltungsamt 18,9 Mio. € (Vorjahr: 14,8 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 11,5 Mio. € (Vorjahr: 11,6 Mio. €)
- Jugendamt 7,9 Mio. € (Vorjahr: 9,6 Mio. €).

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2017 um 61,8 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Haushaltsplan 2017 beträgt das geplante Gesamtergebnis 2017 48,6 Tsd. €. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2017 ein Jahresfehlbetrag von 61,8 Mio. €.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2017 nicht die Kreditaufnahmevorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen gebundenen Mittel sowie der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen und einer Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen von 120 Mio. € waren Anfang 2017 noch freie liquide Mittel von 46 Mio. € vorhanden (siehe Anlage 10 zum Jahresabschluss 2016). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden. Dies wäre auch nicht zulässig (Kredite nur für Investitionen).

4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Weiterhin steigender Investitionsstau

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 20. Juli 2017 (GRDrs 589 /2017) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 501,8 Mio. € in Form von investiven Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2017 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen haben gegenüber dem Vorjahr um 71,4 Mio. € abgenommen. Von den investiven Ermächtigungsübertragungen sind 399,8 Mio. € (Vorjahr 346,3 Mio. €) für Baumaßnahmen vorgesehen.

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich ab 2011:

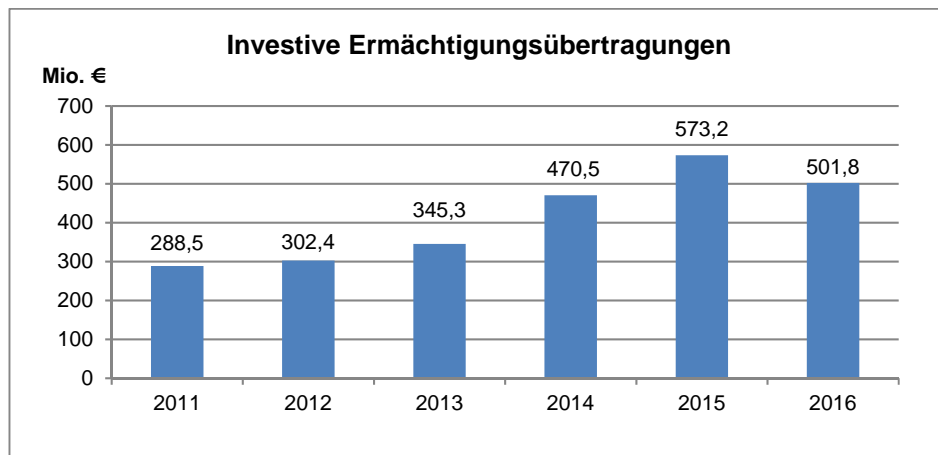


Abbildung 6: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2016 relativ hohe Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Schulverwaltungsamt 173,4 Mio. € (Vorjahr: 145,5 Mio. €)
- Jugendamt 87,5 Mio. € (Vorjahr: 87,3 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 85,1 Mio. € (Vorjahr: 78,3 Mio. €)
- Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung 41,8 Mio. € (Vorjahr: 41 Mio. €).

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen wiederum, dass auch im Jahr 2016 viele geplante Investitionen vor allem beim Schulverwaltungsamt, beim Jugendamt und beim Amt für Liegenschaften und Wohnen nicht realisiert werden konnten.

Wie schon in den Vorjahren ist bei der Veranschlagung der Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinaanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
	2015	2016
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	329.758.195,77 €	460.647.442,09 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-239.261.140,06 €	-242.389.730,29 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.869.415,52 €	26.327.711,93 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-61.476.828,35 €	-147.172.726,18 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	+36.889.642,88 €	+97.412.697,55 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	147.476.795,35 €	184.366.438,23 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	184.366.438,23 €	281.779.135,78 €

Abbildung 7: Finanzrechnung

4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2016 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 281,8 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen und des Jugendamts sowie der Handvorschüsse) überein.

4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2016 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 460,6 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 8,3 Mio. €.

4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag im Jahr 2016 bei 11,75 %.

	2012	2013	2014	2015	2016
Investitionsquote	9,1%	13,3%	11,1%	11,2%	11,75%
Reinvestitionsquote	71,4%	186,3%	25,3%	158,1%	177,6%

Abbildung 8: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse¹ / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen²) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. Bei Nettoinvestitionen von 291,4 Mio. € und Abschreibungen von 164 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 2016 177,6 %. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 127,4 Mio. €.

Die Investitionen wurden in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
	2012	2013	2014	2015	2016
Investitionen in Mio. €	213,6	346,9	296,6	319,4	367,5
<i>finanziert durch (in %):</i>					
Eigenfinanzierung	85%	95%	83%	80%	78%
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	15%	5%	17%	14%	13%
Kredite (Fremdfinanzierung)	0%	0%	0%	6%	9%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%

Abbildung 9: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten auch 2016 dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie den erhaltenen Investitionszuwendungen und -beiträgen mit einem hohen Eigenmittelanteil finanziert werden. Die tatsächliche Kreditaufnahme von 34,6 Mio. € war aus finanziellen Gründen nicht erforderlich, da die Investitionen vollständig mit Eigenmitteln und Investitionszuwendungen finanziert werden konnten. Zur Finanzierung der Erstellung von Flüchtlingsunterkünften wurden dennoch, wie schon 2015, zinslose (zweckgebundene) KfW-Darlehen aufgenommen.

4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

In 2016 hat die Stadt ein zinsloses KfW-Darlehen in Höhe von 34,6 Mio. € zur Erstellung von Flüchtlingsunterkünften aufgenommen und ein Darlehen von 0,6 Mio. € von der NetCom Stuttgart GmbH übernommen. Getilgt wurden Kredite von 8,3 Mio. €, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts von 31,4 Mio. € auf 58,3 Mio. € erhöhten. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 12,2 Mio. € auf 690,1 Mio. € erhöht (2015 = 677,9 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von 207,4 Mio. € gewährt hat.

¹ Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

² Kontengruppe 4710 und Kontenart 513.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

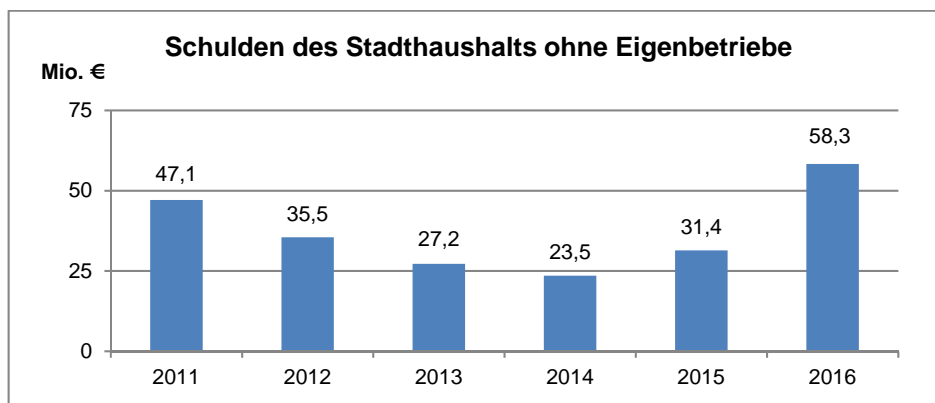


Abbildung 10: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe

Die niedrige Verschuldung des Stadthaushalts hat 2016 aufgrund der Kreditaufnahme etwas zugenommen, ist jedoch im Städtevergleich immer noch deutlich unterdurchschnittlich.

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe mit Trägerdarlehen) im Vergleich zu anderen Großstädten:

Schuldenstand deutscher Großstädte							
Stand 31.12.2016							
Stadt	Einw.	Kämmereihaushalt	Eigenbetriebe	Summe	Kämmereihaushalt	Eigenbetriebe	Summe
Mio €				Euro/Einwohner			
Frankfurt (Main)	732.688	1.474,7	0,3	1.475,0	2.013	0	2.013
Stuttgart	623.738	58,3	631,8	690,1	93	1.013	1.106
Düsseldorf	612.178	307,0	216,0	523,0	501	353	854
Dortmund	586.181	835,9	250,2	1.086,1	1.426	427	1.853
Essen	582.624	1.191,6	0,0	1.191,6	2.045	0	2.045
Leipzig	560.472	626,2	0,0	626,2	1.117	0	1.117
Dresden	543.825	0,0	0,5	0,5	0	1	1
Hannover	532.163	1.497,6	152,6	1.650,2	2.814	287	3.101
Nürnberg	509.975	1.363,9	431,6	1.795,5	2.674	846	3.521

Quelle: Auskünfte der Stadtverwaltungen, © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2017.

Abbildung 11: Schuldenstand deutscher Großstädte (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2015)

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

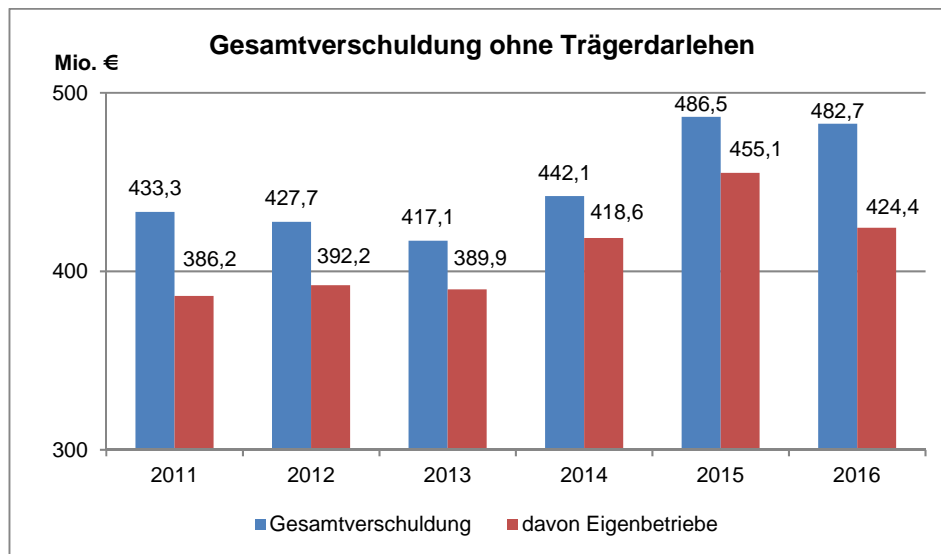


Abbildung 12: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat im Zeitraum 2011 bis 2016 um 49,4 Mio. € zugenommen. Die Verschuldung des Kernhaushalts hat in diesem Zeitraum um 11,2 Mio. € und die Verschuldung der Eigenbetriebe um 38,2 Mio. € zugenommen.

4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 3 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 3,2 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2016 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

4.5.6 Planvergleich Finanzrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2016 haben sich größere Abweichungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+179,3 Mio. €), den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+94,5 Mio. €), den Kostenerstattungen und -umlagen (+51,6 Mio. €) sowie den Transferauszahlungen (+79,1 Mio. €) und den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-137,5 Mio. €) ergeben. Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt des geplanten Finanzierungsmittelbedarfs von 251,9 Mio. € ein Finanzierungsmittelüberschuss von 218,3 Mio. €. Das zweckgebundene KfW-Darlehen in Höhe von 34,6 Mio. € wurde nur aufgrund der günstigen Kreditkonditionen aufgenommen.

4.6 Bilanz

Die Bestände der Bilanz haben sich im Jahr 2016 wie folgt verändert:

	Bestandsveränderungen der Bilanz		
	Bilanz		Veränderungen
	01.01.2016	31.12.2016	
	T€	T€	T€
AKTIVA			
Immaterielles Vermögen	10.898	10.476	-422
Sachvermögen	4.541.856	4.649.606	+107.750
Finanzvermögen	4.202.666	4.463.395	+260.729
Aktive Rechnungsabgrenzung	89.564	98.112	+8.548
geleistete Investitionszuschüsse	369.333	408.066	+38.733
	9.214.317	9.629.655	+415.338
PASSIVA			
Kapitalposition	7.572.471	7.827.907	+255.436
Sonderposten Zuschüsse	995.652	996.956	+1.304
Rückstellungen	339.471	458.617	+119.146
Verbindlichkeiten	218.045	229.919	+11.874
Passive Rechnungsabgrenzung	88.678	116.256	+27.578
	9.214.317	9.629.655	+415.338

Abbildung 13: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 415 Mio. € auf 9,6 Mrd. €

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Finanzvermögen (+260,7 Mio. €), gefolgt vom Sachvermögen (+107,8 Mio. €). Die Sonderposten für die geleisteten Investitionszuschüsse erhöhten sich um 38,7 Mio. € und die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um 8,5 Mio. €.

Auf der Passivseite stieg die Kapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnismrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 255,4 Mio. € auf 7,8 Mrd. €. Die Zunahme der Kapitalposition resultierte im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (219,2 Mio. €) zur Ergebnismrücklage.

Die Rückstellungen haben um 119,1 Mio. €, die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 27,6 Mio. € und die Verbindlichkeiten um 11,9 Mio. € zugenommen.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

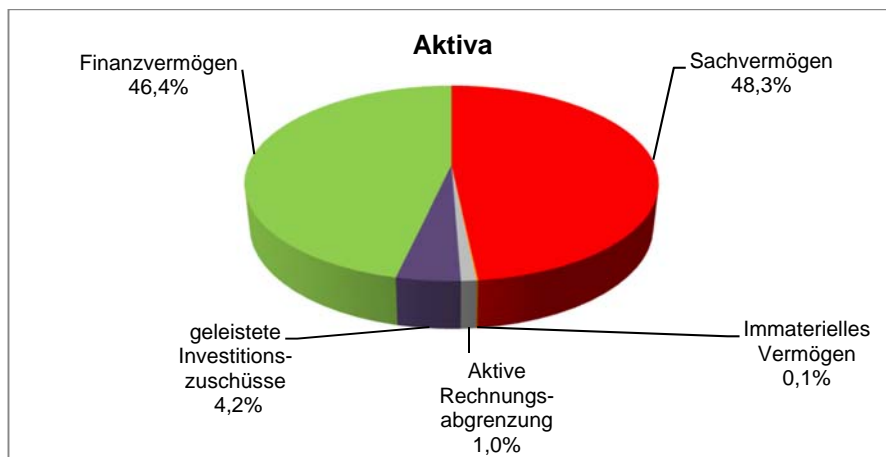


Abbildung 14: Struktur der Aktivseite der Bilanz

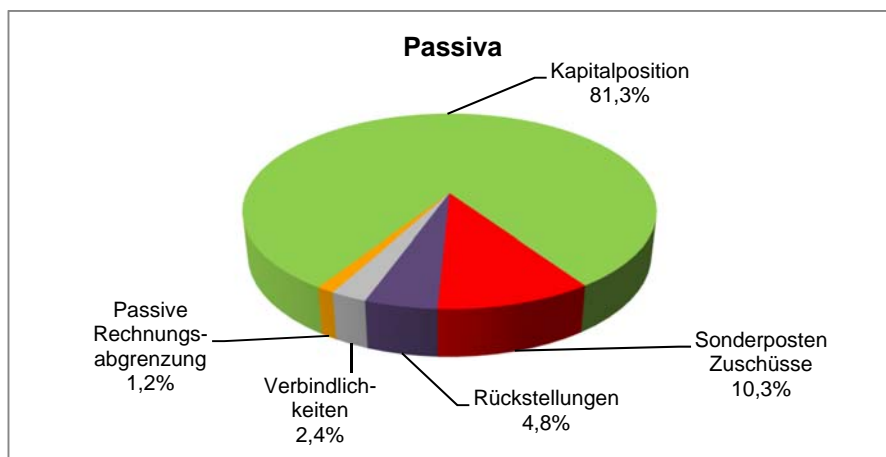


Abbildung 15: Struktur der Passivseite der Bilanz

4.7 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers.

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften).

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Landeshauptstadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2016.

4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt im Jahr 2016 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke von rund 315,6 Mio. € (Sachkonto 314, Vorjahr: 291,6 Mio. €).

Die Zunahme um rund 24 Mio. € ist u. a. erneut durch höhere Leistungen bei der Kleinkindförderung um 9,6 Mio. € sowie auf einen weiter steigenden Sachkostenbeitrag für die Schulträger um 2,2 Mio. € zurückzuführen (beides aus dem Finanzausgleich). Gestiegen sind auch die Mittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbslosigkeit um 4,6 Mio. €.

Zuwendungsgeber waren u. a.:

- der Bund für das Projekt SEE (Energieeffiziente Stadt), für die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ sowie zur Verbesserung der Radinfrastruktur
- das Land für Schülerbeförderung und -betreuung, Sprachförderung, Stuttgarter Philharmoniker, Brandbekämpfung u. a.
- private Unternehmen für die Unterbringung von Flüchtlingen
- übrige Bereiche wie kulturfördernde Einrichtungen für die stadtgeschichtliche Forschung, Stiftungen aus dem Bereich des Naturschutzes für Gärten und Plätze in Stuttgart, kommunale Verbände zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen usw.

An Dritte leistete die Stadt 2016 Zuwendungen von rund 529,2 Mio. €. Dies sind 64,7 Mio. € mehr als 2015 (Sachkonto 431, 2015: 464,5 Mio. €).

Die Zunahme der Aufwendungen ist u. a. zurückzuführen auf:

- die Erhöhung der finanziellen Leistungen für das Klinikum um 39,3 Mio. € (insgesamt erhielt das Klinikum 2016 nichtinvestive Zuschüsse von 47,7 Mio. €).
- Steigerung der Zuschüsse an die übrigen Bereiche um 26 Mio. € (17 Mio. € für die freien Träger – darunter 6,7 Mio. € für Kindertageseinrichtungen nach GRDs 1407/2015 sowie 5,4 Mio. € für die Flüchtlingsunterbringung).

Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Land Baden-Württemberg (u. a. Risikofinanzierung „Projekt Stuttgart 21“, Württembergisches Staatstheater Stuttgart, Lindenmuseum)
- Gemeinden (u. a. Gerlingen, Esslingen) und Landkreise (Rems-Murr-Kreis, Esslingen)
- Zweckverbände wie der Verband „Region Stuttgart“, KDRS, Zweckverband „Tierische Nebenprodukte Neckar/Franken“, Hochwasserschutz Körsch

- die Eigenbetriebe (Klinikum, Bäderbetriebe Stuttgart)
- Eigengesellschaften
- übrige Bereiche wie z. B. Personal- und Sachkostenzuschüsse an Vereine, Kindertagesstätten, Kultur- und Sportförderung, Mietzuschüsse, Schulpartnerschaften, für die Betreuung an freie Träger
- Stiftungen durch Stiftungsgaben der Ämter.

4.7.2 Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionen erhielt die Stadt Zuwendungen von Dritten von rund 46,5 Mio. €, dies sind rund 4,5 Mio. € mehr als im Vorjahr (42 Mio. €, Sachkonto 681). Schulhausbaumaßnahmen für gewerbliche Schulen haben eine um 3,6 Mio. € höhere Förderung erfahren als im Jahr zuvor.

Zuwendungsgeber waren u. a.:

- das Land für Schulhausbau, Straßenbau und Sanierungsmaßnahmen sowie für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder
- Fördervereine, Stiftungen und private Institute für Energieeinsparung, Freizeit-, Sport- und Grünanlagen
- private Unternehmen für Schulen und kulturelle Einrichtungen.

An Dritte leistete die Stadt Zuwendungen von rund 63,8 Mio. € (Sachkonto 781). Dies entspricht einem Rückgang von rund 25 Mio. € gegenüber dem Vorjahr mit 88,8 Mio. €. Für den Neubau des Klinikums sind weitere 33 Mio. € gezahlt worden. Zuwendungsempfänger waren:

- kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege: für Kindertagesstätten, Kinderhäuser, Aufnahme- und Männerwohnheime
- Eigengesellschaften und Sondervermögen, wie Bäder für Sanierungsmaßnahmen, an einen Zweckverband für den Gewässerschutz
- Vereine und Jugendhäuser: für Sanierungsmaßnahmen, Vereinseinrichtungen, eine Skaterhalle
- das Land Baden-Württemberg für den Neubau der John-Cranko-Schule (die Zuwendung an das Land Baden-Württemberg erfolgte aus Stiftungsmitteln für die Erstausrüstung des Neubaus der John-Cranko-Schule. Am Gebäude wird/ist die Stadt bzw. Stiftung zur Hälfte Miteigentümerin).

Zusammengefasst stellen sich die Zuwendungen wie folgt dar:

	Planansatz 2016	Endstand 31.12.2016	Veränderung
Geleistete Zuwendungen			
431 für laufende Zwecke	454.382.862 €	529.243.712 €	74.860.850 €
781 für Investitionen	32.892.453 €	63.884.260 €	30.991.807 €
Erhaltene Zuwendungen			
314 für laufende Zwecke	295.932.506 €	315.677.000 €	19.744.494 €
681 für Investitionen	35.161.549 €	46.518.983 €	11.357.434 €

Abbildung 16: Übersicht Zuwendungen

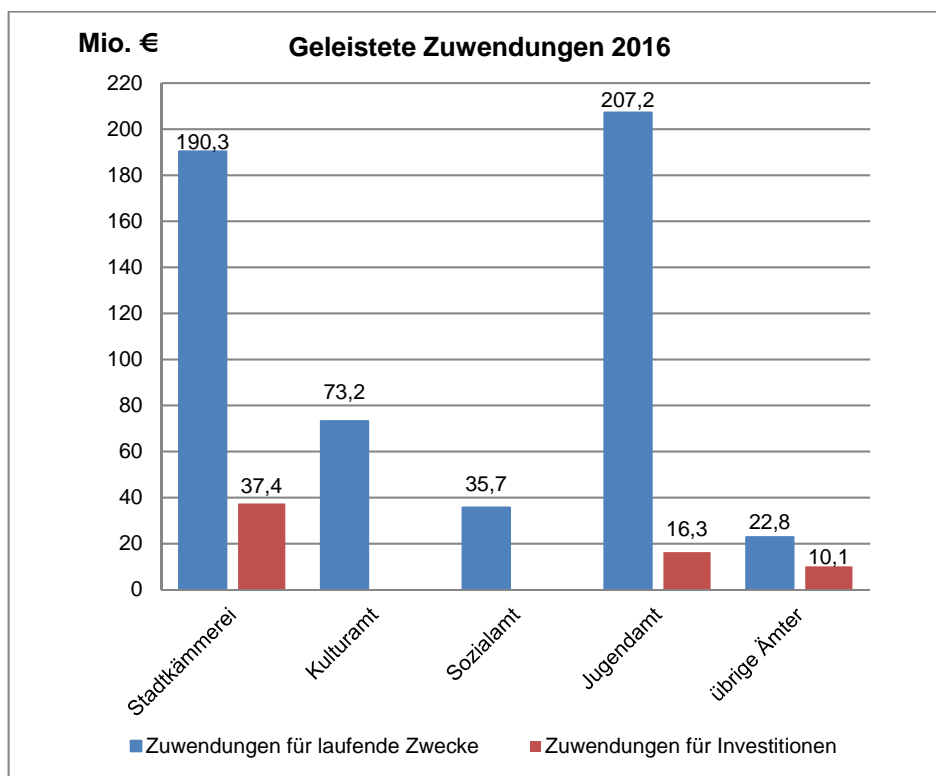


Abbildung 17: Geleistete Zuwendungen 2016 (ab 10 Mio. €)

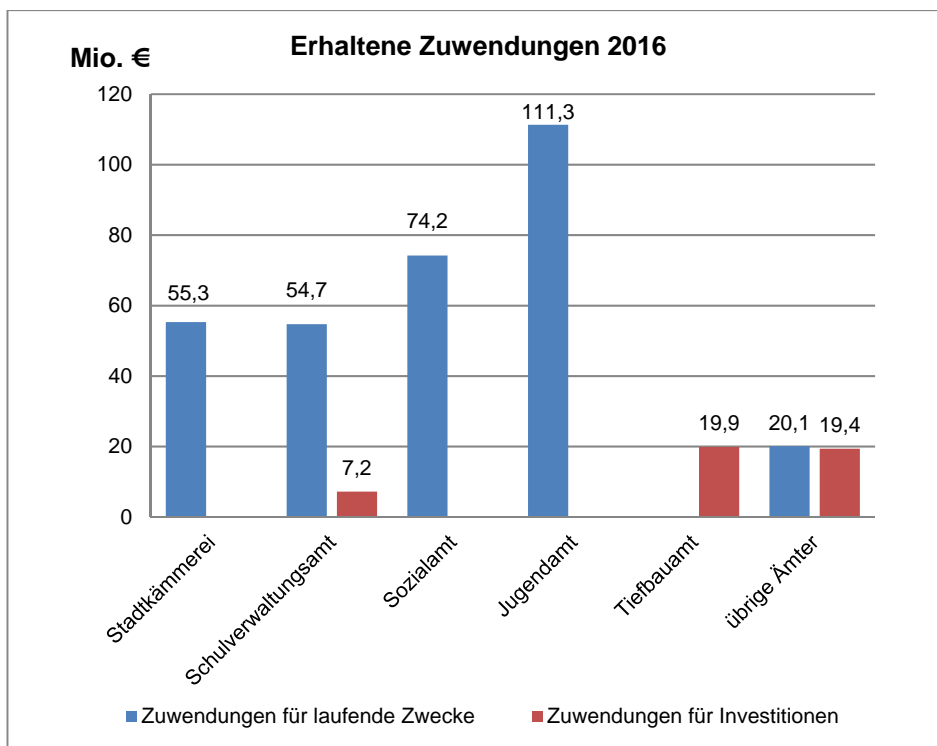


Abbildung 18: Erhaltene Zuwendungen 2016 (ab 10 Mio. €)

4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2016, dem Finanzzwischenbericht der Stadtkämmerei zur Finanzlage 2017 und den fortgeschriebenen Hochrechnungen der Stadtkämmerei für die Jahre 2018 bis 2022 (Entwurf Doppelhaushaltsplan 2018/2019 und Entwurf Finanzplanung bis 2022, Stand 13. September 2017). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die endgültigen Planansätze der noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2018/2019 und der Finanzplanung bis 2022 von den hier zugrunde gelegten Zahlen abweichen werden. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist auch zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 61,8 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 501,8 Mio. € aus dem Jahr 2016 nicht im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2017 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

Überblick Haushaltsentwicklung							
in Mio. €							
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Ist						
Ordentl. Erträge	3.221,0	3.047,5	3.146,5	3.186,3	3.245,7	3.304,3	3.350,5
Ordentl. Aufwand	-3.001,6	-2.965,4	-3.119,1	-3.183,5	-3.216,1	-3.277,3	-3.328,2
Ordentl. Ergebnis	219,4	82,1	27,4	2,8	29,6	27,0	22,3
Saldo Sonderergebnis	11,9	-6,2	9,5	-1,8	9,3	2,8	10,9
Gesamtergebnis	231,3	75,9	36,9	1,0	38,9	29,8	33,2
Zahlungssaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	460,6	219,6	188,2	167,6	196,6	197,8	197,7
Saldo Investitionstätigk.	-242,4	-297,2	-307,0	-299,0	-272,9	-195,6	-150,0
Nettoneuverschuldung	26,9	-7,1	-3,4	58,4	51,0	-9,4	-8,1
Kreditschuldenstand	58,3	51,2	47,8	106,2	157,2	147,8	139,7

Abbildung 19: Haushaltsentwicklung laut Finanzzwischenbericht 2017 sowie Haushaltsplan- und Finanzplanungsentwurf

Laut Zwischenbericht der Stadtkämmerei zur Finanzlage 2017 (GRDRs 590/2017) soll sich das ordentliche Ergebnis 2017 gegenüber dem Haushaltsplan um 75,9 Mio. € auf 82,1 Mio. € verbessern. Bei einem unverändert negativen Sonderergebnis von -6,2 Mio. € wird von einem Gesamtergebnis von +75,9 Mio. € ausgegangen. Ursächlich für die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses sind trotz geringerer Gewinnausschüttungen der LBBW, zunehmender Personalaufwendungen und einer höheren FAG-Umlage vor allem gestiegene Schlüsselzuweisungen und ein höherer Gemeindeanteil an der Einkommsteuer sowie Mehrerträge bei den sozialen Leistungen und höhere Erstattungen für die Flüchtlingsunterbringung. Beim Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit einer Zunahme von 74 Mio. € auf 219,6 Mio. € gerechnet. Aufgrund der verbesserten Liquidität müssen 2017 voraussichtlich keine Kredite aufgenommen werden.

Bei planmäßigem Verlauf würde sich das Gesamtergebnis künftig tendenziell weiter verschlechtern. Für 2017 rechnet die Stadtkämmerei mit einem positiven Ergebnis von 75,9 Mio. €. In den Jahren 2018 bis 2022 sollen insgesamt rückläufige Überschüsse entstehen, wobei 2019 nur noch von einem minimal positiven Ergebnis ausgegangen wird. Während danach die ordentlichen Erträge in den Jahren 2017 bis 2022 von 3,05 Mrd. € auf zuletzt 3,35 Mrd. € steigen sollen, würden die ordentlichen Aufwendungen von 2,96 Mrd. € auf 3,33 Mrd. € zunehmen. Höhere Aufwendungen ergeben sich vor allem bei den sozialen Leistungen und den Personalaufwendungen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll von 188,2 Mio. € in 2018 leicht auf 197,7 Mio. € in 2022 zunehmen. Für eine geordnete Finanzwirtschaft muss der Zahlungsmittelüberschuss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Tilgungen finanziert werden können. Dies wäre nach den Planzahlen der Stadtkämmerei auch in den Jahren 2018 bis 2022 noch gewährleistet.

Auf der Basis des von der Stadtkämmerei prognostizierten zurückgehenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit wären die geplanten Investitionen künftig nicht mehr ausreichend mit Eigenmitteln zu finanzieren. Die bisher niedrige Verschuldung des Stadthaushalts würde deshalb bis Ende 2022 auf 139,7 Mio. € ansteigen. Künftige Investitionen und ihre Folgekosten wären deshalb grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu betrachten.

Besondere Haushaltsrisiken können sich ergeben aus der gegenwärtig schwer planbaren Entwicklung

- der Einnahmen aus der Gewerbesteuer und des Finanzbedarfs für die Übernahme der Wasserversorgung sowie
- hoher Aufwendungen bzw. des hohen Investitionsbedarfs aus der Umsetzung der umfangreichen Aufgaben in den Bereichen Bildung, Betreuung, Kultur, Wohnungsbau, Mobilität und Verkehr.

Auch die hohen investiven Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren belasten zukünftige Haushalte.

Wir sehen die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt derzeit als gesichert an.

5 Prüfung des Jahresabschlusses 2016

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen.

5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung

5.2.1 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die in 2016 auf den unten aufgeführten Sachkonten ausgewiesenen Aufwendungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde erhoben, ob die Beträge vollständig und periodengerecht erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden.

5.2.2 Rettungsdienst

	2015	2016
Plan	1.210.000,00 €	1.210.000,00 €
Ergebnis	1.211.482,88 €	1.220.538,96 €
Abweichung	1.482,88 €	10.538,96 €

Sachkonto 33210000, Profitcenter 3701270000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Das Profitcenter 3701270000 „Rettungsdienst“ im Sachkonto 33210000 „Benutzungsgebühren“ enthält die Benutzungsentgelte für den durch die Branddirektion durchgeführten Rettungsdienst.

Prüfungsfeststellungen

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen, d. h. periodengerecht abzugrenzen. Dies wurde bei den Benutzungsentgelten für den Rettungsdienst nicht immer beachtet. Wir baten die Branddirektion, künftig die Periodenabgrenzung zu beachten.

Aufwände, die an Kliniken für Notarzteinsätze und an andere Organisationen als Leitstellengebühr zu entrichten sind, bucht die Branddirektion auf dem Ertragskonto 33210000 ins Soll. Damit wird der Ertrag um Aufwendungen reduziert. Zwar wird durch die Art der Buchungen das Ergebnis nicht verfälscht, aber die Saldierung von Aufwendungen mit Erträgen widerspricht dem Verrechnungsverbot des § 40 Abs. 2 GemHVO. Wir baten, die Buchungssystematik anzupassen.

5.2.3 Versorgungsaufwendungen Beschäftigter

	2015	2016
Plan	5.195.659,38 €	3.704.963,13 €
Ergebnis	3.942.523,61 €	3.588.929,54 €
Abweichung	-1.253.135,77 €	-116.033,59 €
Sachkonto 41120000		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Die Zusatzversorgungsordnung (ZVO) begünstigt ehemalige Arbeiter und Angestellte der Stadt. Dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) werden von der Stadt nach der Vereinbarung von 1994 die Versorgungsleistungen im vollen Umfang erstattet, die vom KVBW als Geschäftsbesorger an Versorgungsempfänger nach der ZVO gewährt werden.

Diese Versorgungsempfänger stellen einen abgeschlossenen Kreis von Personen dar, da nach der Einführung eines entsprechenden Tarifvertrags vor über 40 Jahren die Berechtigten feststehen. Im Haushaltsjahr 2015 war noch mit wesentlich höheren Kosten gerechnet worden. Infolge einer überdurchschnittlichen Sterblichkeitsrate ging der Aufwand deutlicher zurück. Dieser Trend setzte sich im Haushaltsjahr 2016 weiter fort.

Prüfungsfeststellungen

Die Abrechnung des KVBW für das Haushaltsjahr 2016 ergab für die Stadt nach der Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben von etwa 127.000 €. Eine Abgrenzung war nicht erforderlich. Vom Haupt- und Personalamt wurde die Schlussabrechnung auf die einzelnen Kostenstellen der Kernverwaltung und der Eigenbetriebe (ohne Klinikum Stuttgart) verteilt.

5.2.4 Möbel

	2015	2016
Plan	144.600,00 €	154.800,00 €
Ergebnis	146.772,42 €	109.802,36 €
Abweichung	2.172,42 €	-44.997,64 €

Sachkonto 42810030

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf den Konten 4281* sind Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten zu buchen.

Im Sachkonto 42810030 „Möbel“ werden überwiegend Aufwendungen der Schreinerei für Verbrauchs-/Reparaturmaterialien erfasst, wie beispielsweise Spanplatten, Beschläge, Griffe usw.

Prüfungsfeststellungen

Nachdem in diesem Sachkonto teilweise auch neu beschaffte bewegliche Vermögensgegenstände bis 410 € netto gebucht werden (z. B. Drehstühle, Rollcontainer, Garderobenschränke), haben wir die Stadtkämmerei gebeten, die Bezeichnung des Sachkontos in „Verbrauchs-/Reparaturmaterialien für Möbel“ umzubenennen.

Außerdem sollte die Abgrenzung zum Sachkonto 42810040 „Werkstattbedarf“ noch definiert und in den städtischen Kontenplan eingestellt werden. Auf dem Sachkonto „Werkstattbedarf“ wären Aufwendungen für Verbrauchsstoffe (z. B. Farben, Lacke, Leim, Öl, Verdünner) zu buchen.

Die Stadtkämmerei hat eine Überarbeitung der Kontengruppen zum 1. Januar 2018 vorgesehen.

5.2.5 Wohngeldentlastung Land

	2015	2016
Plan	4.500.000,00 €	7.900.000,00 €
Ergebnis	6.831.565,34 €	7.070.291,78 €
Abweichung	2.331.565,34 €	-829.708,22 €

Sachkonto 30521000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 30521000 wird die Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes für Arbeitslosengeld II-Empfänger an die Stadt gebucht.

5.2.6 Abrechnung mit dem Bund

	2015	2016
Plan	143.979.000,00 €	171.709.510,00 €
Ergebnis	150.198.948,47 €	159.656.140,81 €
Abweichung	6.219.948,47 €	-12.053.369,19 €

Sachkonto 31910040

Erläuterung zur Ergebnisposition

Das Sachkonto 31910040 enthält die Erstattungen des Bundes für Aufwendungen des Arbeitslosengeldes II und der Eingliederungsleistungen im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6b Abs. 2 SGB II.

5.2.7 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

	2015	2016
Plan	5.480.867,00 €	16.709.491,73 €
Ergebnis	9.372.698,48 €	21.323.831,98 €
Abweichung	3.891.831,48 €	4.614.340,25 €

Sachkonto 42710000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42710000 sind besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (z. B. Energieaufwand, Aufwendungen für Repräsentationen, für Herstellung und Verkauf von Informationsmaterial) zu buchen.

5.2.8 Öffentlichkeitsarbeit

	2015	2016
Plan	1.389.326,00 €	1.334.476,00 €
Ergebnis	1.090.683,86 €	1.394.122,48 €
Abweichung	-298.642,14 €	59.646,48 €

Sachkonto 42710400

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42710400 sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Themenhefte, Broschüren u. ä.) stehen, zu buchen.

5.2.9 Verbrauchsmittel

	2015	2016
Plan	502.815,00 €	712.115,00 €
Ergebnis	874.131,97 €	732.440,75 €
Abweichung	371.316,97 €	20.325,75 €

Sachkonto 42810000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42810000 werden Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten gebucht.

5.2.10 Textilien, Vorhänge, textile Bodenbeläge

	2015	2016
Plan	170.000,00 €	169.200,00 €
Ergebnis	117.212,28 €	116.388,27 €
Abweichung	-52.787,72 €	-52.811,73 €

Sachkonto 42810025

Erläuterung zur Ergebnisposition

Im Sachkonto 42810025 „Textilien“ werden Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung gebucht. Die Kleidung wird vom Haupt- und Personalamt auf Vorrat beschafft.

5.2.11 Sonstige Sach- und Dienstleistungen

	2015	2016
Plan	6.386.974,00 €	8.486.261,38 €
Ergebnis	6.159.878,37 €	5.733.526,01 €
Abweichung	-227.095,63 €	-2.752.735,37 €

Sachkonto 42910000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42910000 werden Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen (z. B. Reinigungsleistungen, Krematorien, Planung und Umsetzung von Ausstellungen) gebucht.

5.2.12 Sonstige Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

	2015	2016
Plan	1.726.088,00 €	1.616.751,00 €
Ergebnis	2.115.775,81 €	887.799,68 €
Abweichung	389.687,81 €	-728.951,32 €

Sachkonto 44910000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 44910000 werden Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (z. B. Zahlungen an Partner eines EU-Projekts) gebucht.

Prüfungsfeststellungen

Bei den geprüften Sachkonten 30521000, 31910040, 42710000, 42710400, 42810000, 42810025, 42910000, 44910000 haben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Rechnungslegung ergeben.

5.3 Prüfungen Bilanz

5.3.1 Forderungen

5.3.1.1 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2016	Endbestand 31.12.2016	Veränderung
1.3.6	Anteil öffentlich-rechtliche Forderungen	117.213.598,59 €	105.578.083,94 €	-11.635.514,65 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	180.623.406,78 €	152.635.258,16 €	-27.988.148,62 €

5.3.1.1.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheides zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Aufgrund einer Änderung der GemHVO weist die Bilanz 2016 öffentlich-rechtliche Forderungen und solche aus Transferleistungen nunmehr unter der Position 1.3.6 aus, die im Vorjahr auf die Positionen 1.3.6. und 1.3.7 verteilt waren.

Privatrechtliche Forderungen und sonstige Finanzvermögen werden unter Position 1.3.7 ausgewiesen, in 2015 unter 1.3.8. Bei einem öffentlich-rechtlichen Forderungskonto wurden um rund 11 Mio. € höhere Einzelwertberichtigungen durchgeführt als im Jahr zuvor (Nachforderungszinsen Gewerbesteuer).

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu aktivieren. Der Rückgang im Forderungsbestand der privatrechtlichen Forderungen ist hauptsächlich auf ein um 25 Mio. € reduziertes Betriebsmittelkonto eines Eigenbetriebes zurückzuführen.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

5.3.1.1.2 Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Das Verfahren zur Klärung bislang ausgewiesener Differenzen konnte zwischenzeitlich mit der Datenzentrale Baden-Württemberg und dem KDRS geklärt werden. Es handelte sich um fälschlicherweise als Differenz ausgewiesene Werte, die im System korrekt verarbeitet waren.

5.3.1.1.3 Regelungen zur Handhabung von Mahnsperren

Zahl- und Mahnsperren können in vielfältiger Weise gesetzt werden (als einmalige Mahnsperre, als Dauermahnsperre usw.). In der Regel werden die Mahnsperren vom Fachamt veranlasst. Probleme ergeben sich, wenn keine terminliche Überwachung stattfindet. Zahl- und Mahnsperren unterbrechen die Verjährung nicht. Es kommt immer wieder vor, dass Forderungen gesperrt wurden, Mahnungen unterblieben sind und die Gelder verjähren.

Zur Lösung der Problematik hat die Stadtkämmerei eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der auch das Rechnungsprüfungsamt vertreten ist. Die vorgesehene Dienstanweisung zur Handhabung von Mahnsperren ist im Entwurf erstellt und befindet sich in der Endphase der Abstimmung.

5.3.1.2 Forderungen aus Transferleistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2016	Endbestand 31.12.2016	Veränderung
1.3.6	Anteil Forderungen aus Transferleistungen	16.168.656,62 €	53.304.176,71 €	37.135.520,09 €

5.3.1.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Ersatzansprüche aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen. Darin enthalten sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von Forderungen aus dem Bereich Jobcenter, Jugendamt und Sozialamt.

5.3.1.2.2 Prüfungsfeststellungen

Durch Korrekturarbeiten auf dem Konto 15310020 (Forderungen aus öffentlichen Sozialleistungen) durch die Stadtkämmerei ist die Summe des Forderungsbestandes in einem erheblichen Maß angestiegen.

Darüber hinaus ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.3.2 Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2016	Endbestand 31.12.2016	Veränderung
1.3.8	Liquide Mittel	186.606.496,77 €	283.675.730,93 €	97.069.234,16 €

5.3.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie die Handvorschüsse.

5.3.2.2 Prüfungsfeststellungen**5.3.2.2.1 Liquide Mittel der Schulen**

Bei der Überprüfung der liquiden Mittel der Schulen wurde festgestellt, dass die Barkassen- und Kontenbestände der Schulen in Einzelfällen nicht zutreffend bilanziert worden sind, weil z. B. drei Schulen und ein Schulkindergarten trotz mehrfacher Aufforderung des Schulverwaltungsamts ihre Bestände nicht gemeldet haben und teilweise liquide Mittel, die nicht dem äußeren Schulbetrieb und somit nicht der Stadt zuzurechnen sind, als städtische Mittel in der Bilanz ausgewiesen wurden.

Da die Schulen Einzahlungen entgegennehmen bzw. Auszahlungen leisten, die über die Leistung geringfügiger Zahlungen im Rahmen der Handvorschüsse hinausgehen, müssen bei den Schulen zwingend Zahlstellen gemäß § 3 GemKVO eingerichtet werden. Bisher sind jedoch nur in den beruflichen Schulen Zahlstellen eingerichtet worden.

Das Schulverwaltungsamt nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Mit dem Schreiben vom 18. September 2015 informierten die Referate AK und WFB, dass aufgrund der für die Maßnahme erforderlichen Personalstellen (beim Schulverwaltungsamt, der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt) die Einrichtung von weiteren Zahlstellen an den Schulen nicht weiterverfolgt werden soll. Auf Grundlage dieser Entscheidung bestehen – ausgenommen der beruflichen Schulen mit Fach- und Meisterschulen – an den Schulen keine Zahlstellen.“

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die bisherige Verwaltungspraxis bei den Schulen nicht dem Kassenrecht entspricht.

5.3.2.2.2 Liquide Mittel des Jugendamtes

Die Barkassen- und Kontenbestände der Einrichtungen des Jugendamtes sind teilweise nicht zutreffend in der städtischen Bilanz ausgewiesen worden, weil z. B. bei der Übermittlung von Konten- oder Barbeständen an die Stadtkämmerei Fehler aufgetreten sind. Das Jugendamt hat in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht „Liquide Mittel“ zugesagt, künftig bei der Meldung der liquiden Mittel an die Stadtkämmerei sorgfältiger vorzugehen.

Die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamtes ist noch kassenrechtlich zu regeln. Das Jugendamt hat in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass eine Umstellung des Bewirtschaftungsverfahrens (Einrichtung von Handvorschüssen bei den Kindertageseinrichtungen und Bewirtschaftung der sonstigen Budgetmittel bei den Kindertageseinrichtungen mit Hilfe der digitalen Rechnungsbearbeitung) nicht ohne zusätzliche Personalressourcen innerhalb der Dienststelle „Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen“ möglich sei.

5.3.3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 90 Abs. 2 GemO).

Pflichtrückstellungen, die gebildet werden müssen, sind in § 41 Abs. 1 GemHVO aufgezählt. Die hier geprüften Rückstellungen zählen zu den Rückstellungen, die gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet werden können (Wahlrückstellungen).

Rückstellungen sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO). Im Rahmen jedes Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit und Höhe zu bewerten (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

5.3.3.1 Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Bei den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurde u. a. zum 31. Dezember 2016 eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen der Restaurants aus der Abgabe städtischer Essengutscheine von 250 T € gebildet.

Die Rückstellung ist aus unserer Sicht zu hoch berechnet worden, da lt. Fachamt in den meisten Fällen die Abrechnungen der Restaurants entweder periodengerecht in 2016 eingehen oder bei Eingang im Folgejahr (Januar bis Mitte Februar 2017) bereits als Verbindlichkeit für 2016 erfasst worden sind. Danach gebe es Abrechnungen der Restaurants für 2016 nur noch im Wert von unter 1.000 €. Eine Rückstellung wäre folglich maximal von 1.000 € zulässig gewesen, da sonst eine doppelte Verbuchung erfolgt.

Die Rückstellung von 250.000 € ist aufzulösen.

5.3.3.2 Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen

Die Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen beträgt 145,4 Mio. € zum 31. Dezember 2016. Es erfolgte in 2016 eine Zuführung von rund 83,1 Mio. €, die insgesamt fünf große Steuerzahler betrifft. Bei der Zuführung handelt es sich um

Beträge zwischen 850.000 € und 31,7 Mio. €, die aufgrund verschiedener Sachverhalte, wie z. B. Änderung der Messbescheide, Einsprüche gegen die Messbescheide oder auch Klageverfahren entstanden sind.

Unsere Prüfung ergab, dass die Rückstellung um rund 4,5 Mio. € zu hoch ausgewiesen ist. Die zu hohe Rückstellung ist vor allem auf die Zinsen, die jedoch erst in 2017 entstehen und daher noch keinen Aufwand in 2016 darstellen, zurückzuführen.

5.3.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2016	Endbestand 31.12.2016	Veränderung
3.5	Rückstellungen für Gerichtsverfahren und Prozesse	6.411.796,13 €	0,00 €	-6.411.796,13 €

Mit der Änderung des § 41 Abs. 2 GemHVO zum 29. April 2016 ist die Pflichtrückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren entfallen. Nunmehr wird es den Kommunen freigestellt, eine Rückstellung für diese Zwecke als Wahrrückstellung zu führen. Wahrrückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren je einzelner Streitsache sollen künftig nur ab einem Betrag von 50.000 € gebildet werden.

5.3.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2016	Endbestand 31.12.2016	Veränderung
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.089.494,92 €	55.743.232,78 €	8.346.262,14 €

5.3.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

5.3.4.2 Prüfungsfeststellungen

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 25110000 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Prüfung der Gesamtsumme aller Buchungen des Haushaltsjahres ist jedoch möglich. Die Saldenliste ergab keine Abweichung.

5.3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Veränderung
		01.01.2016	31.12.2016	
5	Passive RAP	88.677.980,89 €	116.255.634,55 €	27.577.653,66 €

5.3.5.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden für Einzahlungen im laufenden Jahr, die im Folgejahr Erträge sein werden, gebildet.

5.3.5.2 Prüfungsfeststellungen

Geprüft wurden die Abgrenzungen für Erstattungen des Landes für die Unterbringung von Asylbewerbern von 23,5 Mio. €

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Außerdem wurde die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass eine Einzahlung von 10 Mio. € die Haushaltsjahre 2015 und 2016 betraf.

Für diese Einzahlung hätte keine passive Rechnungsabgrenzung erfolgen dürfen. Zutreffend wäre eine ergebniswirksame Buchung als Ertrag gewesen.

6 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

6.1.1 Anwendungsprüfung

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die Anwendungsprüfung von Programmen mit finanziellen Auswirkungen. Die Anwendungsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO beinhaltet eine Vollzugskontrolle (Nachschau) beim Anwender, ob die wesentlichen verfahrensmäßigen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben und Kontrollen für den Programmeinsatz eingehalten sind. Des Weiteren sieht § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO die Gültigkeitsprüfung – die korrekte Verarbeitung und Speicherung der Geschäftsvorfälle – vor.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Programme geprüft:

- HeiKas als Kassen- und Abrechnungssystem im Bereich der Bürgerbüros und der Ausländerbehörde im Amt für öffentliche Ordnung
- „System für Freizeitanlagen“ für die Erhebung der Eintrittsgelder, Einlasskontrolle sowie die Nachberechnung von Eintrittsgeldern, Abrechnung des Verzehr und Erhebung der Parkgebühren der Bäderbetriebe Stuttgart
- TOPSOZ für die Bewohnerverwaltung und Abrechnung der Kosten für ambulante und stationäre Pflege mit den Bewohnern, dem Sozialamt und Pflegekassen sowie von Krankheitskosten mit den Krankenkassen beim Eigenbetrieb Leben und Wohnen
- KM-V für die Veranlagung der kommunalen Steuern bei der Stadtkämmerei
- NH-Kita für die Berechnung und Erhebung der Kita-Gebühren
- „DiWo Wohngeld“ für die Ermittlung des Wohngeldanspruchs
- BaföG21/Dialog21 für die Ermittlung des Anspruchs auf Förderung nach dem BaföG.

Prüfungsfeststellungen waren dabei – wie im Vorjahr – die fehlende Programmfreigabe (§ 6 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO), die fehlende Teilfeststellung (§ 11 Abs. 4 GemKVO) oder die fehlende Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (§ 11 Abs. 1 GemKVO) sowie die Erteilung der Annahmeanordnung (§ 8 GemKVO). Die Prüfungsfeststellungen wurden von den Ämtern zumeist während oder nach Abschluss der Prüfung behoben.

Neben dem internen Kontrollsystem wurde dabei auch der Verwaltungsablauf im Zusammenhang mit dem Programm betrachtet und den geprüften Ämtern ggf. Änderungsvorschläge gemacht.

6.1.2 Maschinelles Datenabgleich

Mit Hilfe der Datenanalysesoftware IDEA wurden aus den Buchungen einzelner Ämter diverse Stichproben für Fallprüfungen ermittelt. Außerdem wurden Bestände abgeglichen sowie Querabgleiche innerhalb der Finanzbuchhaltung durchgeführt.

6.1.3 Weitere Prüfungen

– IMP (IuK-Maßnahmenpläne)

Geprüft wurde die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der IuK-Maßnahmenpläne. Bei der Überprüfung der Obligos fiel auf, dass Reste auf den Mittelbindungen häufiger nicht ausgebucht wurden oder Obligos gar nicht abgerufen werden. Das Haupt- und Personalamt hat zugesagt, die Obligos künftig verstärkt zu überprüfen.

– Lizenzmanagement

Bei der Stadt wird ein zentrales Lizenzmanagement aufgebaut. Hierfür sind vor allem technische und organisatorische Probleme zu lösen und auszuräumen. Ohne ein funktionierendes Lizenzmanagement besteht die Gefahr der Unter-, Über- oder Falschlizenzierung. Dies kann bei Lizenzaudits zu Nach- oder Strafzahlungen in beträchtlicher Höhe führen.

Wir haben dem Haupt- und Personalamt diverse Vorschläge zur Optimierung der Prozesse unterbreitet.

Das Haupt- und Personalamt hat zugesagt, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einzelne Prozesse (z. B. Wiederverwendung/Vergabe von Rechnernamen) beim Lizenzmanagement zu automatisieren.

6.2 Teilhaushalte

6.2.1 Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt

6.2.1.1 Nebentätigkeiten

Gegenstand war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Nebentätigkeiten. Der Prüfungsschwerpunkt lag bei Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten. Anhand der beim Haupt- und Personalamt gepflegten Nebentätigkeitsliste wurden stichprobenhaft Personalakten eingesehen.

Bei der Prüfung der Nebentätigkeiten wurde Folgendes festgestellt:

Die Beantragung und Prüfung der Anträge auf Nebentätigkeitsgenehmigung erfolgt zuständigkeitshalber über das Fachamt. Von dort sind diese vor Weiterleitung an das Haupt- und Personalamt auf Vollständigkeit (erforderliche Angaben und Nachweise) und auf Plausibilität zu prüfen. Die Vorgesetzten im Fachamt

haben dabei eine Einschätzung abzugeben, ob eine Nebentätigkeit im Einzelfall zu einer Überlastung der Beamtin oder des Beamten führt, ob ein Interessenkonflikt mit der dienstlichen Tätigkeit oder ob eine Ansehensbeschädigung für die Stadt zu erwarten ist. Bei den von den Fachämtern als genehmigungsfähig eingeschätzten Nebentätigkeiten werden die tragenden Gründe für diese Einschätzung häufig nicht ausreichend dokumentiert. Es fehlen in vielen Fällen auch aussagekräftige Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit. Solange wesentliche Unterlagen nicht beigebracht werden, sollte die Nebentätigkeit nicht genehmigt werden.

Auch bei den Beschäftigten sind erforderliche Nachweise einzuholen und zu den Akten zu nehmen. Nur so ist der Arbeitgeber bzw. Dienstherr in der Lage, sachgerecht zu prüfen und zu dokumentieren, dass seine Belange durch die Nebentätigkeit nicht negativ berührt werden.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Nebentätigkeitsakten von Beamtinnen und Beamten war festzustellen, dass Erklärungen und Abrechnungen nach der Landesnebentätigkeitsverordnung kaum vorlagen. Das Haupt- und Personalamt hat die Beamtinnen und Beamten auf die jährliche Aufstellungspflicht hinzuweisen.

Fehlende Unterlagen und Erklärungen erschweren sachgerechte Prüfung

Nach dem Landesbeamtengesetz haben Beamtinnen und Beamte für im öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeiten erhaltene Vergütungen an ihren Dienstherrn abzuliefern. Den stichprobenartig geprüften Personalakten waren teilweise keine Abrechnungen oder Ablieferungen zu entnehmen.

Bei Beschäftigten, die eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben, könnte eine Ablieferungspflicht entstehen, sofern der Arbeitgeber eine Ablieferung zur Auflage macht. Den in Stichproben geprüften Personalakten konnten diesbezüglich keine Auflagen entnommen werden.

Im Rahmen der Prüfung konnte nicht abschließend geklärt werden, in welchem Umfang die nach der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden noch Raum für die Genehmigung von Nebentätigkeiten lässt. Das Haupt- und Personalamt beruft sich bei seiner Stellungnahme auf die Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2016 (AZ: 2 LB 18/15). Auch nach diesem Urteil ist der konkrete Einzelfall zu prüfen. Den in den Personalakten enthaltenen Unterlagen zu den Nebentätigungsgenehmigungen ist – wie oben angeführt – allerdings häufig nicht zu entnehmen, ob eine solche Einzelfallprüfung vor der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Nebentätigungsgenehmigung tatsächlich erfolgt ist.

Die stichprobenartige Prüfung von Gehaltsabrechnungen hat ergeben, dass Mehrarbeitsvergütungen nach dem Landesbesoldungsgesetz gewährt wurden. Sofern Mehrarbeit über einen längeren Zeitraum hinaus angeordnet wird, ist die Nebentätigungsgenehmigung evtl. zu widerrufen.

6.2.2 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei

6.2.2.1 Gewerbesteuer 2011 – 2016

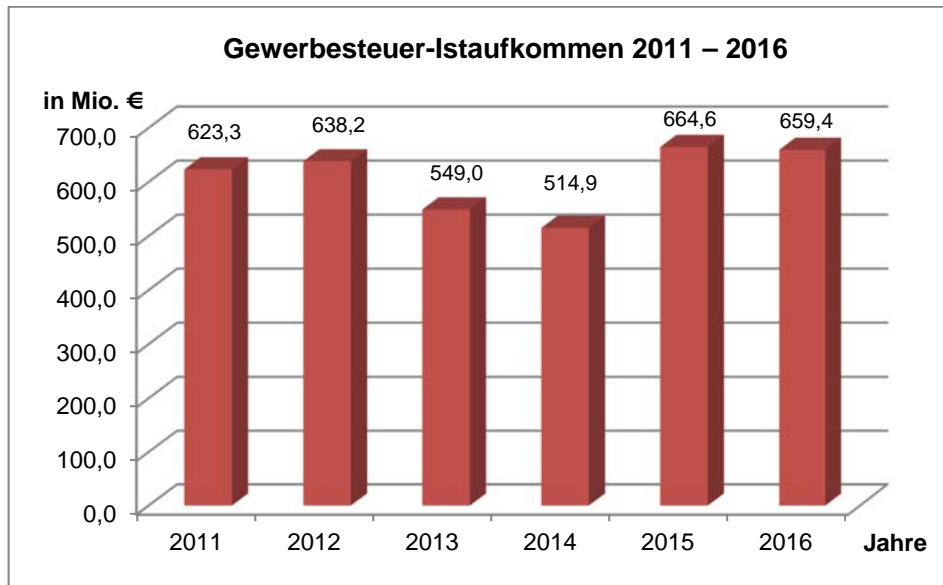


Abbildung 20: Gewerbesteuer-Istaufkommen 2011 – 2016

6.2.2.1.1 Abgleich Daten Gewerbesteuerveranlagungsprogramm (KMV) mit den Daten in SAP-FI

Nach Auswertung der Verwaltung beläuft sich die Gewerbesteuer im Programm KMV auf insgesamt 612,4 Mio. € (ohne Verspätungszuschläge und Zinsen). In SAP-FI wurde Gewerbesteuer (Saldo aus den Ertrags- und Aufwandskonten) mit 612,3 Mio. € gebucht. Damit ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von rund 100.000 €. Die Abweichungen konnten nicht vollständig aufgeklärt werden. Nach Angaben der Verwaltung entstehen die Differenzen z. T. aufgrund von Direktbuchungen im SAP.

Die Verwaltung hat deshalb inzwischen die zuständigen Sachbearbeiter in der Beitreibungsabteilung angewiesen, die Niederschlagungen bezogen auf die Hauptforderungen bei der Gewerbesteuer nicht in SAP vorzunehmen, sondern eine Niederschlagungsverfügung zur Erfassung im KMV an die Fachabteilung (20-7) zu übersenden. Gleichzeitig sollen die eingehenden Abgangsverfügungen auf die Einhaltung dieser Vorgehensweise hin überprüft werden.

6.2.2.1.2 Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Das Finanzamt kann einen Steuermessbetrag festsetzen, anhand dessen die Gemeinde die Gewerbesteuer-Vorauszahlung errechnet. An diesen Messbetrag ist die Gemeinde gebunden. Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

Führt die endgültige Festsetzung der Gewerbesteuer zu einem anderen Ergebnis, ist die Differenz zu verzinsen. Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer.

In 2015 betrug der Saldo aus Zinsertrag und Zinsaufwand rund -7,7 Mio. € (siehe nachfolgende Tabelle). In 2012 belief sich dieser Saldo noch auf rund +12,0 Mio. €. Das bedeutet, dass hier eine finanzielle Verschiebung zu Lasten der Stadt von rund 19,7 Mio. € innerhalb von nur drei Jahren stattgefunden hat.

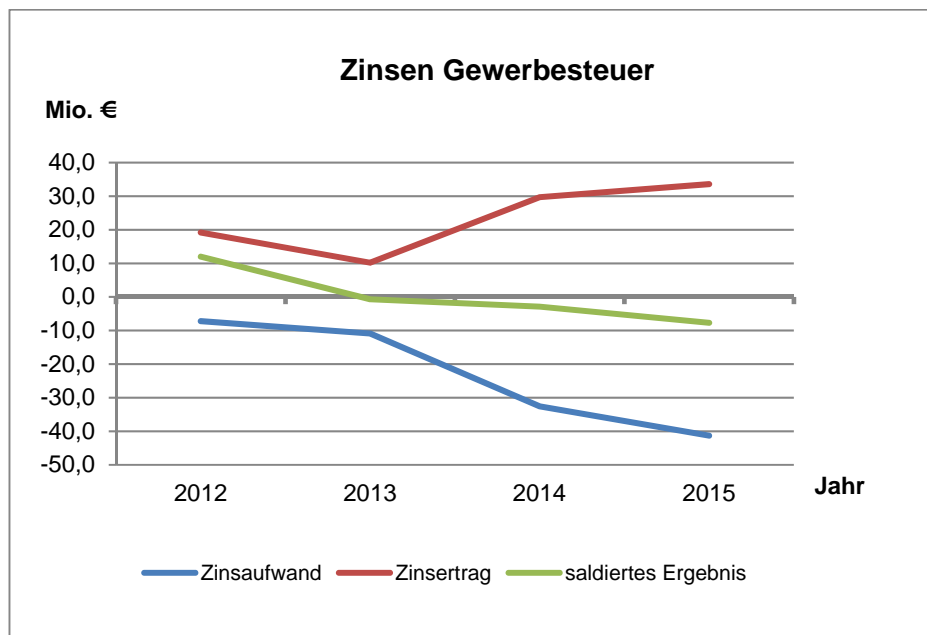


Abbildung 21: Zinsen Gewerbesteuer

Bei einzelnen Buchungszeichen haben wir festgestellt, dass die Vorauszahlungen nicht an die letzte Veranlagung angepasst wurden. Im Zeitraum von 2012 bis 2015 gibt es bei rund 1.040 Buchungszeichen 22 Fälle, die in diesem Zeitraum über drei bzw. vier Jahre lang Erstattungszinsen erhalten haben. (Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen die Daten von 2016 noch nicht vor.) Insbesondere bei Steuerpflichtigen mit hohen Vorauszahlungen sollten die gesetzlichen Möglichkeiten der Anpassung genutzt werden.

Wir empfehlen der Verwaltung, durch die Anpassungen der Vorauszahlungen die Erstattungszinsen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Die Zinsen betragen gem. § 238 AO für jeden Monat 0,5 % (jährlicher Zinssatz 6 %).

6.2.2.1.3 Zerlegungen (Betriebsstätten auf Baustellen)

Der Gewerbesteuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten werden. Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere auch Bauausführungen und Montagen anzusehen, die länger als sechs Monate dauern.

Gewerbesteuer von auswärtigen Bauunternehmen

Wir haben städtische Bauvorhaben (Stadtbibliothek Stuttgart 21, Rosensteintunnel und Stadtmuseum) hinsichtlich möglicher Betriebstätten auf Baustellen geprüft. Einige Unternehmen (mit Sitz außerhalb Stuttgarts), die an langfristigen Bauvorhaben beteiligt waren, sind nicht im Gewerbesteuerveranlagungsprogramm erfasst.

Die Verwaltung will die Betriebsfinanzämter anschreiben und die notwendigen Auskünfte zur Festsetzung der Gewerbesteuer einholen.

Die Stadtkämmerei hat uns gebeten, hinsichtlich neuer städtischer Bauprojekte mögliche Informationswege zwischen den bauverwaltenden Ämtern und der Stadtkämmerei (20-7) zu erschließen. Dabei sollen folgende Daten an die Stadtkämmerei (20-7) weitergegeben werden: Baustellen (Projekt), beauftragte Firma, Gewerk, Leistungszeitraum und Auftragsvolumen. Datenschutzrechtlich bestehen nach Angaben des städtischen Beauftragten für Datenschutz und IT-Sicherheit diesbezüglich keine Bedenken, da die Nutzung zur Aufgabenerfüllung erforderlich sei. In einer Gesprächsrunde wurden die betreffenden Ämter informiert. Nach einem gewissen Zeitraum soll der Erfolg, der sich aus der neuen Vorgehensweise ergibt, überprüft werden.

6.2.2.2 Einführung des Firmentickets – Zuschuss VVS-Karten

Der Gemeinderat hat die Einführung eines Jobtickets/Firmentickets beschlossen (GRDRs 953/2013). Die Aufwendungen (auch für die Eigenbetriebe) wurden im Stadthaushalt gebucht. Die Stadt hat dafür in den letzten drei Jahren folgende Beträge aufgewendet:

2014	2.267.787,91 €
2015	3.519.235,91 €
2016	3.770.158,92 €

Der Aufwand, der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eigenbetriebe entsteht, wird gegenwärtig nicht den betreffenden Eigenbetrieben belastet. Nach § 13 EigBVO sind jedoch sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen der Gemeinde und den Eigenbetrieben angemessen zu vergüten.

Aufgrund der genannten Vorschriften weisen wir darauf hin, dass die Kosten, die bei der Stadt im Zusammenhang mit dem Firmenticket anfallen, auch den Eigenbetrieben zuzuordnen sind. Sollen die Kosten bei der Stadt verbleiben, ist dies explizit durch einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.

In 2015 und 2016 handelt es sich um folgende Beträge:

Eigenbetrieb	2015	2016
Klinikum	1.063.434,09 €	1.139.969,19 €
AWS	110.743,56 €	120.191,85 €
SES	36.858,65 €	39.680,56 €
BBS	50.305,23 €	48.952,60 €
ELW	170.586,56 €	177.402,30 €
Summe	1.431.928,09 €	1.526.196,50 €

Weiter ist anzumerken, dass bei den Eigenbetrieben, die Gebühren und Entgelte berechnen, diese Kosten in die Gebührenhaushalte eingerechnet werden können. Damit ergibt sich eine Entlastung für den Stadthaushalt. Insgesamt wären in 2016 bei folgenden Betrieben an Kosten gebührenfähig:

**Aufwendungen
Firmen-
ticket gebührenfähig**

- SES 39.680,56 €
- AWS 74.518,95 €

Die Verwaltung teilte hierzu mit, dass die auf die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe entfallenden Kostenanteile künftig jeweils getrennt im Stadthaushalt bzw. in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe veranschlagt werden sollen.

6.2.2.3 2001122 Stadtkasse, Beitreibung

Die Stadtkasse ist im Berichtszeitraum einmal unvermutet geprüft worden. Bei der Kassenbestandsaufnahme am 15. November 2016 haben der Kassen-Ist- und der Kassen-Soll-Bestand übereingestimmt. Zwischen dem Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss und dem Bestand der Zahlungsmittel nach der Finanzrechnung bestand aufgrund einer fehlerhaften Buchung eine geringfügige Differenz. Die fehlerhafte Buchung wurde korrigiert.

Die in der Dienstanweisung der Stadtkasse (DA-HK) aufgeführten gesonderten Dienstanweisungen über die Archivierung von Büchern und Belegen, die elektronische Rechnungsbearbeitung und die Mahn- und Zahlsperrn sind noch zu erlassen.

Der Dienstverteilungsplan der Stadtkämmerei/Stadtkasse (Stand 1. März 2007) wurde noch nicht aktualisiert.

6.2.2.3.1 Beitreibung

Folgende Bereiche des Forderungsmanagements wurden geprüft:

- Forderungseinzug unbezahlter Nutzungsentgelte des Schulverwaltungsamtes
- Sicherungsübereignungs- und Abtretungsverträge der Beitreibungsabteilung
- Forderungseinzug unbezahlter Bußgelder nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Ältere, uneinbringliche Forderungen werden bisher nicht immer zeitnah bzw. im erforderlichen Umfang niedergeschlagen.

Die Änderungen der Fälligkeiten bei Stundungen werden in der Geschäftspartnerbuchhaltung weiterhin nicht fortgeschrieben. Der Nachweis von Stundungen nur in der Beitreibungssoftware AVVISO oder in der in Papierform geführten Beitreibungsakte ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend.

Bei einigen Vertragsgegenstandsarten (z. B. Pachtforderungen) werden keine Verzugszinsen berechnet, weil die Vertragsgegenstandsarten in SAP mit Vertragskontentypen hinterlegt wurden, die keine automatisierte Berechnung der Verzugszinsen vorsehen. Sobald die Forderungen in der Beitreibung landen, werden Verzugszinsen berechnet und festgesetzt.

In SAP kann aus technischen Gründen bei der Berechnung der Verzugszinsen nicht zwischen Zinsen für Verbraucher und Nichtverbraucher (5 % bzw. 9 % über Basiszinssatz) differenziert werden. Deshalb werden in SAP die Verzugszinsen in der Regel, sofern sie nicht, wie z. B. bei Kaufverträgen, manuell ermittelt werden, nur mit 5 % über dem Basiszinssatz berechnet.

Wenn die Forderung in der Beitreibung landet und dort festgestellt wird, dass es sich um eine Forderung an einen Nichtverbraucher handelt, werden in AVVISO für den gesamten Verzugszeitraum 9 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz berechnet und der Differenzbetrag an SAP übergeben.

Aufgrund des Problems bei der Berechnung der Verzugszinsen in SAP wurde das aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes dringend zu aktualisierende Rundschreiben 27/2000 GZ: F 901-1 „Geltendmachung von Verzugszinsen“ bisher noch nicht geändert.

6.2.2.4 0208900 Abwicklung Stiftungen/Fonds

6.2.2.4.1 Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung

Gegenstand der Prüfung war die Übernahme der Immobilienverwaltung der rechtlich unselbständigen Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung der Landeshauptstadt Stuttgart (im Weiteren als „Stiftung“ bezeichnet) durch das Amt für Liegenschaften und Wohnen zum 1. Januar 2015.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 17. Juli 2014 (GRDRs 331/2014 Niederschrift Nr. 145) erstattete die Stiftung dem Amt für Liegenschaften und Wohnen bis Dezember 2016 die Kosten einer Vollzeitstelle in Entgeltgruppe 11 zur Deckung der für die Stiftungsverwaltung anfallenden Kosten. Seit 2017 verwaltet die zuständige Objektverwalterin des Amtes für Liegenschaften und Wohnen nicht mehr ausschließlich Gebäude der Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung, sondern auch Gebäude anderer rechtlich unselbstständiger Stiftungen. In Folge dessen trägt die Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung ab 2017 nur noch 78,85 % einer Vollzeitstelle. 16,82 % werden von anderen rechtlich unselbstständigen Stiftungen getragen; 4,33 % trägt das Amt für Liegenschaften und Wohnen

selbst. Die Prozentsätze wurden auf Basis der Gebäudeanzahl je Stiftung errechnet. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand je Stiftung wird nicht erfasst. Im Sinne des Kostendeckungsprinzips ist anzustreben, dass die durch die Verwaltung einer rechtlich unselbständigen Stiftung anfallenden Kosten vollständig von der Stiftung getragen werden, sofern die Stiftungssatzung dies zulässt. Die anfallenden Kosten sind dabei verursachungsgerecht in Rechnung zu stellen. Wir haben dem Amt für Liegenschaften und Wohnen empfohlen, eine detaillierte Erfassung des Verwaltungsaufwands bei Stiftungsimmobilien vorzunehmen. In seiner Stellungnahme lehnte das Amt für Liegenschaften und Wohnen diesen Vorschlag aufgrund wirtschaftlicher Aspekte ab. Nach Einschätzung des Amtes ist das Arbeitsaufkommen in der Immobilienverwaltung derzeit so hoch, dass eine detailliertere Erfassung der für die Stiftung anfallenden Kosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht leistbar wäre.

Im Juni 2011 waren durch eine Fehlüberweisung der früheren Immobilienverwaltung 140.000 € anstatt auf das städtische Konto auf das Konto eines unbeteiligten Dritten überwiesen worden. Nachdem der Irrtum bemerkt wurde, gab der Empfänger an, den größten Teil der Summe verspielt zu haben. Durch Schuldanerkenntnis verpflichtete er sich zu einer Ratenrückzahlung an die frühere Immobilienverwaltung. Diese wiederum leitete die eingegangenen Tilgungsraten halbjährlich an die Landeshauptstadt Stuttgart als Finanzverwalterin der rechtlich unselbständigen Stiftung weiter. Die Landeshauptstadt Stuttgart hatte sich im Namen der Stiftung mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Bei Abschluss dieser Prüfung bestanden noch offene Forderungen von rund 44.840 €. Sofern der Schuldner nicht mehr tilgen kann, soll der restliche Betrag nunmehr laut Stadtverwaltung gegenüber der früheren Immobilienverwaltung geltend gemacht werden.

Des Weiteren wurde von uns festgestellt, dass die Ermittlung des zutreffenden Kassenbestands der Stiftung aus technischen Gründen derzeit nicht möglich ist sowie die Buchung der Stiftungsrücklagen, die interne Leistungsverrechnung und die Buchung von Stiftungsgaben nicht den Vorgaben im Leitfaden zur Buchführung entsprechen.

Die ehemalige Gebäudeverwaltung der Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung hatte nur in unregelmäßigen Zeitabständen und nicht flächendeckend für die Stiftungsgebäude Mietanpassungen durchgeführt. Die letzte (teilweise) Mietanpassung erfolgte 2009. Dadurch dürften dem Stiftungsvermögen erhebliche Einnahmen entgangen sein. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen plant nunmehr eine Anpassung der Miethöhen in 2018.

Letzte Mietanpassung 2009

Außerdem haben wir empfohlen, die Nebenkosten bei Stiftungsgebäuden über das SAP-Modul RE-FX abzurechnen. Dies war bisher ebenfalls aus technischen Gründen noch nicht möglich. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen teilte in seiner Stellungnahme zu unserem Prüfungsbericht mit, dass es zusammen mit der Stadtkämmerei und dem SAP-Competence-Center Stuttgart bereits an der Lösung der technischen Probleme arbeite, dies aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Die Stadtkämmerei beabsichtigt, den Gesamtkomplex Stiftungen hinsichtlich des vorhandenen Konzepts zu überprüfen.

6.2.2.5 Bürgschaften

Gegenstand der Prüfung waren die von der Stadt gewährten Bürgschaften. Die Prüfung basierte auf dem Bürgschaftsverzeichnis 2014 der Abt. 20-1. In Stichproben wurde die Vollständigkeit der Dokumentation und die Beachtung der Zuständigkeitsregelungen nach § 32 Abs. 9 ZO geprüft. Ob die Bürgschaftsübernahme den Regelungen des § 88 Abs. 2 GemO und dem EU-Beihilferecht entspricht, wurde ebenfalls in Stichproben untersucht. Darüber hinaus wurde die Erhebung von Bürgschaftsgebühren geprüft. Entsprechend dem Bürgschaftsverzeichnis wurden Bürgschaften im Wert von rund 306 Mio. € gewährt. Im Jahresabschluss 2014 ist für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften eine Rückstellung von 408.000 € (Sachkonto 28700010 Rückst. Gewährleistungen, Bürgschaften) vorhanden.

Bei der Prüfung der Bürgschaften wurde Folgendes festgestellt:

Dienstanweisung sollte erstellt werden

Bislang gibt es bei der Landeshauptstadt Stuttgart keine interne Regelung für die Verwaltung bestehender Bürgschaften. Aus diesem Grund haben wir der Stadtkämmerei empfohlen, eine Dienstanweisung zur Bürgschaftsverwaltung zu erlassen. Die Stadtkämmerei beabsichtigt, im Rahmen des Aufbaus eines Internen Kontrollsystems, die Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften zunächst als Geschäftsprozess darzustellen. Ob darüber hinaus eine Dienstanweisung erforderlich ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.

Seit 2007 werden Bürgschaftsgebühren aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats (u. a. GR Drs. 921/2006) erhoben. Demnach werden grundsätzlich einmalige Gebühren von 0,5 % des Bürgschaftsvolumens eingefordert. Ein Vergleich mit anderen Städten in Baden-Württemberg hat gezeigt, dass die von der Stadt Stuttgart erhobene Bürgschaftsgebühr deutlich günstiger ist. Statt der bisherigen einmaligen Bürgschaftsgebühr sollte eine jährliche "marktübliche" Bürgschaftsprovision erhoben werden. Eine marktübliche Provision wird bisher nur bei Bürgschaften erhoben, wo dies aus beihilferechtlicher Sicht erforderlich ist. Die Stadtkämmerei geht davon aus, dass es sich hierbei um eine grundsätzliche und politische Entscheidung handelt.

Die weitere Prüfung ergab, dass Kredite meist zu 100 % verbürgt wurden. Unter dem Aspekt der Risikoverteilung, sollten künftig Bürgschaften an Dritte (keine öffentliche Unternehmen) nur noch in Höhe von max. 80 % des Kreditbetrags gewährt werden. Die Stadtkämmerei hält eine grundsätzliche Vorgabe einer max. 80 % Absicherung für nicht erforderlich.

Die Stadt Stuttgart hat 2002 eine Bürgschaft gewährt, um einen finanziellen Engpass eines Fördervereins zu überbrücken. Entsprechend einer Kommentierung zu § 88 GemO soll die Gemeinde i. d. R. nur für Investitionskredite bürgen. Die Stadtkämmerei prüft einen möglichen Widerruf der Bürgschaftserklärung.

Aufgrund einer Mitteilung der L-Bank ermittelt das Amt für Liegenschaften und Wohnen das Risiko aus den Fällen der 1/3 Ausfallhaftung. Die Prüfung hat ergeben, dass Rückstellungen (408.026,19 €) über die volle Höhe der Bürgschaft gebildet wurden, obwohl nur verhältnismäßig geringe Zins- und Tilgungszahlungen (34.241,57 €) offen waren. Künftig sind Rückstellungen über den Ausfallbetrag zu bilden, mit dem ernsthaft zu rechnen ist. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen hat eine entsprechende Rückstellungsbildung zugesagt.

6.2.2.6 Kassenprüfungen bei Zahlstellen und Handvorschüssen 2016

Nach § 1 GemPrO ist bei Zahlstellen mit einem Umsatz von mehr als 2.000 € mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Zahlstellen mit einem Umsatz unter 2.000 € sowie Handvorschüsse von mehr als 500 € sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen.

In 2016 haben wir 112 Zahlstellen und Handvorschüsse unvermutet geprüft. Die Prüfungen beschränkten sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben (§ 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GemPrO). Soweit die geprüften Zahlstellen auch Handvorschüsse verwalten, wurden diese in die Zahlstellenprüfung einbezogen. Sie sind nicht als separate Prüfung erfasst.

Bei den Eigenbetrieben Klinikum Stuttgart und Abfallwirtschaft Stuttgart ist jeweils eine eigenständige Sonderkasse, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist, eingerichtet. Im Jahr 2016 wurden hiervon beim Klinikum zwei Zahlstellen geprüft.

Unsere Prüfungsfeststellungen betrafen u. a. die äußere Kassensicherheit (Kassenhöchstbestände wurden überschritten – meist in Verbindung mit Nichteinhaltung des Ablieferungsturnus) und die Bestandsverwaltung von geldwerten Vordrucken (Eintrittskarten und Essensmarken).

Bei den beruflichen Schulen haben neben den Schulsekretärinnen/Kassiererinnen i. d. R. die Schulleiter/-innen eine Kontovollmacht für das städtische Schulgirokonto und ggf. für weitere Girokonten zur Verwaltung städtischer Gelder (z. B. Parkgebühren). Da die Schulleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen nach der Dienstanweisung für die Rektoratskassen an den beruflichen Schulen auch anordnungsbefugt sind, darf diesen Landesbediensteten keine Kontovollmacht für städtische Girokonten übertragen werden. Wer anordnet, darf nicht gleichzeitig vollziehen (Vier-Augen-Prinzip). Um die kassenrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, müssten bei allen betroffenen Schulen die Kontovollmachten der Schulleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen widerrufen werden.

In einer Kantine des Tiefbauamtes wurden ausgegebene Essen im Nachhinein anhand der Bestellliste bezahlt. Wir haben empfohlen, Essensmarken einzuführen. In einem anderen Fall wurde der Verwendungsnachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben der Tageseinrichtung für Kinder erfasst werden, nicht immer zeitnah geführt. Bei einer Dienststelle wurde noch keine Dienstanweisung erstellt.

Beim Aufaddieren der Buchungen der Kassenbücher einer Zahlstelle zeigten sich Differenzen zu den ausgewiesenen Überträgen. Die Jahresabschlüsse in den Kassenbüchern ergaben deshalb keine Übereinstimmung. Wir baten das Amt, die Bücher zu berichtigen.

Außerdem haben wir die Ämter im Rahmen unseres Zuständigkeitsbereichs bei der Überarbeitung ihrer Dienstanweisungen für die Zahlstellen unterstützt.

6.2.2.7 Verdacht der Untreue an einer Schule

Die Schulleiterin einer beruflichen Schule stellte bei der Durchsicht des Schulgirokontos und den dazugehörigen Belegen fest, dass Barabhebungen vom Girokonto nicht belegt waren. Sie vermutete Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung des Schulsekretariats. Das Schulverwaltungsamt hat uns gebeten, eine Kassenprüfung durchzuführen, da der Verdacht bestehe, dass städtische Gelder veruntreut wurden.

Unberechtigte Barabhebungen

Bei unserer folgenden Prüfung bestätigte sich die Feststellung der Schulleiterin, dass zu Barabhebungen mit insgesamt 3.540 € keine begründenden Belege vorlagen. Beim Handvorschuss stellten wir einen Fehlbetrag von 124,57 € fest.

Das Schulverwaltungsamt hat die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen getroffen. Wegen eventueller Schadenersatzansprüche wurde das Rechtsamt eingeschaltet.

Um unberechtigte Barabhebungen künftig zu verhindern, halten wir den Vorschlag des Schulverwaltungsamts für richtig, dass Auslagenersätze für Einkäufe per Barzahlung nur noch durch Überweisung auf das entsprechende Privatkonto erstattet werden sollten. Außerdem muss bei der Bestätigung der Richtigkeit des Monatsabschlusses durch die Schulleitung eine Kontrolle der Vorgänge erfolgen.

Bei der Prüfung stellten wir weiter fest, dass kassenrechtliche Regelungen nicht durchgängig eingehalten wurden. Z. B. wurden 40 von 138 geprüfte Materialbelege ohne die erforderliche Richtigstellung und Anordnung beglichen.

Das Schulverwaltungsamt hat die Schule auf die kassenrechtlichen Regelungen hingewiesen und aufgefordert, diese einzuhalten.

6.2.3 Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen

6.2.3.1 2305220050 Wohnraumversorgung

Nach den Vorschriften zur Wohnraumförderung fördert das Land Mietwohnungen, bei denen neben der Grundförderung des Landes (Objektförderung) die Stadt eine Zusatzförderung (Subjektförderung) gewährt.

Die von der Stadt gewährte Zusatzförderung wird jährlich gegenüber dem Land abgerechnet und von diesem zur Hälfte erstattet.

Der Landesbank Baden-Württemberg ist nach der Verwaltungsvorschrift zum Landeswohnraumförderungsprogramm eine von uns bestätigte Abrechnung bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Wir haben die ordnungsgemäße Höhe der abzurechnenden Zuschüsse anhand der geleisteten Auszahlungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung (u. a. Mietverhältnis, Antrag, Haushaltsgröße, Einkommen) geprüft.

Im Jahr 2016 hat die Stadt für die betroffenen Mietwohnungen Zuschüsse von 1,1 Mio. € gezahlt. Das Land erstattete 500.000 €.

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

6.2.3.2 2307030 Immobilienverwaltung

Nach Gemeinderatsbeschluss wurde ein Objekt auf 20 Jahre zu einer Bruttomiete von 12 € bzw. 12,50 €/m² angemietet. Die Gesamtmiete über 20 Jahre wird rund 6,7 Mio. € betragen.

Daneben sollen noch 767.000 € für Einrichtungsmaßnahmen von der Stadt finanziert werden.

Die vom Amt für Liegenschaften und Wohnen vorgelegten Alternativen enthielten keine Kostenberechnungen. Entweder wurden Objekte nicht in die Auswahl einbezogen oder unzutreffender Weise als ungeeignet eingestuft.

Wir haben das Amt für Liegenschaften und Wohnen gebeten, künftig einen Kostenvergleich mit alternativen Objekten unter Angabe der Gesamtkosten über die volle Laufzeit zu fertigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Beim Abschluss von Mietverträgen, die über einen langen Zeitraum abgeschlossen werden, sollten alternative Möglichkeiten geprüft werden, insbesondere, ob nicht ein möglicher Erwerb günstiger gewesen wäre.

Die Gemeinde soll nach § 91 Abs. 1 GemO Vermögensgegenstände allerdings nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Voraussetzung war im vorgegebenen Fall erfüllt.

6.2.4 Teilhaushalt 290 – Jobcenter

6.2.4.1 2903121 Grundsicherung nach SGB II

6.2.4.1.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 ff. SGB III ist eines der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Sie soll Vermittlungshemmnisse abbauen und somit zu einer möglichst dauerhaften beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit beitragen. Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind Ermessensleistungen. Dabei

muss das Jobcenter die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

Der Anteil der Ausgaben für die Förderung der beruflichen Weiterbildung betrug 2016 mit 2,7 Mio. € rund 14 % der Mittel, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die aktive Arbeitsmarktpolitik der Stadt zur Verfügung stellt.

Mit einer Systemprüfung und anhand von Einzelfällen haben wir die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung durch das Jobcenter geprüft.

Wir stellten fest, dass die Fördernotwendigkeit in rund einem Viertel der Fälle nicht ausreichend schlüssig dokumentiert war. In Einzelfällen fehlte die notwendige Beratung vor der Förderung.

Das Jobcenter sicherte zu, das notwendige Kundenprofiling weiterzuentwickeln und die Anzahl der notwendigen Eingliederungsvereinbarungen in der gebotenen Qualität an den gesetzlichen Vorgaben auszurichten. Die Umsetzung des Bildungsgutscheinverfahrens im Jobcenter ist verbesserungsbedürftig.

Bei der Bescheiderstellung und Auszahlung der Förderleistung stellten wir eine Vielzahl von Einzelfehlern fest. Diese konnte das Jobcenter durch eine interne Umstellung des Verfahrens Ende 2015 (Zentralisierung der Abrechnung und Auszahlung) bereits abstellen.

Wir haben dem Jobcenter empfohlen, in die Regelungen des IKS eine Verfahrensweise bei festgestellten Vermögensschäden aufzunehmen.

6.2.4.1.2 Kostenerstattung Frauenhaus

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist nach § 36a SGB II der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen Jobcenter am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus zu erstatten.

Zweck dieser Regelung ist es, diejenigen kommunalen Träger vor einer einseitigen Kostenbelastung zu schützen, in deren räumlichem Zuständigkeitsbereich sich ein Frauenhaus befindet.

Mit einer System- und ergänzenden Einzelfallprüfung haben wir die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kostenerstattungen beim Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II im Jobcenter geprüft.

Die Herkunftskommunen erkannten ihre Kostenerstattungspflicht nur sehr zeitverzögert oder gar nicht an. Sofern die Herkunftskommune in einer angemessenen Zeit auf Zahlungserinnerungen nicht reagiert, ist eine Klage zu erheben. Das Jobcenter überarbeitete nach unseren Hinweisen die Schreiben zur Anmeldung und Bezifferung der Kostenerstattung.

Bei Frauenhausaufenthalten, die länger als drei Monate dauern, wird sich das Jobcenter zukünftig einen begründenden Sozialbericht vom Frauenhaus vorlegen lassen.

Um Fehlerquellen zu vermeiden und zur besseren Transparenz wird das Jobcenter nach unseren Empfehlungen die Ausgaben und Einnahmen über das Fachverfahren (LÄMMkom) umsetzen.

Aufgrund unserer Prüfung und dem verbesserten Verfahren im Jobcenter wurden inzwischen rund 115.600 € an offenen Forderungen durch die Herkunftskommunen beglichen.

6.2.4.1.3 Sanktionen

Sanktionen nach den §§ 31 ff. SGB II sind für das Jobcenter ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung des Grundsatzes des Förderns und Forderns nach § 2 SGB II, wenn der Leistungsberechtigte seinen Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

Eine Sanktion mindert das Arbeitslosengeld II um einen bestimmten Prozentwert des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten. Sofern eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt, kann das Arbeitslosengeld II auch vollständig entfallen. Das Jobcenter kann Sanktionen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II, wie z. B. nach einer Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder einer Ausbildung, verhängen. Eine weitere Sanktion sieht das Gesetz wegen eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II vor.

Die Sanktionsquote für das Jobcenter Stuttgart entspricht mit rund 1,8 % rund der Hälfte des Bundesdurchschnitts.

Anhand einer Einzelfallprüfung haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Umsetzung von Sanktionen im Jobcenter geprüft.

Die Aktenführung entsprach in vielen Fällen nicht den internen Vorgaben. Das Jobcenter hatte nicht in jedem Fall einen separaten Sanktionsbescheid erlassen. Weiterhin fehlte in rund 20 % der Fälle das vorgesehene Anhörungsverfahren.

Sanktionsverfahren verbesserungsbedürftig

Die geprüften Einzelfälle, in denen ein Meldeversäumnis vorlag, waren nur zu rund 20 % ohne Beanstandungen. In vielen Fällen hatte das Jobcenter die Begründung, warum keine Sanktion verhängt wurde, nicht hinreichend dokumentiert.

Inzwischen hat das Jobcenter die Folgeeinladungen und Bescheide überarbeitet und sicherte zu, das Anhörungsverfahren ordnungsgemäß durchzuführen.

In mehreren Fällen hatte das Jobcenter wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres nicht beachtet. In der Folge wurde die Leistung in zu geringer Höhe gekürzt. Auch Sanktionen, die aufgrund einer Sperrzeit der Bundesagentur für Arbeit beschieden wurden, waren in der Mehrzahl fehlerhaft. Das Jobcenter will

durch Schulungen der Mitarbeiter die Sanktionen zukünftig ordnungsgemäß umsetzen.

6.2.5 Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung

6.2.5.1 3201226 Lebensmittelüberwachung

Bei der Dienststelle „Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen“ prüften wir die Gebührenfestsetzung in Stichproben, die Gebührenfreiheit von Bescheiden an Landesbehörden, die Zuwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG) sowie die Abwicklung der Bargeldvorgänge in der Zahlstelle.

Folgende Feststellungen ergaben sich:

- Bei der Auswertung aller überwachungspflichtigen Betriebe wurde festgestellt, dass im Zeitraum vor dem 30. Juni 2016 in rund 1.600 Fällen erstmalige Kontrollen offen waren, aber auch, dass abgemeldete Betriebe in diesem Datenbestand enthalten sind. Die Dienststelle hat bereits während der Prüfung mit der Erledigung der Prüfungsfeststellung begonnen.
- Gegenüber Landesbehörden, Landesbetrieben, Sondervermögen und Zuwendungsempfängern nach § 26 Landeshaushaltsordnung werden künftig gebührenpflichtige Bescheide erlassen. Die bisher praktizierte Gebührenfreiheit wird aufgegeben.
- Die Dienstanweisungen für die Zahlstellen der Dienststelle sind nicht mehr aktuell und deshalb neu zu fassen. Ferner wurde kein Tagesabschluss gefertigt, die Zahlstelle hat keinen Wechselgeldvorschuss.

6.2.5.2 3207010 Ordnungswesen – Heime

Die Alten- und Pflegeheime sowie die Heime für Menschen mit Behinderung in der Stadt unterliegen der Aufsicht des Amts für öffentliche Ordnung als untere Heimaufsichtsbehörde. Zum Aufgabenbereich der Heimaufsicht gehört neben Beratung und Information auch die jährliche Überprüfung aller Heimeinrichtungen. Grundlage ist u. a. das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG).

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen kann die nach § 17 Abs. 6 WTPG gesetzliche Pflichtaufgabe der jährlichen Heimüberprüfungen nicht erfüllt werden. Das Amt für öffentliche Ordnung hat im Jahresbericht 2015 darauf hingewiesen.

2016 wären 104 Einrichtungen zu prüfen gewesen. Tatsächlich wurden überprüft*:

2016	2015	2014	2013	2012
36	56	41	27	64

*Die Zahlen sind den Jahresberichten des Amts für öffentliche Ordnung entnommen

Für die Aufgabe sind 2,5 Stellen vorhanden. Zusätzlich wurde eine befristete 0,5-Stelle beantragt. Allein aufgrund der Fallzahlen erscheint dies nicht ausreichend.

Im Bereich der Heimaufsicht sind Gebühren für Anordnungen, Beschäftigungsverbote und Untersagungen nach dem WTPG vorgesehen. Mit Hinweis auf Beispiele anderer Heimaufsichtsbehörden haben wir die Erhebung weiterer Gebühren empfohlen. Das Amt für öffentliche Ordnung hat zugesichert, die Möglichkeit der Gebührenerhebung zu prüfen.

6.2.6 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

6.2.6.1 3607010 Fachaufgaben

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist i. d. R. vorgeschrieben und erfolgt entsprechend den Auflagen der bewilligenden Stelle.

Geprüft wird grundsätzlich, auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Prüfungen durch übergeordnete Prüfungseinrichtungen, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben nach Angaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass alle Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten. Im Berichtszeitraum wurden von uns elf Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von insgesamt rund 133.700 € geprüft.

6.2.7 Teilhaushalt 370 – Branddirektion

6.2.7.1 3701270 Rettungsdienst

Bei der Branddirektion wurden Kostenersatzfälle im Rettungsdienst 2007 bis 2016 geprüft, bei denen Sollabgänge oder Mahnsperren veranlasst wurden. Für

die Jahre ab 2013 wurde geprüft, ob die Vereinbarungen über die Nutzungsentgelte in der Notfallrettung zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern im Rettungsdienstbereich Stuttgart vorliegen und ob die Benutzungsentgelte den Vereinbarungen entsprechen. Außerdem prüften wir die Abrechnung September 2015 des von der Stadt gezahlten Kostenausgleichs für die Mitwirkung von Krankenhausärzten im Rettungsdienst an die Krankenhausträger.

Mindereinnahmen wegen nicht zeitnaher Abrechnung

Die Abrechnung der Benutzungsentgelte erfolgte nicht immer zeitnah. So wurden u. a. 30, im Mai 2015 beantragte, bis ins Jahr 2012 zurückliegende Abrechnungen mit einer amerikanischen Krankenversicherung in der Summe von 8.684,60 € in Abgang genommen, weil zwischenzeitlich durch Zeitablauf ungültig gewordene Antragsformulare zur Ablehnung der Kassenleistung führten.

Zwischen den Krankenhausträgern und den Krankenkassen besteht eine Vereinbarung über eine pauschale Vergütung der Kosten für die Mitwirkung von Krankenhausärzten im Rettungsdienst. Da die Kliniken nach Fallzahlen und nicht detailliert nach Patienten abrechnen, können die Abrechnungen nur auf die Richtigkeit der Umsetzung der Vergütungsvereinbarung und die rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Wir empfehlen, von den Kliniken zu den abgerechneten Fallzahlen auch noch die Patientendaten zu verlangen.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6.2.7.2 3701290 Integrierte Leitstelle (ILS) der Feuerwehr Stuttgart und des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Stuttgart e. V.

- Gründung der Leitstelle im April 2006

Nach dem Rettungsdienstgesetz ist die gemeinsame Trägerschaft der ILS in einer Vereinbarung festzulegen, in der insbesondere die Kostenaufteilung zu regeln ist.

Vertrag über gemeinsame Trägerschaft fehlt

Die Branddirektion teilt mit, dass bislang kein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde. Da es sich um eine Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Stadt handelt, ist der Gemeinderat nach der Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig. Die Stadt und das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Stuttgart e. V. haben mit den Landesverbänden der Krankenkassen eine Vereinbarung über das Leitstellenentgelt für die Jahre 2006 – 2009 abgeschlossen, die auch für nachfolgende Jahre gelten soll.

- Leitstellenentgelt

Die ILS erhebt für die Vermittlung von Einsätzen in der Notfallrettung und im Krankentransport Entgelte bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst. Die Entgelte sind jährlich vom Bereichsausschuss festzulegen.

Dies war nicht möglich, da für die Kostenaufteilung die noch nicht abgeschlossene Vereinbarung fehlt.

Das jährliche Leitstellenentgelt, das von den Leistungsträgern aufzubringen ist, wurde ab 2006 im Haushaltsplan veranschlagt. Auf unsere Beanstandung

hat die Branddirektion Abschlagszahlungen angefordert, die ab 2009 eingegangen sind.

Für die Jahre 2006 bis 2016 wurden hierfür 5,3 Mio. € Erträge veranschlagt, eingegangen sind 4,3 Mio. €. Nach Auskunft der Branddirektion ist in 2017 mit einem Geldeingang von rund 1,1 Mio. € zu rechnen (0,7 Mio. € mehr als im Haushaltsplan veranschlagt).

**Abrechnungen
fehlen**

Die endgültigen Abrechnungen aller Jahre sind in 2018 vorgesehen und können ohne die Vereinbarung über die gemeinsame Trägerschaft der ILS nicht vorgenommen werden. Die Höhe der Schlusszahlung ist offen.

– Oberleitstelle (OLS)

Für überregionale Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz hat das Innenministerium die Einrichtung besonderer Leitstellen vereinbart. Hierzu gehört die OLS, die nach dem Rettungsdienstplan bei der ILS einzurichten ist.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss zur Drucksache 627/2005 wurde von 1 Mio. € Einnahmen in einem Zeitraum von zehn Jahren für die OLS zur Finanzierung der Investitionen im Bereich LuK ausgegangen, die bis heute nicht eingegangen sind.

In den Doppelhaushalten 2006 bis 2009 waren insgesamt 300.000 € Leitstellenentgelt für die OLS veranschlagt worden. Zahlungen sind nicht eingegangen. In den darauffolgenden Jahren wurden keine Planansätze mehr gebildet.

Die Branddirektion teilt mit, dass die OLS nicht dauerhaft aktiv besetzt ist und nur nach Ereignissen situativ eingerichtet wird. Das Personal setzt sich aus dem vorhandenen Leitstellenpersonal und aus Mitarbeitern des Rettungsdienstes zusammen.

Zur ursprünglich vorgesehenen zusätzlichen LuK-Technik teilt die Branddirektion mit, dass diese nicht beschafft werden musste. Der Kostenersatz hierfür ist entfallen.

6.2.8 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

6.2.8.1 4102620 Stuttgarter Philharmoniker

6.2.8.1.1 Landeszuschuss 2015 für die Stuttgarter Philharmoniker

Nach dem Vertrag vom 28. Juni 1976 zwischen der Stadt und dem Land Baden-Württemberg über die gemeinsame Finanzierung der Stuttgarter Philharmoniker trägt das Land 50 % der nicht gedeckten personellen und sächlichen Aufwendungen der Philharmoniker. Für 2015 belief sich der Landesanteil auf rund 4,18 Mio. €.

Wir haben die Berechnung des Landesanteils am Zuschussbedarf 2015 anhand von Belegen und Auswertungen aus SAP sowie anhand der Anlagen zum Verwendungsnachweis geprüft. Abgesehen von drei kleineren Korrekturen ergaben sich keine Beanstandungen.

Seit dem Haushaltsjahr 2008 wurde auf eine Zuschussbudgetierung umgestellt (GRDRs 1207/2007). Damit werden Haushaltsreste bzw. Budgetüberschreitungen nicht mehr spitz abgerechnet, sondern in die Abrechnung des Folgejahres übertragen. Haushaltsreste können im Folgejahr verwendet werden, Überschreitungen müssen im Folgejahr eingespart werden.

Im Jahr 2014 kam es im Zuschussbudget der Philharmoniker zu einem Defizit von 106.306,02 €. Dieses sollte im Jahr 2015 ausgeglichen werden. Stattdessen ergab sich im Jahr 2015 ein weiteres Defizit von 114.522,74 €. Stadt und Land einigten sich darauf, dass das gesamte Defizit 2014 und 2015 von der Stadt getragen wird. Für die Stadt Stuttgart bedeutete dies einen Forderungsverzicht auf den Landesanteil von 50 % (rund 110.000 €).

Im Laufe der Prüfung des Verwendungsnachweises 2015 wurde uns die Entscheidung des Referates WFB entsprechend § 26 Abs. 2 Nr. 1 ZO zum Forderungsverzicht vorgelegt.

6.2.9 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

6.2.9.1 5003110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII

6.2.9.1.1 Abrechnung mit dem Bund – Bundesauftragsverwaltung

Der Bund erstattet den Ländern die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Kapitel 4 des SGB XII. Nach § 7 Abs. 2 des AG-BSHG leitet das Land diese Mittel an den Träger der Sozialhilfe weiter.

Diese Aufgabe wird im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erfüllt. Dem Bund gegenüber besteht eine Testierungspflicht.

Wir haben mit Schreiben vom 27. Februar 2017 gegenüber dem Bund den abgerufenen Betrag von 56,2 Mio. € bestätigt. Außerdem haben wir bestätigt, dass die den Mittelabrufen zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6.2.9.1.2 Dezentrale ambulante Pflege und Grundsicherung nach SGB XII beim Bezirksamt Botnang

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wird auf Antrag nach Kapitel 4 des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geleistet.

Außerdem haben die Leistungsberechtigten, die pflegebedürftig sind, nach § 61 Abs. 1 SGB XII einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Diese umfasst auch die häusliche Pflege durch ambulante Pflegedienste oder im Rahmen von Nachbarschaftshilfe.

Wir haben die Hilfestellung und die Fallbearbeitung beim Bezirksamt Botnang in 20 Leistungsfällen geprüft. Die vorgeschriebene Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle wird durchgeführt und dokumentiert.

Die Aktenführung war übersichtlich und gut. Wir empfehlen, die im Einzelfall vorgenommene Angemessenheitsprüfung für die Betriebs- und Heizkosten besser zu dokumentieren.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6.2.9.1.3 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Anspruchsberechtigt im Rahmen der Leistungsgewährung nach den §§ 67 ff. SGB XII sind Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Bei der Sonderdienststelle für Menschen in Wohnungsnot prüften wir 40 Leistungsfälle aus dem ambulanten bzw. teilstationären Bereich und 20 Fälle aus dem vollstationären Bereich.

In mehreren Einzelfällen haben wir beanstandet, dass das Herkunftsprinzip nicht ausreichend geprüft bzw. dokumentiert worden ist. Die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip in der Wohnungslosenhilfe regelt die örtliche Zuständigkeit der Träger der Hilfe untereinander und bildet eine Grundlage für mögliche Kostenerstattungsansprüche. Um sicher zu stellen, dass der Stadt keine Kostenerstattungsansprüche entgehen, ist eine Prüfung und vor allem ausreichende Dokumentation der Vorgänge erforderlich.

Wir empfehlen dem Sozialamt für die Prüfung und Dokumentation des Herkunftsprinzips eine separate Checkliste für die Sachbearbeitung sowie die Verwendung eines Vordrucks zu Angaben über die Aufenthaltsverhältnisse für alle Neufälle einzuführen. In diesem Zusammenhang haben wir dem Sozialamt einen Vorschlag für beide Listen unterbreitet.

**Herkunft des
Leistungs-
empfängers
besser prüfen**

Außerdem empfehlen wir, die vorgeschriebene Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle zu intensivieren. Des Weiteren sollten Schulungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei Rechts- oder Verfahrensänderungen regelmäßig angeboten werden.

Wir haben dem Sozialamt einen Vorschlag für organisatorische Maßnahmen unterbreitet, die das Amt in eine Organisationsuntersuchung einbinden wird.

6.2.10 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

6.2.10.1 5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und -pflege

6.2.10.1.1 Förderung der Betriebsausgaben für die Betriebskindertagesstätten

Grundlage für die Zuschussgewährung an die freien Träger sind die Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von Betriebskindertagesstätten der Landeshauptstadt Stuttgart gültig ab 1. Januar 2014 (Anlage 2 zur GRDRs 194/2014).

Für 2015 wurden Zuschüsse von insgesamt 13,1 Mio. € an 16 Träger mit 37 Einrichtungen ausgezahlt (Stand 7. März 2016).

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Fördergrundsätze und das Verfahren zur statistischen Meldung der Platzzahlen. Geprüft wurden die Festsetzungen des Jugendamtes für vier Einrichtungen auf Grundlage der Verwendungsnachweise der Träger.

Auf unsere Empfehlung hin will das Jugendamt ein IKS implementieren. Ziel soll u. a. die Sicherstellung der Kontinuität in Bezug auf die Qualität der Sachbearbeitung sein. Jährlich sollen 10 % der Träger von Betriebskindertagesstätten geprüft werden, dies entspricht aktuell einer jährlichen Prüfung von zwei Trägern. Außerdem wurde uns zugesagt, die im Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Bearbeitungsrückstände zu erledigen.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6.2.11 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

6.2.11.1 6107020 Stadterneuerung

6.2.11.1.1 Sanierungsprogramme

Bund und Land gewähren Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in kommunalen Sanierungsgebieten. Die Stadt schafft durch die Festlegung von förmlichen Sanierungsgebieten und die Bereitstellung der Komplementärmittel die Voraussetzung für die Förderung.

Folgende Anstände stellten wir fest:

Stuttgart 21 – nicht Bahnprojekt Stuttgart 21

Die Ziele im Sanierungsgebiet Stuttgart 21 – nicht Bahnprojekt Stuttgart 21 – konnten nur teilweise erreicht werden, da nicht alle erforderlichen Grundstücke für die Erschließung durch die Stadt aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer zur Veräußerung erworben werden konnten.

Rohracker 1

Die Tiefenbachstraße in Rohracker befindet sich seit Jahren in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Bereits 2004 bestanden Planungen (erster Vorentwurf) zur Umgestaltung/Sanierung der Tiefenbachstraße seitens des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung (ASS).

Mögliche Sanierungsmittel aus dem Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramm (SEP) in Höhe von 225.000 € (Förderobergrenze) wurden aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten zwischen dem ASS und dem Tiefbauamt für die Sanierung der Tiefenbachstraße in Rohracker nicht genutzt.

Zur Verbesserung der Nutzung von Sanierungsmitteln koordiniert das ASS bei allen seit 2012 neu festgelegten Sanierungsgebieten mindestens zweimal im Jahr verwaltungsinterne Abstimmungsrunden.

Sanierung Stuttgart 9 – Leonhardsviertel

Gemäß § 154 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer eines Grundstücks im Sanierungsgebiet einen Ausgleichsbetrag zu entrichten, der der sanierungsbedingten Erhöhung des Bodenwertes entspricht. Nach der Aufhebung der Sanierungssatzung ermittelt das Stadtmessungsamt im Auftrag des ASS die Erhöhung des Bodenwertes in Folge der Sanierung. Auf Grundlage dieser Ermittlung erlässt das ASS die Gebührenbescheide für die Ausgleichsbeträge gegenüber den Eigentümern.

Eine Bearbeitungsdauer von elf Monaten (April 2013 bis März 2014) für den Erlass von Bescheiden nach Vorlage der zugrundeliegenden Daten ist unseres Erachtens zu lang.

Das ASS begründet die lange Bearbeitungsdauer mit fehlender personeller Ausstattung.

6.2.11.1.2 Sanierungsvereinbarungen

Im Rahmen der Stadterneuerung werden im Stadtgebiet Sanierungsgebiete aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Innerhalb der förmlichen Sanierungsgebiete fördert das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (ASS) die Modernisierung von Gebäuden mit 25 % bzw. 40 % der Baukosten. Mit den Eigentümern schließt das ASS eine Vereinbarung über die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem BauGB

ab, ggf. auch Vor- und Ergänzungsvereinbarungen. An dem Verfahren sind neben dem ASS und den Eigentümern grundsätzlich ein Modernisierungsberater und teilweise ein Architekt beteiligt.

Wir prüften sechs Sanierungsvereinbarungen in den folgenden Sanierungsgebieten mit einem Gesamtfördervolumen von rund 900.000 €

- Stuttgart 26 – Hospitalviertel
- Stuttgart 29 – Teilbereich Stöckach
- Stuttgart 30 – Gablenberg
- Plieningen 1 – Schoellstraße.

Die festgestellten Anstände hat das Amt während der Prüfung bzw. zeitnah ausgeräumt. Das künftige Vorgehen wurde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erörtert.

6.2.12 Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt

Das Stadtmessungsamt verfügt derzeit über vier steuerlich relevante Geschäftsbereiche, sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA).

6.2.12.1 „Geschäftsbereich Verkauf“

Im Geschäftsbereich „Verkauf“ werden Umsätze erfasst, die durch die Verwertung bzw. Überlassung der beim Stadtmessungsamt erzeugten Daten entstehen. Die Umsätze sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig.

Der Geschäftsbereich weist laut den Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Amts defizitäre Ergebnisse aus.

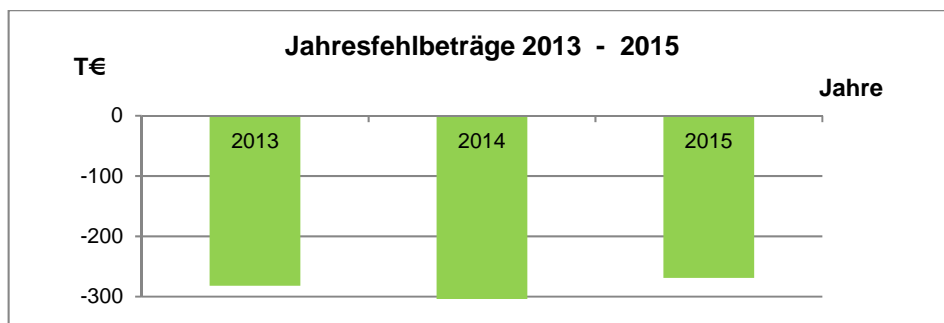


Abbildung 22: Jahresfehlbeträge Geschäftsbereich Verkauf

Laut Stadtmessungsamt ist der Verkauf der bereits durch andere Aufgaben und Tätigkeiten erstellten Produkte (Karten, Pläne) nur als Verwertung von bereits vorhandenem Wissen zu sehen. Zu klären ist, weshalb bei der Verwertung Verluste anfallen – wie z. B. in 2015 – mit rund 270.000 €. Die Verwertung von Informationen sollte kostendeckend sein.

In seiner Stellungnahme führt das Amt aus, dass nunmehr Personal, das überwiegend anderen Produkten zugeordnet werden kann, umgesetzt worden sei. Dies führe in 2017 zu einem besseren Ergebnis, ab 2018 sollte der Bereich kein Defizit mehr ausweisen. Dies sei in Abstimmung mit der Stadtkämmerei und dem Haupt- und Personalamt erfolgt.

6.2.13 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt

6.2.13.1 6605460 Parkierungseinrichtungen

6.2.13.1.1 Kassenabrechnung

Für die Zahlstelle Parkierung des Tiefbauamtes wurde zum 1. Mai 2017 eine Dienstanweisung in Kraft gesetzt. Die Zahlstelle Parkierung nahm 2016 Münzeinzahlungen von ca. 8,3 Mio. € und bargeldlose Zahlungen von 1,5 Mio. € entgegen; betreut werden mehr als 1.600 Kassenautomaten/Parkscheinautomaten verschiedener Hersteller. Diese stehen für jedermann frei zugänglich im Straßenraum. Entsprechend wichtig sehen wir die Anforderungen an die Zahlstelle zur Gewährleistung der inneren und äußeren Kassensicherheit an. Derzeit wird die Dienstanweisung noch nicht vollständig umgesetzt. Die bargeldlosen Zahlungen an den Parkscheinautomaten gehen noch nicht in den Kassenabschluss der Zahlstelle Parkierung ein. Ferner genügt die Kassenabrechnung noch nicht allen formalen Anforderungen, beispielsweise sollten die Abrechnungen verantwortlich unterzeichnet oder (im Fachverfahren) digital signiert werden.

6.2.13.1.2 Inanspruchnahme eines Parkplatzes für das Bauprojekt S 21

Wie bereits in vorherigen Schlussberichten dargestellt, wird seit Oktober 2010 eine 6.937 m² große Teilfläche eines Flurstücks für eine Baumaßnahme im Rahmen des Projekts S 21 durch einen Dritten in Anspruch genommen. Dieses Flurstück hatte die Stadt bis dahin als Parkplatz verpachtet. Der Pachtausfall beträgt jährlich mindestens 700.000 €, für den vom Nutzer des Flurstücks eine Ausfallentschädigung zu zahlen ist.

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

6.2.14 Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

6.2.14.1 Pachtverträge für Grundstücke

Im Rahmen der Prüfung der einzelnen Pachtverträge haben wir keine Prüfungsfeststellungen mit hohen finanziellen Auswirkungen getroffen. Die Prüfung zeigte jedoch, dass nicht immer der bestmögliche Ertrag bei der Verpachtung erwirtschaftet wird. Ferner werden auch Pachtflächen verwaltet, für die aus unserer Sicht eine wirtschaftliche Verwaltung schwierig ist und der Verkauf der Grundstücke oder die Bestellung von Dienstbarkeiten gegen Einmalzahlung wirtschaftlicher sein könnten.

Vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt wurden Maßnahmen zur Verbesserung zugesichert. Erste Maßnahmen wurden noch im Jahr 2017 umgesetzt.

6.3 Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffung

6.3.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Prüfung von Vergaben im Bauwesen und von Vergaben für Beschaffungen sowie die Prüfung von Bauabrechnungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung** im Bauwesen wird uns entsprechend der vom Gemeinderat vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Vergaben nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung ab 250.000 €
- Freihändige Vergaben ab 10.000 €
- Nachtragsangebote ab 5.000 €
- Honorar- und Honorarzusatzverträge ab 30.000 €
- in bestimmten Einzelfällen Ausschlüsse von Angeboten und Aufhebungen von Ausschreibungen.

Im Berichtszeitraum stellen sich die geprüften Vorgänge und die erzielten Feststellungen wie folgt dar:

Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Feststellungen
öffentliche Ausschreibung	181	139.473.000 €	6.000 €
beschränkte Ausschreibung	16	7.515.000 €	0 €
freihändig	158	13.791.000 €	6.000 €
Nachtragsangebot	524	28.638.000 €	188.000 €
Honorarvertrag	276	42.697.000 €	551.000 €
Honorar-Zusatzvertrag	84	7.895.000 €	0 €
Aufhebung	37		
Summe	1.276	240.009.000 €	751.000 €

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Feststellungen im Berichtszeitraum

**1,371 Mio. €
Feststellungen**

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht vermeidbare Mehrausgaben von 620.000 € entstanden.

Da wir sowohl die Vergaben als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote prüfen, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt vor und nach ihrer Beauftragung einer laufenden kritischen Begleitung.

Darüber hinaus stehen wir den Ämtern und Eigenbetrieben auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert werden. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen (DLZ Bau) finden regelmäßig Besprechungen zu grundsätzlichen Fragen des städtischen Vergabewesens statt. Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich

vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Ämter und Eigenbetriebe entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB/B bzw. HOAI und nach den weiteren einschlägigen Vorschriften abgerechnet wurden. Bei Großbauvorhaben prüfen wir auch baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Außerdem beraten wir die Ämter und Eigenbetriebe auf Anfrage bei Abrechnungsthemen während der Bauausführung.

Im Berichtszeitraum haben wir die Bauabrechnungen von 25 Baumaßnahmen geprüft. Die Abrechnungssumme der geprüften Gewerke betrug 29,9 Mio. €.

Wir konnten feststellen, dass die Ämter und Eigenbetriebe ihre Aufgaben überwiegend in guter Weise erfüllen. Unsere Feststellungen konnten ausgeräumt werden bzw. werden zukünftig berücksichtigt.

In **Querschnittsprüfungen** untersuchen wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Querschnittsprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich teilweise zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Derzeit führen wir u. a. eine Systemprüfung zum Prozessablauf bei Planung und Bau von Kindergärten und Kindertagesstätten durch. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus prüfen wir bei der Gewährung von städtischen Investitionszuschüssen in Einzelfällen, ob die Vorgaben und Regelungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden. Die von uns geprüften Unterlagen waren diesbezüglich in Ordnung.

Seit Juni 2016 ist der seitherigen Abteilung Bauwesen (14-4) auch die Prüfung der **Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen** zugeordnet. Damit soll das Fachwissen im Vergaberecht in einer Abteilung zusammengefasst werden. Nicht zuletzt spiegelt sich darin auch die Konzentration des Vergabewesens der Stadt in zwei Dienstleistungszentren wider.

Im Gegensatz zur Prüfung im Bauwesen besteht für diese Vergaben keine Vorlagepflicht. Wie bei den Bauabrechnungen erfolgt hier die Auswahl der Prüfungen

nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung.

6.3.2 Vergaberechtsreform 2016, Ausblick Rechtslage ab 2018

Wesentliche Neuerungen im Vergaberecht

Zum 18. April 2016 traten im Zuge der Vergaberechtsreform umfassende Änderungen vor allem für europaweite Vergabeverfahren in Kraft. Erhebliche Teile der bisherigen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF wurden in die wesentlich erweiterte Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VgV aufgenommen. Diese regelt das Vergabeverfahren vom Erstellen der Leistungsbeschreibung über die Prüfung der Eignung der Bewerber und Bieter bis zur Erteilung des Zuschlags. Nennenswerte Änderungen betreffen z. B. das Bilden von Losen, das Selbstausführungs-Gebot, das Zulassen von Nebenangeboten, den Ausschluss von Bewerbern bzw. Bietern wegen mangelnder Zuverlässigkeit, die Einführung von Wertungskriterien außer dem Angebotspreis und die Änderung bestehender Aufträge.

Das DLZ Bau beurteilte die neue Struktur des Vergaberechts zunächst als nicht anwenderfreundlich und befürchtete eher eine größere Rechtsunsicherheit in dessen Anwendung (Informationsbrief 2/2016). In der Umsetzung haben sich aber keine nennenswerten Probleme ergeben. Zwei Beispiele sollen dennoch typische Konfliktpunkte des aktuellen Vergaberechts aufzeigen:

- Für die Vergabe der Abbrucharbeiten am Hallenbad Feuerbach sollten außer dem Angebotspreis auch die Qualifikation der Bieter und deren Referenzen eine ausschlaggebende Rolle spielen. Der Vergabevorgang wurde von uns ohne Beanstandungen geprüft. Ein Bieter, der nicht beauftragt werden sollte, sah sich aber in der Wertung seines Angebots benachteiligt und rügte bei der Vergabekammer die Gewichtung der Angebotspreise. Die Vergabekammer bestätigte diese Auffassung, weshalb das Vergabeverfahren mit geänderten Wertungskriterien erneut durchgeführt werden musste. Die Durchführung des Bauvorhabens hat sich deshalb um einige Monate verzögert.
- Für den Ausschluss eines Bewerbers oder Bieters in einem europaweiten Vergabeverfahren sind enge Grenzen gesetzt. Wenn der Ausschluss mit Schwierigkeiten bei früheren Aufträgen begründet werden soll, müssen diese zu einer Kündigung, einem Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben. Da in der Regel das Bestreben im Vordergrund steht, ein Bauvorhaben auch mit einem „schwierigen“ Auftragnehmer letzten Endes erfolgreich abzuschließen, wird diese Voraussetzung allenfalls in seltenen Fällen erreicht.

Auch beim Zentralen Einkauf des Haupt- und Personalamts entstanden im Zuge der Reform nach unseren Erkenntnissen keine besonderen Probleme (siehe auch Nr. 6.3.4).

In Anlehnung an die Regelungen der VgV soll für Aufträge, die bislang noch der VOL unterliegen, eine Unterschwellen-Vergabeverordnung (UVgO) eingeführt werden. Diese wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Anfang

Februar veröffentlicht. Mit dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift des Landes zu deren Anwendung durch die Kommunen dürfte im Lauf des Jahres 2018 zu rechnen sein. Die Auswirkungen der UVgO auf die Vergabepaxis der Stadt bleiben abzuwarten.

Einen wesentlichen Eingriff in das Bauen der öffentlichen Auftraggeber wird möglicherweise aber das ab 1. Januar 2018 geltende Bauvertragsrecht im BGB darstellen. Derzeit bestehen noch unterschiedliche Auffassungen, wie die öffentlichen Auftraggeber mit der neuen Rechtslage umgehen sollen.

6.3.3 Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie zeigen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen auf, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders herausgestellt werden sollen.

6.3.3.1 Garbenstraße/Heinrich-Pabst-Straße – Straßenbauarbeiten

Im Lauf einer Straßenerneuerung erhob der Auftragnehmer Mehrforderungen aufgrund eines Baustillstands und winterlicher Witterungseinflüsse, so u. a. für Schutzmaßnahmen bei Betonarbeiten.

Durch eine unzureichende Besetzung der Baustelle konnten die Arbeiten nicht wie geplant bis Ende November fertig gestellt werden. Erst Ende April des Folgejahres wurden die Arbeiten fortgeführt. Für die Dauer des Stillstands erhob der Auftragnehmer hohe Forderungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen. Die Gründe für die zeitliche Verschiebung waren aber ausschließlich von ihm selbst zu vertreten. Entgegen dem Prüfergebnis des bauüberwachenden Ingenieurbüros und des Tiefbauamts konnten wir erreichen, dass diese Forderung von 44.000 € abgewiesen wurde.

Forderungen von 50.000 € zurückgewiesen

Nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (DIN 18331) besteht ein Anspruch auf besondere Vergütung für Betonarbeiten bei Lufttemperaturen unter 5°C. Unsere Recherche beim Wetterdienst ergab allerdings für den betreffenden Zeitraum Tagestemperaturen zwischen 8 und 12°C. Daher musste auch diese Forderung von 6.000 € abgelehnt werden.

6.3.3.2 Tagblatt-Turm – Erneuerung der Fenster

In 2015 wurden am Tagblatt-Turm die Fenster ausgetauscht. Für das Gerüst und als Lagerfläche sollte nur ein begrenzter Teil des vorbeiführenden Gehwegs in Anspruch genommen werden, der somit begehbar bleiben sollte. Dies war bereits bei der Ausschreibung der Arbeiten gefordert und vertragliche Grundlage. Der beauftragten Firma war diese Fläche dann aber zu klein. Sie machte den Vorschlag, über Gehweg und Straße eine Plattform zu errichten und als Lagerfläche zu nutzen. Für weitere Lager- und Anlieferflächen sperrte sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen doch den kompletten Gehweg sowie die benachbarten Parkplätze.

Mehrforderungen trotz Erleichterung

Obwohl der Auftragnehmer sich dadurch wesentliche Erleichterungen verschaffte, stellte er für diese Maßnahmen noch zusätzliche Forderungen von 60.000 €. Wir wiesen darauf hin, dass für diese Vorgehensweise weder technische Gründe noch eine vertragliche Veranlassung bestehen und die Forderungen deshalb abzuweisen sind. Das Hochbauamt, das den Sachverhalt nach wie vor anders beurteilt, folgte unserer Meinung nicht und hat diese Forderungen beglichen.

Aufgrund weiterer Hinweise von uns konnten Einsparungen von 30.000 € erreicht werden.

Anzumerken bleibt, dass die Vorgabe, den Fußgängerverkehr zu ermöglichen, nicht erfüllt wurde. Durch die vollständige Sperrung des Gehwegs mussten Fußgänger zweimal die Straßenseite wechseln und an drei Ampeln teilweise lange warten. Verständlicherweise zogen es zahlreiche Passanten vor, auf der Straße an der Baustelle vorbeizugehen. Überdies war die Sperrung des Gehwegs nach unserer Kenntnis vom Amt für öffentliche Ordnung nicht genehmigt.

6.3.3.3 Areal Eichstraße – überhöhte Mehrforderungen

Mehrkosten
von 350.000 €
durch abwei-
chende Kalku-
lationsgrund-
lagen

Die Ausschreibung für die Neubebauung des Areals Eichstraße war bzgl. der Entsorgung von belastetem Aushubmaterial unvollständig. Die beauftragte Firma legte deshalb mehrere Nachtragsangebote vor. Die Preisermittlung erfolgte durch den Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Wir haben das Hochbauamt darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 2 VOB/B die Preisermittlung an der ursprünglichen Kalkulation des Hauptangebotes orientieren muss. Der tatsächliche Aufwand darf dabei keine Rolle spielen. Dies hätte wesentlich niedrigere Preise ergeben.

Das Hochbauamt war jedoch anderer Ansicht und hat die Forderungen vergütet. Nach unserer Meinung sind der Stadt dadurch unnötige Mehrkosten von voraussichtlich 350.000 € entstanden.

Trotz der unterschiedlichen Sichtweisen in diesem Fall können wir aufgrund unserer baubegleitenden Prüfung bemerken, dass das Hochbauamt seinen Bauherrenaufgaben bisher mit der gebotenen Sorgfalt nachkommt.

6.3.3.4 Parkleitsystem Innenstadt – Anzahl der Objekte

Ein Teil der Planung des neuen Parkleitsystems Innenstadt waren neben der zentralen Leitstruktur auch die auf die Innenstadt verteilten Einzelanlagen, die im Vertrag mit „...etwa 80 Schilderstandorten bestehend aus ca. 70 Parkleitschildern und ca. 12 LED-Infotafeln“ benannt wurden. Hierzu wurde uns u. a. ein Ingenieurvertrag über die Objektplanung der Ingenieurbauwerke, die Tragwerksplanung und die Planung der Technischen Ausrüstung (Starkstrom) für diese Einzelanlagen vorgelegt.

Für die spätere Berechnung der Honorare teilen sich die anrechenbaren Kosten bei den Einzelanlagen auf mehrere Objekte auf. Im Vertrag war hierzu angegeben: „...jede *Tafel* stellt ein Objekt gem. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) dar.“

Da es sich aber um 80 Objekte handelte, wiesen wir darauf hin, dass die Formulierung „jeder *Schilderstandort* stellt ein Objekt gem. HOAI dar“ besser geeignet ist. Der Auftragnehmer hätte ggf. mit 12 Objekten (12 LED-*Tafeln*) abgerechnet. Aufgrund der in der HOAI festgelegten Minderungen bei Wiederholungen von einer Typenplanung, hätte der Auftragnehmer mit nur zwölf Objekten ein deutlich höheres Honorar berechnen können. Aufgrund der noch nicht feststehenden Anzahl der Wiederholungen kann dies monetär noch nicht dargestellt werden.

6.3.3.5 Hauptklärwerk – Risikominimierung und Einsparungen bei Honorarverträgen

Im Hauptklärwerk Mühlhausen stehen zur Klärschlammverbrennung der Wirbelschichtofen 3 und als Ausweichofen der Wirbelschichtofen 2 zur Verfügung. Für den Wirbelschichtofen 3 wird in einigen Jahren ein Ersatz notwendig. In einer Studie wurde ermittelt, dass die Ertüchtigung des Wirbelschichtofens 2 gegenüber einem Neubau eines Wirbelschichtofens 4 die günstigere Variante darstellt.

Risikominimierung und Einsparung von 440.000 €

Die Ingenieurbüros für die umfangreichen Planungen dieser Ertüchtigung des Wirbelschichtofens 2 (Projektsteuerung, Objektplanung, Technische Ausrüstungen, Tragwerksplanung) wurden in VOF-Verfahren ausgewählt. Bei der Prüfung der einzelnen Verträge konnten wir in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung einige Risiken reduzieren sowie Einsparungen erzielen.

6.3.3.5.1 Vertrag Projektsteuerung

Im Vertrag für die Projektsteuerung ist die Gesamtlaufzeit für die Maßnahme angegeben. Bei einer Verlängerung über diesen Endzeitpunkt hinaus, hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein zusätzliches Honorar. In den Angeboten zum VOF-Verfahren war diese Gesamtlaufzeit bis Ende 2025 vom Eigenbetrieb vorgegeben. In dem uns kurz danach zur Prüfung vorgelegten Vertrag war sie jedoch auf Ende 2023 verkürzt, obwohl offensichtlich zu diesem Zeitpunkt erst die Inbetriebnahme vorgesehen ist. Da ein Projektsteuerer stets auch nach der Inbetriebnahme Leistungen erbringen muss, auf deren Dauer er dazu noch wesentlichen Einfluss hat, wiesen wir den Eigenbetrieb darauf hin, dass der Auftragnehmer so bereits ab Anfang 2024 einen Anspruch auf zusätzliches Honorar hätte. Der Eigenbetrieb griff unsere Bedenken auf und modifizierte die Gesamtlaufzeit wieder auf Ende 2025 plus einer Karenzzeit von sechs Monaten ohne Zusatzhonorar. Damit ist klar geregelt, dass der Projektsteuerer erst ab Mitte 2026 zusätzliche Vergütung verlangen kann. Mit der ersten Vertragsfassung hätte er ggf. zweieinhalb Jahre früher Anspruch darauf gehabt. Dies entspricht nach unseren Berechnungen rund 300.000 €. Der Eigenbetrieb geht für uns nicht nachvollziehbar von 200.000 € aus.

6.3.3.5.2 Verträge für die Technische Ausrüstung

Für die Planung der Technischen Ausrüstung waren für die Angebote zum VOF-Verfahren die Ausführungsplanungen vom Eigenbetrieb mit 18 % anstatt mit 22 % vorgegeben, da voraussichtlich keine Schlitz- und Durchbruchpläne benötigt werden. In den uns vorgelegten Verträgen zur Technischen Ausrüstung waren dann jedoch jeweils 22 % angesetzt, mit dem Hinweis, dass das Honorar um vier Prozentpunkte abgesenkt wird, wenn diese Pläne nicht erforderlich werden. Wir schlugen vor, die für die Stadt sicherere Formulierung mit 18 % aus den Angeboten zu beauftragen, da die Auftragnehmer erfahrungsgemäß die für sie günstigere Variante in Rechnung stellen und eine hinreichende Kontrolle nicht immer stattfindet. Da nach unserer Auffassung bei diesem Projekt keine Schlitz- und Durchbruchpläne benötigt werden, konnte das Risiko einer Überzahlung von rund 100.000 € reduziert werden, da der Eigenbetrieb sich unserer Meinung anschloss. Später mussten wir aber feststellen, dass in den Rechnungen doch wieder 22 % angegeben waren – und zwar auf Honorarberechnungen, die vom Eigenbetrieb selbst erstellt wurden. Auf unseren erneuten Hinweis versicherte uns der Eigenbetrieb, nur 18 % anzusetzen.

6.3.3.5.3 Vertrag Objektplanung

In den Angeboten zum VOF-Verfahren war die Honorarzone 3 vom Eigenbetrieb vorgegeben. In dem uns vorgelegten Vertrag für die Objektplanung war diese jedoch in der höchsten Honorarzone 5 eingestuft. Wir vertraten die Auffassung, dass Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, hier eine Abwasserbehandlungsanlage, lediglich in der Honorarzone 4 einzuordnen sind. Der Eigenbetrieb konnte uns jedoch fundiert die räumliche Trennung zwischen Wasserrecht und Abfallrecht bei den Zentrifugen, also vor der Verbrennungsanlage, darlegen. Deshalb konnten wir der Einordnung des Wirbelschichtofens bei den Bauwerken und Anlagen der Abfallentsorgung, hier als Verbrennungsanlage, in die Honorarzone 5 zustimmen.

6.3.3.5.4 Kein zweiter Vertrag Objektplanung

Kurz nach der Prüfung dieser Verträge wurde uns ein weiterer eigenständiger Vertrag über die Sanierung der Rauchgasröhren der Wirbelschichtöfen 2 und 3 vorgelegt. Wir wiesen den Eigenbetrieb darauf hin, dass diese Leistung bereits im vorgenannten Vertrag Objektplanung enthalten ist und dort in die anrechenbaren Kosten einfließt. Dies ist in der HOAI geregelt, insbesondere da es sich um denselben Auftragnehmer handelte. Gesonderte Verträge ergeben aufgrund der Degression der Honorartafeln stets ein höheres Honorar. Nach intensivem Austausch konnten wir den Eigenbetrieb entgegen dessen Absicht veranlassen, einen der HOAI entsprechenden Zusatzvertrag abzuschließen. Daraus resultieren Einsparungen von voraussichtlich 40.000 €.

6.3.3.6 Richtlinien für das Projektmanagement im Hochbau

Bereits in unserem Schlussbericht 2013 haben wir auf Probleme aufgrund verfrühter Ausschreibungen hingewiesen. Anhand von acht Vergaben für den teilweisen Neubau und die Sanierung der Eichendorffschule haben wir unsere wirtschaftlichen und vergaberechtlichen Bedenken gegenüber dem Referat T erneut detailliert dargestellt. Im Wesentlichen sehen wir folgende Probleme:

Fortschreibung der Richtlinie erforderlich

- Ausschreibung vor Baubeschluss: Leistungen sollen nach den vergaberechtlichen Bestimmungen erst ausgeschrieben werden, wenn mit der Ausführung begonnen werden kann. Dies ist aber vor dem Baubeschluss nicht gewährleistet.
- Ausschreibung lange vor dem Ausführungstermin: Den Bietern wird das Wagnis übertragen, sich in ihrer Kalkulation auf Materialien, Materialkosten und Lohnkosten über nicht absehbare Zeiträume festlegen zu müssen. Dies ist vergaberechtlich bedenklich und kann zu überhöhten Preisen führen.
- Überlange Bindefristen: Weil die Aufträge nicht vor dem Baubeschluss erteilt werden dürfen, wurden Bindefristen (Zeitraum nach der Angebotseröffnung, während dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist) von bis zu 136 Tagen vereinbart. Vergaberechtlich soll diese Frist aber möglichst kurz und nur so lange bemessen werden, wie es zur Prüfung und Wertung der Angebote erforderlich ist.
- Planungsänderungen: Bei zu frühen Ausschreibungen ist die Planung noch nicht genügend präzise. Oftmals wird bereits während der Entwurfsplanung ausgeschrieben. Der Stand der Technik, Normen und andere Vorschriften können sich bis zur Ausführung ändern. Geänderte oder zusätzliche Leistungen müssen deshalb als Nachtragsangebote beauftragt werden, die nicht dem Wettbewerb unterliegen und erfahrungsgemäß überhöht sind.
- Bauzeitverschiebungen: Verzögerungen eines Bauvorhabens zu einem frühen Zeitpunkt können zu erheblichen Mehrforderungen der Auftragnehmer führen, wenn diese bereits verbindlich beauftragt sind. Hingegen lassen sich Terminverschiebungen noch berücksichtigen, solange keine Aufträge erteilt sind.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Richtlinien für das Projektmanagement im Hochbau teilweise zu Widersprüchen zum Vergaberecht führen kann. Vorgezogene Ausschreibungen bringen Nachteile für den Auftraggeber mit sich, die sich erheblich auf die Baukosten auswirken können. Die zum Baubeschluss gewünschte Kostensicherheit kann nach unserer Meinung so gerade nicht hergestellt werden.

Das Hochbauamt hat unsere Bemerkungen überwiegend bestätigt. Das Hochbauamt und wir sehen die Notwendigkeit, die seit mehr als zehn Jahren bestehenden „Richtlinien für das Projektmanagement im Hochbau“ fortzuschreiben. Erste Gespräche dazu haben bereits stattgefunden.

6.3.3.7 Querschnittsprüfung „Vergabe und Abrechnung von Verträgen mit Architekten und Ingenieuren“

Untersuchung des Verwaltungshandels

Gegenstand der Querschnittsprüfung war das allgemeine Verwaltungshandeln im Umgang mit freiberuflichen Leistungen. Hierzu haben wir bei 12 Ämtern und Eigenbetrieben, die im Zusammenhang mit Bauleistungen freiberuflich Tätige beauftragen, Unterlagen zu 24 Architekten- und Ingenieurverträgen von 16 Projekten angefordert. Hierbei betrachteten wir deren Abwicklung angefangen von der Auswahl der Büros, über die Auftragserteilung bis zur Abrechnung der Honorare.

- Die Qualität der uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen variierte erheblich und war zunächst insgesamt unzureichend. Obwohl wir klar definierte Dokumente angefordert hatten, waren bei 19 der 24 Akten Nachforderungen notwendig. Danach waren die Unterlagen jedoch durchaus prüffähig. Lediglich bei einem Amt konnten wir die Prüfung aufgrund ungeordneter Akten und des letztlich immer noch fehlenden Architektenvertrags überhaupt nicht durchführen.
- Die Auswahl der Büros erfolgte in der Regel konform mit der Zuständigkeitsordnung bzw. den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und wurde entsprechend dokumentiert. Die zumeist praktizierten freihändigen Vergaben der Planungsleistungen sind im Unterschwellenbereich zulässig (z. Zt. bis netto 209.000 €). Aber auch freihändige Vergaben unterliegen dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Wir empfehlen deshalb zumindest bei Honoraren über 100.000 €, in einem Leistungswettbewerb denjenigen Bieter zu ermitteln, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Dies sollte natürlich mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen.
- Unzulässig waren hingegen die freihändigen Vergaben von zwei Verträgen, deren Honorare über dem Schwellenwert zur Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens lagen. In einem Fall handelte es sich um Bauüberwachungsleistungen, für die das Honorar aufgrund der bereits vorhandenen Ausschreibungsergebnisse absehbar war. Im anderen Fall überstieg das letztendlich abgerechnete Honorar den Schwellenwert um fast das Vierfache, was nach unserer Meinung ebenfalls prognostizierbar sein sollte.
- Gemäß der Vergabeordnung der Stadt sind Honorarverträge mit einem Wert über 30.000 € rechtzeitig vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Von den geprüften 24 Verträgen sind uns 8 Verträge und einige Zusatzverträge nicht zur Vergabeprüfung vorgelegt worden. Signifikant dabei ist, dass es sich hierbei um Ämter und Eigenbetriebe handelt, die nur in Ausnahmefällen Bauvorhaben in Eigenregie durchführen. Ebenfalls zu beanstanden ist die erheblich verspätete Vorlage und Beauftragung von zwei Verträgen.
- Einer dieser uns nicht zur Prüfung vorgelegten Verträge wurde offensichtlich vom Auftragnehmer entworfen und enthielt aus unserer Sicht für die Stadt nachteilige Passagen.

- Besondere Leistungen im Sinne der HOAI müssen schriftlich beauftragt werden. Dies wurde in mehreren Fällen nicht beachtet.

Bei Verträgen nach der HOAI werden die Honorare in der Regel in Abhängigkeit der anrechenbaren Kosten berechnet, und zwar bei der aktuellen HOAI auf Grundlage der Kostenberechnung, bei älteren Fassungen auf Grundlage der Kostenberechnung, dem Kostenanschlag und der Kostenfeststellung.

- Bei den Kostenberechnungen wurden teilweise prozentuale oder pauschale Reserven für Unvorhergesehenes eingerechnet - in einem Fall sogar beides. Diese anrechenbaren Kosten wurden dann zur Honorarermittlung herangezogen. Dies ist aber unzulässig, da einem Ansatz für Unvorhergesehenes keine konkrete Planungsleistung gegenübersteht. Unvorhergesehenes zählt also nicht zu den anrechenbaren Kosten. Diese Meinung vertritt auch die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV). Im vorgenannten Fall der „doppelten Reserve“ lag die Kostenberechnung 45 % über der späteren Kostenfeststellung.
- In zwei Fällen wurden in die anrechenbaren Kosten Leistungen eingerechnet, die andere Planer erbracht hatten und somit bereits honoriert wurden. In einem anderen Fall wurden zu einem Zuschlag für Unvorhergesehenes noch die Baunebenkosten in die anrechenbaren Kosten aufgenommen, also Honorar auf Honorar vergütet.
- Bei älteren Verträgen, deren Honorargrundlage noch der Kostenanschlag war, wurden bei einem Projekt die Nachträge eingerechnet. Jedoch dürfen die Nachträge nicht in diese anrechenbaren Kosten einbezogen werden, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) 2010.
- Ein Fachplaner hat nach unserer Ansicht im Honorar enthaltene Grundleistungen in beachtlichem Ausmaß noch einmal als besondere Leistungen abgerechnet.
- Bei einem Objekt waren für die nach der HOAI verordneten Grundleistungen ein Umbau- und Modernisierungszuschlag vereinbart. Entgegen dieser vertraglichen Festlegung wurde dieser Zuschlag allerdings auch in erheblichem Umfang auf besondere Leistungen, Leistungen auf Nachweis sowie Sachkosten und Fremdrechnungen vergütet.
- Bei einem anderen Bauvorhaben wurden die Architekten- und die Projektsteuerungsleistungen an dasselbe Büro vergeben. Wir hätten dieser Vorgehensweise nicht zugestimmt, allerdings wurde uns der Projektsteuerungsvertrag nicht zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung der Honorarrechnungen für die (eigenen) Architektenleistungen sowie die Leistungen von zwei weiteren Fachplanern wurde durch diesen Projektsteuerer in weiten Teilen nicht vertragskonform durchgeführt.
- Das Führen eines Bautagebuchs ist regelmäßig eine Leistung der örtlichen Bauüberwachung. Die von uns angeforderten Bautagebücher wiesen erhebliche Qualitätsunterschiede auf. Teilweise wurden Bautagesberichte der Baubetriebe oder Bauberatungsprotokolle als Bautagebuch angesehen. In

zwei Fällen konnte keines vorgelegt werden. Bei juristischen Auseinandersetzungen sind Bautagebücher aber ein wichtiges Instrument.

- Die von uns erbetenen Stellungnahmen auf unsere Feststellungen gingen mehr oder weniger pünktlich ein. Lediglich bei einem Amt waren mehrere Erinnerungen notwendig.

Das von uns geprüfte Honorar betrug im Gesamten 6,16 Mio. €. Von den zunächst getroffenen 0,42 Mio. € monetären Feststellungen konnten durch die Stellungnahmen der Ämter und Eigenbetriebe 0,14 Mio. € ausgeräumt werden. Aus unserer Sicht wurde also insgesamt 0,28 Mio. € zu viel Honorar ausbezahlt. Dies ergibt als „Stadtergebnis“ eine Abweichung nach oben von 4,5 %. Bis auf die vorgenannten Feststellungen wurden die Vorschriften der HOAI sowie die Vertragsgrundlagen jedoch weitestgehend eingehalten.

Wir werden Querschnittsprüfungen zu weiteren Themen durchführen.

6.3.4 Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen

6.3.4.1 Städtische Struktur

Laufende Prüfung des Beschaffungswesens

Nachdem schon seit 2009 das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt als zentrale Vergabestelle für Bauleistungen v. a. nach VOB und HOAI besteht, wurde zum 1. Januar 2015 auch das Beschaffungswesen neu ausgerichtet, dessen Grundlage im Wesentlichen neben der VOL auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und die VgV sind. Hierfür wurde der seitherige Zentrale Einkauf des Haupt- und Personalamts zum Dienstleistungszentrum für Beschaffungen der gesamten Stadtverwaltung erweitert und die Beschaffungs- und Vergabeordnung für Dienst-, Liefer- und freiberufliche Leistungen (BVO) eingeführt.

Eine Beschaffung über das Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts (10 DLZ) ist vorgeschrieben, wenn die voraussichtlichen Kosten der zu beschaffenden Dienstleistung bzw. des Produkts 10.000 € (netto) überschreiten oder wenn kein Wettbewerb möglich ist, weil es nur einen Anbieter gibt. Unter einem Auftragswert von 10.000 € müssen die Bedarfsstellen insgesamt drei Vergleichsangebote geeigneter Firmen einholen. Jenseits der 10.000 € erfolgt grundsätzlich eine Ausschreibung. Das Dienstleistungszentrum ist für die Durchführung der Ausschreibung verantwortlich.

In 2016 wurden nach Angaben von 10 DLZ insgesamt 572 Beschaffungen getätigt. Rund 11 % davon wurden europaweit ausgeschrieben, 26 % national und 63 % erfolgten freihändig.

Nachfolgend stellen wir einige Beispiele aus der Prüfung des Beschaffungswesens beim Zentralen Einkauf dar.

6.3.4.2 Freihändige Beschaffungen

Alle Bedarfsstellen sind verpflichtet, uns die Beschaffungen unter 10.000 € jährlich zu melden. Anhand dieser Meldungen können wir beispielsweise die Einhaltung von Zuständigkeiten oder die Möglichkeit des Abschlusses eines Rahmenvertrags prüfen. Wird eine Leistung oder ein Produkt regelmäßig von einer oder mehreren Bedarfsstellen beschafft, ist der Abschluss eines Rahmenvertrags sinnvoll, um bestmögliche Konditionen für die städtischen Organisationseinheiten zu erhalten.

- Busreisen

Bei den Stuttgarter Philharmonikern entstand in 2016 ein Aufwand von rund 31.000 € für Bustransfers im Rahmen von Konzertreisen. Dabei wurde – wie auch in den Vorjahren – stets dasselbe Busunternehmen beauftragt. Auch die Musikschule hat in den letzten drei Jahren jeweils zwischen 16.500 und 32.500 € für solche Leistungen bezahlt, die ebenfalls einzeln an vier verschiedene Busunternehmen beauftragt wurden. Insgesamt hat das Kulturamt in den letzten drei Jahren 161.000 € für Busreisen und Bustransfers ausgegeben. Wir haben deshalb angeregt, einen Rahmenvertrag für diese Leistungen öffentlich auszuschreiben.

- Alleinstellungsmerkmal

Sowohl der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als auch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt beschaffen Papier- und Abfallkörbe für den Außenbereich freihändig bei zwei verschiedenen Herstellern. Den Verzicht auf eine Ausschreibung und die Festlegung auf jeweils ein Fabrikat begründen beide mit einem „einheitlichen Erscheinungsbild“. Allerdings kann dieses Ziel durch die Beschaffung bei zwei Herstellern nicht erreicht werden. Solange es mindestens zwei unterschiedliche Modelle gibt, die den gesamtstädtischen Anforderungen entsprechen, liegt kein Alleinstellungsmerkmal vor. Damit sind die Voraussetzungen für ein wettbewerbliches Verfahren gegeben. Bei offenen Verfahren werden nachweislich wirtschaftlichere Ergebnisse erzielt als bei freihändigen Beschaffungen.

6.3.4.3 Freiberufliche Leistungen

Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen müssen bei Auftragssummen unterhalb des Schwellenwerts für europaweite Vergabeverfahren lediglich die Grundsätze von Wettbewerb und Transparenz eingehalten werden. Diese sehen vor, so weit wie möglich Vergleichsangebote einzuholen. Wir stellen gelegentlich noch fest, dass hierauf ohne zwingenden Grund verzichtet wird, wenn die Beauftragung entgegen den Vorgaben der BVO nicht über 10 DLZ erfolgt.

6.3.4.4 Öffentliche Ausschreibungen

Bei einem geschätzten Auftragswert unter 209.000 € (netto) wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Dabei erfolgt die Ausschreibung national und nicht europaweit.

– Schulbücher und Reinigungsleistungen

Im März und April 2017 veröffentlichte das Schulverwaltungsamt selbstständig zahlreiche Ausschreibungen über Schulbuchlieferungen und Reinigungsleistungen, obwohl wir dessen Amtsleitung schriftlich auf die Zuständigkeiten hingewiesen hatten. Das Schulverwaltungsamt teilte uns mit, alle während der Neuorganisation des Beschaffungswesens Beteiligten hätten bekräftigt, das bewährte Verfahren zur Beschaffung von Schulbüchern beibehalten zu wollen. Reinigungsdienstleistungen würden aus zeitlichen Gründen weiterhin durch das Schulverwaltungsamt vergeben.

Wir unterstützen grundsätzlich keine Regelungen, die von der städtischen Beschaffungs- und Vergabeordnung abweichen. Sowohl Schulbücher als auch Reinigungsdienstleistungen dürfen nur von 10 DLZ beschafft werden. Sonderregelungen sind zu vermeiden.

6.3.4.5 Offenes Verfahren (europaweit)

Ab einem geschätzten Auftragswert von 209.000 € (netto) muss eine europaweite Ausschreibung erfolgen. Bei den geprüften Beschaffungsvorgängen ergaben sich keine Beanstandungen.

6.4 Eigenbetriebe

6.4.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

Die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen betreffen ausschließlich die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst.

6.4.1.1 Leistungsentgelt

Zum Aufgabenspektrum der Straßenreinigung und des Winterdienstes gehören unter anderem

- Reinigung von Straßen
- Gehwegreinigung
- Winterdienst
- Leerung von Abfallbehältern
- Reinigen von Grünflächen.

Der Eigenbetrieb erhält dafür von der Stadt ein Leistungsentgelt. Das Leistungsentgelt ist zum größten Teil ein historisch gewachsener Betrag und wird nicht auf Grundlage von Leistungsdaten ermittelt. Lediglich die Aufgaben aus dem „10-Punkte-Programm“³ sowie die vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt übertragene

³ GRDRs 619/2013

Reinigung der Grünflächen wurden detailliert mit Betrag in das Leistungsentgelt eingerechnet. Das Leistungsentgelt hat sich wie folgt entwickelt:

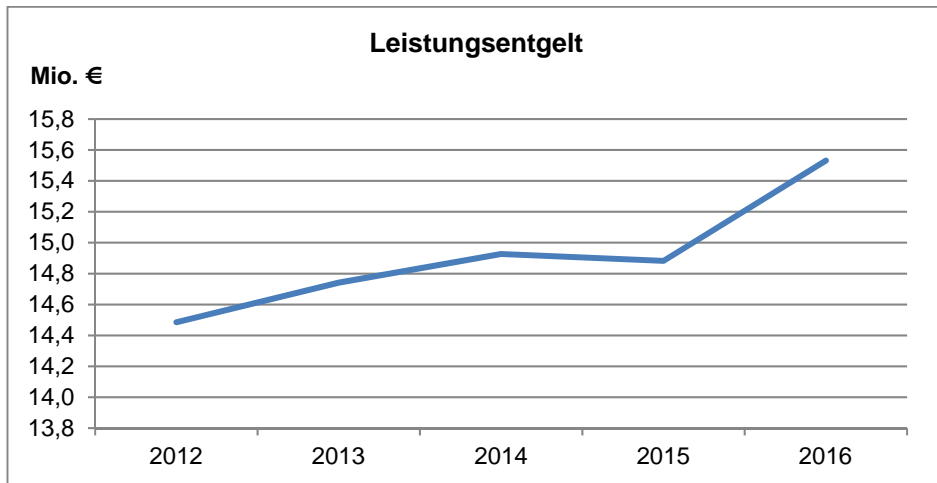


Abbildung 23: Leistungsentgelt Straßenreinigung/Winterdienst

Einem Auftragsvolumen von rund 15,5 Mio. € sollte ein qualifiziertes Leistungsverzeichnis, das auch der Leistungsabrechnung und Leistungskontrolle dient, zugrunde liegen. Wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, die Kriterien bzw. Anforderungen der Leistungen sowie das dafür benötigte Entgelt zu definieren.

Qualifiziertes Verzeichnis mit Leistungsanforderungen fehlt

Aus Sicht des Eigenbetriebs ist diese Forderung als Gesamtheit schwierig bzw. nicht von „heute auf morgen“ umzusetzen. Der Eigenbetrieb will diesen Gedanken jedoch weiterverfolgen und mit ausgewählten Straßen und Gehwegen beginnen.

6.4.1.2 Altersstruktur

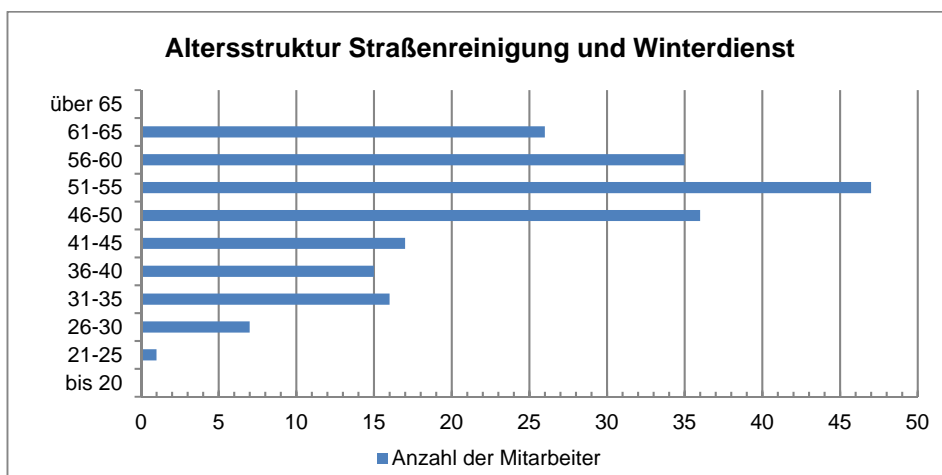


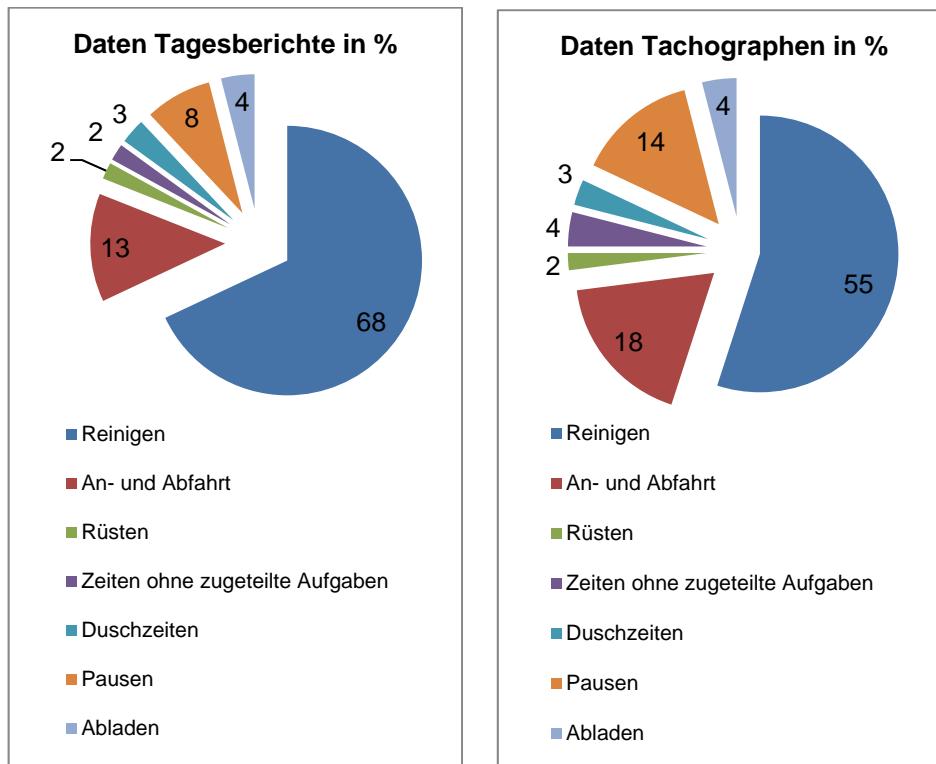
Abbildung 24: Altersstruktur Straßenreinigung/Winterdienst

Die Altersstruktur zeigt, dass in absehbarer Zeit eine große Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ruhestand gehen wird. Dies stellt den Eigenbetrieb vor die Herausforderung, Beschäftigte ersetzen zu müssen. Ist dies in dem

Umfang nicht möglich, empfehlen wir der Verwaltung zu prüfen, ob eventuell Aufgaben wirtschaftlicher durch Fremdfirmen, analog des Winterdienstes auf Gehwegen, durchgeführt werden können.

6.4.1.3 Aufteilung der Arbeitszeit

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten Tagesberichte und Tachographen der Straßenreinigung für den Monat Februar 2017. Die Auswertung der Tagesberichte sowie der Tachographen für das Fahrzeug „8040“ der Betriebsstelle Mitte ergab folgende Daten:



Die Aufzeichnungen der Tachographen weichen von den Aufzeichnungen in den Tagesberichten ab. Da die Tagesberichte von den Vorarbeitern abgezeichnet werden und diese darüber hinaus auch als Grundlage für die Lohnabrechnung dienen, werden diese aus unserer Sicht nur unzureichend geprüft.

Deutliche Überschreitung der Pausenzeiten

Die in den Tagesberichten ausgewiesenen Pausenzeiten entsprechen den vorgesehenen Pausen von 45 Minuten pro Tag. Nach den Tachographen-Aufzeichnungen werden die Pausenzeiten jedoch täglich im Durchschnitt um rund 66 % überschritten.

Die Pausen werden aufgeteilt in 15 Minuten Vesperpause und 30 Minuten Mittagspause. Wir verkennen dabei nicht, dass die 15 Minuten Vesperpause unter den beim AWS herrschenden Voraussetzungen (Hände waschen, Kantine im 5. Stock, anstehen am Verkaufsstand usw.) nicht ausreichend sind. Dennoch ist eine Pausenüberschreitung von 66 % erklärungsbedürftig.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 hat sich der Eigenbetrieb dazu wie folgt geäußert: „Nach ihren Ausführungen werden die Pausenzeiten deutlich überschritten. Immer eindeutig nachzuweisen ist dies allerdings nicht, da auch Tätigkeiten wie Meldungen aus dem Bezirk über neue/abgebaute Papierkörbe des Amtes 67, kaputte fehlende Papierkörbe, neue/herausfallende Objekte durch Umbaumaßnahmen usw., Fragen zum Lohnzettel, Urlaub, AZV usw. zu tätigen sind. Dies wird meist auf den Tagesberichten nicht vermerkt. Ich möchte allerdings auch nicht bestreiten, dass zumindest die Vesperpause mit 15 Minuten sehr knapp bemessen ist. Deshalb plädieren wir für eine Pause mit 45 bzw. mit den gesetzlichen vorgegebenen 30 Minuten nach 4 Stunden Arbeitszeit. Da derartige Regelungen bisher immer nur betriebsweit getroffen wurden (außer Frühschicht Betriebsstelle Mitte, dort ist bereits seit mehr als 30 Jahren eine Pause von 45 Minuten Usus), konnte AWS-6 bisher nicht handeln“.

Der Eigenbetrieb will künftig Kontrollen durchführen sowie Sprechzeiten für die Mitarbeiter einrichten.

6.4.2 Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

Die von uns in Bezug auf die International Unit ab 2015 in mehreren Prüfungsberichten festgestellten erheblichen Mängel in der Geschäftsführung bzw. Krankenhausleitung des Klinikums sowie zahlreichen schwerwiegenden Pflichtverletzungen werden von der Stadtverwaltung in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, der Steuerfahndung, dem Rechnungsprüfungsamt und einem beauftragten Rechtsanwaltsbüro weiter aufgearbeitet.

Darüber hinaus haben wir dem Klinikum die Einführung eines Compliance Management Systems empfohlen.

Zwischenzeitlich hat das Klinikum mehrere aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen ergriffen (u. a. Auflösung der International Unit, Anpassung des Geschäftsmodells mit ausländischen Patienten, Änderung der Zuständigkeiten) sowie personalrechtliche Konsequenzen gezogen.

6.4.2.1 Personalaufwand (Außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse)

Prüfungsschwerpunkt waren die außertariflichen Beschäftigungsverhältnisse (AT-Verträge, vgl. § 1 TVöD-K) sowie Dienstverträge vergleichbarer Positionen. Damit verbunden war auch die Prüfung der Gewährung der variablen Vergütung auf Basis von Zielvereinbarungen und Umsatzbeteiligungen. Diese Prüfung umfasste besonders die Zielvereinbarungen sowie die einmaligen bzw. laufenden Prämien.

Das Zustandekommen von Zielvereinbarungen liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Es ist üblich und angezeigt, dass derartige Zielvereinbarungen im ersten Quartal des laufenden Jahres abgeschlossen werden, damit dem Arbeitnehmer noch genügend Zeit bleibt, die Ziele durch seinen Arbeitseinsatz beeinflussen zu können und nicht nachträglich das erreichte IST mit

Instrument der Zielvereinbarungen verbesserungsbedürftig

dem SOLL gleichgesetzt werden muss. Beim Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart kamen die Zielvereinbarungen oft erst in der 2. Jahreshälfte zustande.

Wir empfehlen, die einzelnen vereinbarten Ziele mit eindeutigen, prüfbar und messbaren Meilensteinen bzw. Kennzahlen zu hinterlegen, damit keine Spielräume für Interpretationen geschaffen werden. Außerdem sollte in die Arbeitsverträge eine Bestimmung aufgenommen werden, welche Regelung bei nicht erzieltm Einvernehmen bei der Zielfestlegung als auch bei der Bewertung der Zielerreichung gilt.

Außerdem empfehlen wir, dass über die konkrete Ausgestaltung von jährlichen Zielvereinbarungen und die Feststellung der Zielerreichungen bei außertariflichen Beschäftigten, die weiterhin der Geschäftsführung obliegen, das Referat WFB informiert wird.

**Konzept für
außertarifliche
Beschäfti-
gungsverhält-
nisse**

Das Referat WFB hält eine Rahmenkonzeption beim Klinikum für „außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse“ (ohne Mitglieder der Krankenhausleitung) für notwendig. Diese soll von der neuen Geschäftsführung des Klinikums erstellt werden. Ein zeitlicher Rahmen kann auf Grund der Vielzahl von Aufgabenstellungen im Klinikum noch nicht benannt werden. Bis ein solches Konzept vorliegt, sollte die Änderung oder Beendigung von außertariflichen Beschäftigungsverhältnissen grundsätzlich rechtzeitig mit dem Krankenhausreferat abgestimmt werden.

Das Referat WFB hält eine Änderung bzw. Klarstellung in der Betriebssatzung und in der Geschäftsordnung im Zusammenhang mit den außertariflichen Beschäftigungsverhältnissen (sofern nicht ärztliche Beschäftigungsverhältnisse betroffen sind) für notwendig. Die Geschäftsordnung (GO) für die Geschäftsführung des Klinikums Stuttgart wurde zwischenzeitlich mit Beschluss des Krankenhausausschusses vom 19. Mai 2017 geändert (GRDRs 307/2017). Neu ist die Vorschrift zu den außertariflichen Beschäftigungsverhältnissen (§ 14 GO). Solche Verträge bedürfen künftig der Zustimmung des Krankenhausbürgermeisters und können nicht mehr durch die Geschäftsführung alleine abgeschlossen werden. Bei der anstehenden Überarbeitung der Betriebssatzung ist zu regeln, inwieweit der Krankenhausausschuss bei solchen Entscheidungen zu beteiligen ist.

Bis zur Änderung der Betriebssatzung wird bei Mitgliedern der Krankenhausleitung wie folgt verfahren:

Bisher wurden nur die Bestellung und die Abberufung von weiteren Mitgliedern der Krankenhausleitung bzw. des Krankenhausedirektoriums dem Krankenhausausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Zukünftig sollten dem Krankenhausausschuss (mit der Bestellung bzw. Abberufung) alle wesentlichen Vertragsregelungen zur Kenntnis gegeben werden. Auch vertragliche Änderungen (wie z. B. die Erhöhung des Grundgehalts – sofern sich diese nicht aus einer vertraglich vereinbarten Anwendung der tarifvertraglichen Steigerung ergibt – oder die Umwandlung eines vertraglich vereinbarten variablen Vergütungsanteils in einen Festbetrag in einem einzelnen Jahr) sollten künftig dem Krankenhausausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

6.4.3 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

6.4.3.1 Vereinbarungen zwischen SES und Tiefbauamt

Der Eigenbetrieb SES erbringt für das Tiefbauamt verschiedene Leistungen (z. B. Inspektion und Wartung von entwässerungstechnischen Einrichtungen, Leerung und Reinigung von Straßenabläufen, Beseitigung von Störungen an Straßenabläufen). Auch das Tiefbauamt erbringt für den SES Serviceleistungen.

Die gegenseitige Abrechnung der Leistungen erfolgt derzeit z. T. pauschal bzw. auf Grundlage des Rundschreibens 015/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Stattdessen sollte der Eigenbetrieb die Leistungen – entsprechend den Regelungen der Geschäftsanweisung zu den internen Verrechnungen – nach den in der Kosten- und Leistungsrechnung ausgewiesenen tatsächlichen Zahlen abrechnen.

Wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, die Abrechnung entsprechend zu ändern.

6.4.3.2 Freiwillige Leistungen

Der Eigenbetrieb erbringt freiwillige Leistungen für private Dritte. Dafür ist bisher kein Betrieb gewerblicher Art vorhanden. Wir haben auf das steuerliche Risiko hingewiesen und baten, den Sachverhalt zeitnah zu prüfen. Weiter haben wir dem Eigenbetrieb aufgezeigt, dass Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen aus freiwilligen Leistungen nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen.

6.4.4 Vermietungen und Verpachtungen

Wir haben bei den Eigenbetrieben BBS, ELW und Klinikum die Vermietungen und Verpachtungen geprüft.

6.4.4.1 Vermietung und Verpachtung von Wohnraum aller Eigenbetriebe

Anzahl Wohnraum	ELW	BBS	SES	Klinikum	AWS
Dienstwohnungen	1	1	0	0	2
Personalunterkünfte	rund 40	0	0	817	19 ²⁾
Werkwohnungen	8	3	56	53	16
Weitere Vermietungen	rund 150	0	2	2-21 ¹⁾	5

¹⁾wechselnde Anzahl von kurzfristigen Vermietungen

²⁾Zimmervermietung nach Sonderregelungen

6.4.4.2 Wohnraumüberlassung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Eigenbetriebe stellen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Wohnraum auf unterschiedlicher Grundlage zur Verfügung. Wohnraum wird als Dienstwohnung, als Personalunterkunft und als Werkswohnung überlassen. Einige Eigenbetriebe bieten alle diese Überlassungsmöglichkeiten an. Die Höhe der „Miete“ hängt von der Art der Unterkunft (Dienstwohnung, Personalunterkunft oder Werkswohnung) ab.

Bei der Überlassung als Dienstwohnung gelten die städtischen Dienstwohnungsvorschriften. Diese sind seit 2003 unverändert und aufgrund von Rechtsänderungen veraltet. Des Weiteren ist seit 2003 keine Anpassung der höchsten Dienstwohnungsvergütung erfolgt und es findet eine Kappung bei der Abrechnung von Betriebskosten statt.

Bei der Überlassung als Personalunterkunft beruht die Miete auf tarifvertraglichen Vereinbarungen. Nebenkosten werden dabei weder besonders ausgewiesen noch gesondert abgerechnet.

Bei der Überlassung der Werkswohnungen ist in der Regel Basis für die Berechnung der Miete der Mietspiegel. Die Nebenkosten werden zusätzlich abgerechnet.

Regelungen, welche Unterkunftsart den einzelnen Mitarbeitergruppen (Auszubildende, Praktikanten, weitere Mitarbeiter usw.) zugewiesen wird, bestehen nicht. In vielen Fällen ist die Wohnraumüberlassung „historisch gewachsen“ und wird unverändert fortgeführt. Aus diesen Gründen kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir empfehlen deshalb den Eigenbetrieben, eine Konzeption zur Bewirtschaftung von Personalwohnraum zu erarbeiten. Die mit der Bereitstellung von Wohnraum verfolgten Ziele sind zu überdenken und bei der Vertragsgestaltung auch wirtschaftliche Punkte mit zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist die Vergabep Praxis bei den Unterkünften, insbesondere hinsichtlich der Priorität bestimmter Nutzergruppen, so zu konkretisieren, dass eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden kann.

6.4.4.3 Geldwerter Vorteil

Bei der verbilligten Überlassung von Wohnraum sind steuerliche Aspekte (geldwerter Vorteil) zu beachten. Wir haben die Eigenbetriebe in konkreten Fällen auf die korrekte Ermittlung hingewiesen.

Ein steuerliches Risiko kann vermieden werden, wenn Wohnraum und Betriebskosten marktgerecht überlassen und abgerechnet werden.

6.4.4.4 Weitere Vermietungen „Klinikum Stuttgart“

Das Klinikum vermietet Räumlichkeiten auch an Kooperationspartner, Firmen usw. Die Vertragsgestaltung ist bezüglich Miet- und Betriebskostenanpassungen sowie der Abrechnung von Betriebskosten uneinheitlich.

In einigen Mietverträgen sind Mieterhöhungen betragsmäßig konkret geregelt. Diese Mieterhöhungen werden jedoch regelmäßig nicht umgesetzt. Weitere vertraglich vereinbarte Anpassungsmöglichkeiten werden nicht genutzt. Es entstehen Einnahmeverluste.

Die Abrechnung von Betriebskosten erfolgt bei vielen Mietobjekten pauschal. Eine Kalkulation der Pauschalen liegt nicht vor. Ältere Verträgen enthalten geringere Pauschalen, in neueren Verträgen (2015, 2016) würden höhere Pauschalen vereinbart. Teilweise sind auch Mieten inklusive aller Betriebskosten vereinbart. Anpassungen der Betriebskosten wurden nicht vorgenommen. Daneben gibt es auch Mietverträge, bei denen die Betriebskosten nach konkretem Verbrauch abgerechnet werden. Diese Abrechnung von Betriebskosten erfolgt häufig zeitverzögert; in Einzelfällen wurde die Abrechnung aufgrund erheblichen Verwaltungsaufwands nicht vorgenommen. Es entstehen dem Klinikum Einnahmeverluste.

Grundsätzlich sind die Miet- und Betriebskostenanpassungen bei allen bestehenden Mietverhältnissen zu überprüfen und soweit möglich noch nachzuberechnen. Ausstehende Betriebskostenabrechnungen sind zeitnah vorzunehmen.

Wir empfehlen die Erstellung einer Prozessbeschreibung, in der Zuständigkeiten und Terminvorgaben fixiert sind. Die Verträge sollten jährlich einmal überprüft werden. Betriebskostenpauschalen sind jährlich neu zu kalkulieren. Gleichzeitig sollte für eine effiziente Arbeitsweise in künftigen Verträgen standardisierte Mieterhöhungs- und Betriebskostenklauseln vereinbart werden.

Mieterhöhungen und Betriebskostenabrechnungen erfolgen nicht zeitnah

7 First Level Control (FLC)

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-Projekten verweisen wir auf die Nr.1.1.5.

Im Berichtsjahr wurde von uns die Maßnahme „AMIIGA - Integrated Approach to Management of Groundwater quality in functional urban areas (Integraler Ansatz zur Verbesserung der Grundwasserqualität in Stadtgebieten)“ geprüft und testiert. Projektverantwortliche Stelle ist das Amt für Umweltschutz.

Im Rahmen des Projekts AMIIGA sollen Strategien und Methoden zum Umgang mit den Schadstofffahnen im Stadtbezirk Feuerbach entwickelt werden. Der Umgang mit Schadstofffahnen stellt auch ein überregionales Problem dar, da diese an Gemarkungsgrenzen keinen Halt machen. AMIIGA ist die konsequente Umsetzung des im ebenfalls EU-geförderten Projekts MAGPlan erarbeiteten Grundwassermanagementplans. Auch Erkenntnisse aus den mit EU-Mitteln geförderten Projekten MAGIC und FOKS dienen bei AMIIGA als Arbeitsgrundlage. Diese drei Projekte wurden ebenfalls bereits von uns geprüft.

Die förderfähigen Kosten des Projekts AMIIGA werden zu 80 % aus den Mitteln des Förderprogramms Interreg CENTRAL EUROPE der Europäischen Union gefördert. Das Projekt begann im September 2016. Wir haben die in der ersten Abrechnungsperiode angefallenen Projektausgaben von rund 60.000 € geprüft und die Verwendungsnachweise entsprechend den Fördervorschriften am 29. März 2016 zertifiziert.

8 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Rechnungsprüfungsamt als zentrale Antikorruptionsstelle der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption und Begleitdelikte (Untreue, Unterschlagung, Betrug etc.) entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RPrO).

Wichtige Informationen zur Arbeit der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie wichtige städtische Antikorruptionsregelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle.

Unter unserer Federführung besteht ein stadtinterner Arbeitskreis Korruptionsprävention, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Darüber hinaus arbeiten wir in dem von Rechnungsprüfungsämtern mehrerer Landkreise und Städte Baden-Württembergs geschaffenen „Netzwerk Antikorruption“ mit. Dessen Ziel ist neben dem Erfahrungsaustausch die Erarbeitung von Grundsätzen und Standards auf dem Gebiet der Korruptionsprävention.

Vertrauensanwalt

Anonyme Hinweise auf strafrechts- oder pflichtwidriges Verhalten sind eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch die des weisungsunabhängigen Rechnungsprüfungsamts – sind allerdings dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu melden. Sie können sich nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen; dies stellt eine Hemmschwelle für die Meldung einer möglichen Straftat dar. Deshalb wurde von der Stadt ein externer Vertrauensanwalt (Ombudsmann) bestellt. Dieser kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern. Seine Kontaktdaten sind auf der vorgenannten Internetseite der Zentralen Antikorruptionsstelle abrufbar.

Korruptionsbekämpfung

Seit dem Jahr 2013 gingen bei der Zentralen Antikorruptionsstelle 68 Hinweise auf strafrechts- und pflichtwidriges Verhalten ein. In 18 dieser Fälle wurden interne Ermittlungen bzw. Sonderprüfungen durchgeführt. Soweit sich daraus strafrechtlich relevante Erkenntnisse ergaben, wurden sie an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.

Sponsoringbericht

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon den Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren. Dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit sollen daher mit einem Bericht Transparenz über die erhaltenen Sponsoringleistungen verschafft werden.

**Sponsoring-
bericht 2016
liegt vor**

Die städtische Dienstanweisung „Sponsoring“ sieht vor, dass dem Gemeinderat jährlich in öffentlicher Sitzung ein Sponsoringbericht zur Kenntnis gegeben wird. Für 2014 und 2015 wurden wegen Problemen bei der gegenwärtigen Praxis der Verbuchung der Sachverhalte von der Stadtkämmerei keine Sponsoringberichte erstellt. Der Sponsoringbericht 2016 wurde mit GRDs 800/2017 dem Verwaltungsausschuss am 11. Oktober 2017 zur Kenntnis gegeben.

Korruptionsrisikoanalysen

Das Schulverwaltungsamt führte zusammen mit dem Institut für Korruptionsprävention e. V. der Hochschule Hof im Rahmen eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts eine Schwachstellenanalyse im Bereich Schülerbeförderung durch. Konkrete Schwachstellen hinsichtlich möglicher doloser Handlungen wurden nicht festgestellt.

Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte

Im Berichtszeitraum wurden von uns wieder Seminare zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Korruption und Maßnahmen zur Prävention durchgeführt. Schulungsbedarf und Teilnehmerkreis legen die jeweiligen Ämter und Eigenbetriebe selbst fest.

9 Mitarbeit des Rechnungsprüfungsamts in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen

Das Rechnungsprüfungsamt beteiligt sich aktiv an der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter der größten deutschen Städte, die unter Schirmherrschaft des Deutschen Städtetags steht, sowie ferner an der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter des Städtetags Baden-Württemberg. Dadurch sind die Mitwirkung an wesentlichen Entwicklungen und die Weiterentwicklung der kommunalen Prüfung gewährleistet.

Daneben ist das Rechnungsprüfungsamt – zusammen mit weiteren Rechnungsprüfungsämtern, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie den kommunalen Spitzenverbänden – in einer vom Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vertreten. Erforderliche Anpassungen der GemPrO ergeben sich aus der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht, den mittlerweile fast flächendeckenden Einsatz von DV-Verfahren in der Verwaltung sowie die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung hin zu einer verstärkt zukunftsgerichteten Revision, die nicht nur feststellt, sondern auch Risiken und Verbesserungspotenziale aufzeigt.

10 Abschließendes Ergebnis

10.1 Der Jahresabschluss 2016 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

10.2 Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

10.3 Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2016 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, 2. November 2017



Andreas Großmann

Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen**Abteilung Integrationspolitik**

02.12.2016 Verwendungsnachweis Sprachkurse für Flüchtlinge

Amt für Liegenschaften und Wohnen

18.08.2016 u. a. Rückbau ehemaliges Olgahospital
– Prüfung von Nachtragsangeboten

29.12.2016 Anmietung eines Objektes

07.04.2017 Förderung allgemeiner Mietwohnungen durch kombinierte Objekt- und Subjektförderung

Amt für öffentliche Ordnung

06.07.2016 Unvermutete Kassenprüfung beim Fundbüro

04.10.2016 Erträge bei der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle

24.02.2017 IT-Anwendungsprüfung HeiKaS

28.03.2017 Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz, Veterinärwesen

26.04.2017 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten ohne Bestattungsrecht

09.05.2017 Forderungseinzug unbezahlter Bußgelder nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

16.08.2017 Unvermutete Kassenprüfung bei einem Bürgerbüro

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

29.09.2016 Sanierung Stuttgart 30 – Fritz-Elsas-Straße

12.10.2016 Sanierung Stuttgart 26 – Hospitalviertel

30.11.2016 Neubeauftragung eines Energieberaters
– Prüfung des Vergabevorgangs und des Vertrags

12.04.2017 Sanierung Feuerbach 7 – Wiener Platz
Rückbau oberirdische Bauteile Schoch-Areal
– Bauabrechnungsprüfung

18.04.2017 u.a. Sanierung Plieningen 1 – Schoellstraße

18.04.2017 u.a. Sanierung Stuttgart 29 – Teilbereich Stöckach

19.05.2017 u. a. Förderprogramme des Bundes / Landes

22.05.2017 Unvermutete Kassenprüfungen

Amt für Umweltschutz

29.03.2017 EU-Projekt AMIIGA Payment Claim 1

Baurechtsamt

07.09.2017 Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle Bürgerservice Bauen und der Handvorschusskasse des Baurechtsamts

Bezirksämter

17.01.2017 Diverse unvermutete Kassenprüfungen

Branddirektion

08.08.2016 Unvermutete Kassenprüfung bei der Branddirektion

13.02.2017 Integrierte Leitstelle der Feuerwehr Stuttgart und des Deutschen Roten Kreuzes

Bürgermeisteramt (Referat SI)

29.06.2017 Arbeitsförderung

Haupt- und Personalamt

05.12.2016 Einführung des Firmentickets 2014

12.01.2017 IuK-Maßnahmenpläne

10.02.2017 Rahmenvereinbarung Tablets
– Kündigung des Vertrags und Neubeauftragung

03.03.2017 Förderung von Mietwohnungen durch kombinierte Objekt- und Subjektförderung für 2016

07.04.2017 Nebentätigkeiten von Mitarbeiter/-innen

27.06.2017 JA Versorgungsaufwendungen Beschäftigter (Sachkonto 41120000)

27.06.2017 JA Sachkonto 42810025 Textilien, Sachkonto 42810030 Möbel

04.07.2017 Lizenzmanagement

Hochbauamt

29.07.2016	Ersatzneubau Kindergarten Winterlinger Weg – Bauabrechnungsprüfung
03.08.2016	Neubau Olgahospital/Frauenklinik – Prüfung von Honorarverträgen
16.08.2016 u. a.	Tagblatt-Turm-Areal, Gerüstarbeiten – Bauabrechnungsprüfung, Prüfung von Nachtragsangeboten
18.08.2016 u. a.	Neubau Areal Eichstraße (Verwaltungs- und Geschäftsgebäude AES) – Prüfung von Nachtragsangeboten
22.08.2016	Neubau Feuerwache 5 – Prüfung eines Projektsteuerungs-Vertrags
13.10.2016	Sanierung Max-Eyth-Schule – Prüfung eines Nachtragsangebots
20.10.2016 u. a.	Ersatzneubau Kindertagesstätte Ötztaler Straße 13 – Prüfung eines Architektenvertrags
14.11.2016	Sanierung Fenster und Fassade Robert-Mayer-Schule – Bauabrechnungsprüfung
29.11.2016 u. a.	Neubau und Sanierung Eichendorffschule mit Turnhalle – Prüfung von Vergaben
20.12.2016	Neubau Kindertagesstätte Schießhausstraße – Bauabrechnungsprüfung
20.12.2016	Neubau Kindertagesstätte Auricher Straße – Bauabrechnungsprüfung
21.12.2016	Einrichtung Ganztageschule an der Grundschule Raitelsbergschule – Bauabrechnungsprüfung
10.03.2017	Neubau Mensa an der Altenburg- und der Steigschule – Bauabrechnungsprüfung
24.02.2017	Neubau Feuerwehrhaus Stammheim – Bauabrechnungsprüfung
12.04.2017	Sanierung und Erweiterung Tageseinrichtung für Kinder Sattelstraße 73 – Bauabrechnungsprüfung
19.04.2017	Umnutzung zur Flüchtlingsunterkunft interim, Friedensschule Gesamtanlagen – Bauabrechnungsprüfung

- 23.05.2017 Neubau Olgakrippe
– Prüfung eines Zusatzvertrags zu einem Honorarvertrag
- 02.06.2017 Sanierung Fenster, Fassade, Dach/Lüftung
Carl-Benz-Schule
– Bauabrechnungsprüfung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

- 19.12.2016 u. a. Containerdienst
- 13.02.2017 Beschaffung von Abfallbehältern
- 01.06.2017 Jahresabschlussprüfung 2016
- 27.07.2017 Fahrerkarten

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

- 20.09.2016 Hallenbad Sonnenberg, substanzerhaltende Maßnahmen
– Bauabrechnungsprüfung
- 24.02.2017 Hallenbad Plieningen, Dachsanierung
– Bauabrechnungsprüfung
- 02.03.2017 IT-Anwendungsprüfung des Systems für Freizeitanlagen
- 31.05.2017 Generalsanierung Mineralbad Berg
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 23.06.2017 Jahresabschlussprüfung 2016

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

- 14.09.2016 Zentraler Neubau
– Prüfung eines Beratervertrags
- 21.09.2016 Zentraler Neubau, B5 Urologische Endoskopie
– Bauabrechnungsprüfung
- 19.10.2016 u. a. Kindertagesstätte im Versorgungszentrum
– Prüfung von Vergaben
- 15.12.2016 bis
05.04.2017 International Unit
- 19.12.2016 Personalaufwendungen
- 28.03.2017 Standort Mitte, Kühlung Haus 7 Ebene 6
– Prüfung des Vergabevorgangs
- 21.04.2017 Teilbericht Verbindlichkeitskonten

- 27.04.2017 Zentraler Neubau, Baufeldfreimachung
– Bauabrechnungsprüfung
- 02.06.2017 Teilbericht Mieterträge
- 23.06.2017 Jahresabschluss 2016
- 17.07.2017 Ausbau Energiezentrale am Standort Mitte
– Prüfung von Nachtragsangeboten

Eigenbetrieb Leben und Wohnen Stuttgart

- 23.05.2017 Unvermutete Kassenprüfungen Männerwohnheim Nord-
bahnhof
- 22.06.2016 Jahresabschluss 2016
- 10.07.2017 IT-Anwendungsprüfung TOPSOZ

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

- 07.11.2016 u. a. Hauptklärwerk, Ertüchtigung Wirbelschichtofen 2
– Prüfung von Honorarverträgen
- 11.01.2017 u. a. Hauptklärwerk, Erneuerung Rauchgasröhren
– Prüfung eines Honorarvertrags
- 09.05.2017. RÜK Eschbach, Rohbau
– Bauabrechnungsprüfung
- 01.06.2017 Kanalerneuerung Meßstetter Straße/Reichenberger
Straße
– Prüfung eines Nachtragsangebots
- 29.06.2017 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Garten- Friedhofs- und Forstamt

- 05.05.2017 Kinderspielplatz Föhrichstraße
– Bauabrechnungsprüfung
- 03.07.2017 Pachtverträge

Jobcenter

- 14.08.2016 Förderung der beruflichen Weiterbildung
- 28.02.2017 Sanktionen
- 17.03.2017 Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
- 12.05.2017 Kostenerstattung Frauenhäuser
- 18.04.2017 Prüfung Klärungsbestand

07.06.2017	Abrechnung mit dem Bund
07.06.2017	Wohngeldentlastung Bund
Jugendamt	
15.08.2016	Förderung der Betriebsausgaben für Betriebskindertagesstätten
08.02.2017	Verwendungsnachweis Frühe Hilfen
17.03.2017	Unvermutete Kassenprüfungen bei Tageseinrichtungen für Kinder 2016/2017
11.04.2017	Wirtschaftliche Jugendhilfe Bad Cannstatt und Ost
31.05.2017	Unvermutete Kassenprüfungen bei diversen Tageseinrichtungen für Kinder
16.08.2017	IT-Anwendungsprüfung NH-Kita
Kulturamt	
17.11.2016	Landeszuschuss Stuttgarter Philharmoniker-Verwendungsnachweis 2015
08.05.2017	Prüfung der Vergaben für Bustransfers
11.05.2017	Unvermutete Kassenprüfungen Stadtarchiv
16.05.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtteilbibliotheken
21.06.2017	Unvermutete Kassenprüfungen
Oberbürgermeister	
27.09.2016 u. a.	Optimierung des Vergabewesens bei der Stadt
Schulverwaltungsamt	
19.10.2016	Forderungseinzug unbezahlter Nutzungsentgelte
08.03.2017 u. a.	Diverse Kassenprüfung Schulen
14.03.2017 u. a.	Beschaffung von Schulbüchern und von Reinigungsleistungen
28.06.2017 u. a.	Unvermutete Kassenprüfung
03.08.2017	IT-Anwendungsprüfung BaföG21 und Dialog21

Sozialamt

31.12.2016	Abrechnung mit dem KVJS
24.03.2017	Dezentrale ambulante Hilfe zur Pflege
28.03.2017	Abrechnung mit der Grundsicherung nach SGF XII
05.04.2017	IT-Anwendungsprüfung – DiWo Wohngeld
01.06.2017	FamilienCard
28.08.2017	Hilfegewährung wohnungslose Menschen

Stadtkämmerei

02.09.2016	Bürgschaften
07.10.2016	Forderungen (öff.-rechtl./privatrechtlich) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
19.10.2016	Forderungseinzug unbezahlter Nutzungsentgelte des Schulverwaltungsamts
14.11.2016	Sicherungsübereignungs- und Abtretungsverträge bei der Beitreibungsabteilung
15.11.2016	Prüfung Gewerbesteuer
10.01.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse
24.02.2017	Zuweisungen aus der Spielbankabgabe an die Stadt Stuttgart für das Jahr 2016
09.05.2017	Forderungseinzug unbezahlter Bußgelder nach dem Ge- setz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
16.05.2017 u. a.	Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung
23.05.2017	IT-Anwendungsprüfung KM-V
10.07.2017	Liquide Mittel
16.08.2017	Prüfung der Rückstellungen

Stadtmessungsamt

06.12.2016	Betriebe gewerblicher Art Geschäftsbereiche 6210 - 6250
------------	--

Tiefbauamt

04.08.2016 u. a.	B10/B14 Verbindung am Leuze – Prüfung von Nachtragsangeboten und Honorarverträgen
20.09.2016 u. a.	Verkehrswegebauarbeiten Garbenstraße/Heinrich-Pabst-Straße – Prüfung von Nachtragsangeboten
22.09.2016	Verkehrswegebauarbeiten Neuhauser Straße – Bauabrechnungsprüfung
14.10.2016	Unvermutete Kassenprüfungen bei den Kantinen des Tiefbauamts
24.10.2016 u. a.	Parkleitsystem Innenstadt – Prüfung eines Honorarvertrags
25.11.2016 u. a.	Stadtbahn U 12, 3. Teilabschnitt Hallschlag – Aubrücke – Prüfung von Nachtragsangeboten
19.12.2016	Verkehrswegebauarbeiten Olga-, Moser-, Ulrichstraße – Bauabrechnungsprüfung
03.01.2017	Kanal- und Straßenbauarbeiten Dürrstraße – Bauabrechnungsprüfung
12.04.2017	Verkehrswegebauarbeiten Steinhaldenstraße – Bauabrechnungsprüfung
08.05.2017	Straßensanierung Markus-Schleicher-Straße – Bauabrechnungsprüfung
12.05.2017	Flamingoweg – Inneres Wegenetz Neugereut, Straßen- und Landschaftsbau – Bauabrechnungsprüfung
29.05.2017	Verkehrswegebauarbeiten Hauptadroute Neckartalstraße – Bauabrechnungsprüfung
06.06.2017	Altlastsanierung Schoch-Areal – Prüfung eines Nachtragsangebots
21.06.2017	Signalanlagen und Verkehrsleitsystem im NeckarPark – Prüfung eines Honorarvertrags
17.07.2017	Neubau Energiezentrale und Quartiersparkhaus im NeckarPark – Prüfung eines Honorarvertrags
07.09.2017	Umsetzung der Dienstanweisung für die Zahlstelle „Parkierung“ (Parkscheinautomaten und Parkuhren) in Verwaltung des Tiefbauamtes